

Verkaufsprospekt

Quoniam Funds Selection SICAV

Teilfonds

Quoniam Funds Selection SICAV - Emerging Markets Equities
Quoniam Funds Selection SICAV - Global Credit MinRisk
Quoniam Funds Selection SICAV - Global High Yield MinRisk
Quoniam Funds Selection SICAV - Equities Climate Transformation

für die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
luxemburgischen Rechts (Société d'Investissement à Capital
Variable, SICAV)

Stand: 4. Oktober 2023

Dieser Spezialverkaufsprospekt (nachfolgend "Verkaufsprospekt" bzw. "Prospekt") wurde für die oben genannten Teilfonds erstellt und ist für den Vertrieb in oder von der Schweiz aus bestimmt. Darüber hinaus gibt es weitere Teilfonds. Ein Verkaufsprospekt, der Angaben zu allen aufgelegten Teilfonds enthält, ist bei der Gesellschaft erhältlich. Für den Vertrieb von Aktien dieser Teilfonds in oder von der Schweiz aus ist ausschliesslich der vorliegende Prospekt massgebend.

Vertreter in der Schweiz:
IPConcept (Schweiz) AG
Münsterhof 12
Postfach
CH-8022 Zürich

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeine Informationen	1
Verkaufsprospekt	2
Die Gesellschaft	2
Die Rechtsstellung der Aktionäre	3
Die Verwaltungsgesellschaft, die Zentralverwaltungsstelle und die Hauptvertriebsstelle	4
Die Verwahrstelle	7
Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik	10
Bewertung des Nettoinventarwertes pro Aktie, Ausgabe- und Rücknahmepreis pro Aktie	21
Ausgabe von Aktien	22
Aktienklassen	23
Form der Aktien	23
Rücknahme von Aktien	23
Umtausch von Aktien	24
Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Aktien	25
Ertragsausschüttung	25
Steuern	26
Kosten der Gesellschaft und ihrer Teilfonds	26
Berichte, Veröffentlichungen und Informationen an die Aktionäre	27
Auflösung der Gesellschaft und ihrer Teilfonds, sowie Zusammenlegung von Teilfonds	28
Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	29
Allgemeine Risikohinweise	29
Risikoprofil der Teilfonds	35
Datenschutz	36
Liste der Unterverwahrer bzw. Lagerstellen	37
Der Teilfonds im Überblick – Quoniam Funds Selection SICAV – Emerging Markets Equities MinRisk	38
Der Teilfonds im Überblick – Quoniam Funds Selection SICAV – Global Credit MinRisk	44
Der Teilfonds im Überblick – Quoniam Funds Selection SICAV – Global High Yield MinRisk	50
Der Teilfonds im Überblick – Quoniam Funds Selection SICAV – Equities Climate Transformation	56
Informationen für Anleger in der Schweiz	61
Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“	62

Allgemeine Informationen

Dieser Verkaufsprospekt wird im Rahmen des laufenden Angebotes von Aktien der Quoniam Funds Selection SICAV ("die Gesellschaft"), einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, veröffentlicht.

Außerdem wird ein Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte ("BIB") erstellt, das die wesentlichen Informationen über den Investmentfonds (der „Fonds“) enthält.

Die angebotenen Aktien (die „Aktien“) verbriefen Anteile an den Teilfonds, welche das Gesamtvermögen der Gesellschaft bilden. Der vorliegende Verkaufsprospekt wurde ausschließlich für das Angebot zum Kauf der Aktien an den Teilfonds, welche zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospektes existieren, erstellt. Die Ausgabe, Rücknahme und der Umtausch dieser Aktien erfolgt zu dem Preis, der sich aus der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie für den entsprechenden Teilfonds ergibt (vergleiche Kapitel „Ausgabe von Aktien“, „Rücknahme von Aktien“ und „Umtausch von Aktien“).

Der Verkaufsprospekt darf weder als Verkaufsgrundlage noch zur Kontaktabstimmung in solchen Ländern verwendet werden, in denen der Vertrieb der Aktien nicht genehmigt ist. Dies gilt auch für spezifische Umstände, bei denen der Vertrieb untersagt ist. Jeder potentielle Investor der die Verkaufsunterlagen oder das Zeichnungsformular außerhalb des Großherzogtums Luxemburg erhält, hat diese lediglich als Angebot zum Kauf oder zur Zeichnung von Aktien zu verstehen, wenn entweder

- die Kontaktabstimmung im entsprechenden Land des potentiellen Investors legal und ohne jegliche Registrierung oder andere Formalitäten erfolgt oder
- wenn der potentielle Investor alle formellen und rechtlichen Anforderungen im entsprechenden Land erfüllt sowie über alle erforderlichen Befugnisse verfügt.

Unterbindung von Geldwäsche

Die Vertriebsstellen der Aktien sind zur Einhaltung der jeweils auf der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung basierenden luxemburgischen bzw. gleichwertigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die diesbezüglichen FATF-Standards („International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation“, The FATF Recommendations) verpflichtet. Die Abkürzung FATF steht für Financial Action Task Force on Money Laundering. FATF-Länder sind diejenigen Staaten, die die Bestimmungen der Financial Action Task Force einhalten.

Dem entsprechend hat der Zeichner gegenüber der Vertriebsstelle, die seine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge annimmt, seine Identität anhand eines amtlichen Identitätsdokuments nachzuweisen. Die Vertriebsstelle muss von den Personen, die Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge einreichen, folgende Ausweisdokumente anfordern:

- bei Privatpersonen - eine beglaubigte Kopie des Reisepasses /

des Personalausweises (beglaubigt von der Vertriebsstelle oder einer lokalen Verwaltungsbehörde);

- bei Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen - eine beglaubigte Kopie der Satzung, einen beglaubigten Auszug aus dem Handelsregister, eine Ausfertigung der aktuellen veröffentlichten Jahresabschlüsse, den Namen und Vornamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und den Geburtsort sowie die Adresse des wirtschaftlichen Eigentümers.

Zudem müssen die Vertriebsstellen alle Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten, die in den Vertriebsländern des Fonds gelten.

Die Verwaltungsgesellschaft muss gewährleisten, dass die Vertriebsstellen die vorgenannten Verfahren zur Feststellung und Überprüfung der Identität streng einhalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann von den Vertriebsstellen jederzeit Nachweise darüber fordern, dass die Verfahren eingehalten werden.

Vereinigte Staaten von Amerika – Die Aktien wurden nicht gemäß den Vorschriften des United States Securities Act von 1933 registriert. Aus diesem Grund dürfen diese nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in deren Hoheitsgebieten vertrieben werden.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der "Verwaltungsrat") hat alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen um zu gewährleisten, dass die Informationen in diesem Verkaufsprospekt in allen zentralen Themenbereichen fehlerfrei und genau sind. Alle Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die volle Verantwortung.

Potentielle Investoren sind angehalten, persönlich Informationen einzuholen sowie die Unterstützung ihrer Bank aber auch ihrer Finanz-, Rechts- oder Steuerberater in Anspruch zu nehmen, um umfassende Kenntnis zu erhalten, über

- die möglichen rechtlichen oder steuerlichen Konsequenzen sowie
- die möglichen Umtauschrestriktionen, Beschränkungen in der Zeichnung, dem Halten, der Rücknahme, dem Umtausch und Transfer von Aktien,
- die in dem Land vorliegen, in dem der potentielle Investor seinen Wohnsitz, dauerhaften Aufenthalt oder seinen Geschäftssitz hat.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in sonstigen Unterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und auf die sich der Verkaufsprospekt bezieht, enthalten sind.

Jede Information, die von einer nicht im Prospekt genannten Person zur Verfügung gestellt wird, gilt als unzulässig. Die im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen gelten zum Zeitpunkt der Ausgabe als korrekt; sollten wesentliche Änderungen vorgenommen werden, wird der Verkaufsprospekt zu gegebener Zeit aktualisiert. Jeder potentielle Investor ist deshalb angehalten, sich bei der Gesellschaft zu erkundigen, ob bereits eine neue Fassung des Verkaufsprospektes vorliegt.

Verkaufsprospekt

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in sonstigen Unterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und auf die sich der Verkaufsprospekt bezieht, enthalten sind.

Für die Ausgabe, Rücknahme sowie den Umtausch der Aktien der Quoniam Funds Selection SICAV gelten die Bestimmungen des betroffenen Landes.

Innerhalb der USA dürfen Aktien der Teilfonds, welche in diesem Prospekt genannt sind, weder angeboten, verkauft noch zugeteilt werden.

Investmentgesellschaft

Quoniam Funds Selection SICAV
3, Heienhaff
L-1736 Senningerberg

Leitungsorgan der Investmentgesellschaft:

Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Dr. Nicolas Ebhardt
Mitglied der Geschäftsführung der
Quoniam Asset Management GmbH
Frankfurt am Main

Stellvertretender Vorsitzender

Klaus Bollmann
Mitglied der Geschäftsführung der
Union Investment Institutional GmbH
Frankfurt am Main

Weitere Mitglieder des Verwaltungsrates

Maria Löwenbrück
Mitglied des Vorstandes der
Union Investment Luxembourg S.A.
Luxemburg

Beauftragte Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltungsstelle

Union Investment Luxembourg S.A.
3, Heienhaff
L-1736 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

Eigenkapital per 31.12.2022
EUR 344,343 Millionen nach Gewinnverwendung

LEI der Verwaltungsgesellschaft
529900FSORICM1ERBP05

Vorstand der beauftragten Verwaltungsgesellschaft

Maria LÖWENBRÜCK
Mitglied des Vorstandes der
Union Investment Luxembourg S.A.
Luxemburg

Rolf KNIGGE
Mitglied des Vorstandes der

Union Investment Luxembourg S.A.
Luxemburg

Aufsichtsrat der beauftragten Verwaltungsgesellschaft

Dr. Gunter HAUEISEN
Vorsitzender des Aufsichtsrates
Union Asset Management Holding AG
Frankfurt am Main

Dr. Carsten FISCHER
Mitglied des Aufsichtsrates
Union Asset Management Holding AG
Frankfurt am Main

Karl-Heinz MOLL
unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrates
Luxemburg

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers, Société cooperative,
2, rue Gerhard Mercator,
L-2182 Luxembourg

die zugleich Abschlussprüfer der
Union Investment Luxembourg S.A. ist.

Verwahrstelle und zugleich Hauptzahlstelle

DZ PRIVATBANK S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen
Großherzogtum Luxemburg

Eigenkapital per 31.12.2022
EUR 1.168,122 Millionen

Anlageverwalter

Quoniam Asset Management GmbH
Westhafen Tower, Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt am Main
www.quoniam.com

Hauptvertriebsstelle

Union Investment Luxembourg S.A.
3, Heienhaff
L-1736 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

Zahl- und Vertriebsstelle

im Großherzogtum Luxemburg

DZ PRIVATBANK S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen
Großherzogtum Luxemburg

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft besteht seit ihrer auf unbestimmte Zeit erfolgten Gründung am 5. September 2008 als Investmentgesellschaft, ge-

genwärtig nach Teil 1 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner aktuellen Fassung („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) in Form einer „Investmentgesellschaft mit variablem Kapital“ („SICAV“) in einer Umbrella-Struktur unter dem Namen UnionPanAgora Funds Selection SICAV. Die Gesellschaft wurde im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg mit der Nummer B 141455 registriert.

Die Satzung der Gesellschaft wurde am 7. Oktober 2008 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations („Mémorial“) veröffentlicht und wurde im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg zur Einsicht hinterlegt. Das Mémorial C wurde zum 1. Juni 2016 durch die neue Informationsplattform Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“) des Handels- und Gesellschaftsregisters in Luxemburg ersetzt. Alle Änderungen der Satzung wurden bis zum 31. Mai 2016 im Mémorial veröffentlicht, die Änderungen der Satzung nach diesem Datum werden im RESA veröffentlicht. Die durch die Namensänderung der Gesellschaft in Quoniam Funds Selection SICAV bedingte Änderung der Satzung ist im Mémorial am 29. April 2009, eine Weitere am 15. Oktober 2009 veröffentlicht. Zudem erfuhr die Satzung zum 21. August 2012 eine zusätzliche Anpassung, deren Veröffentlichung am 12. September 2012 im Mémorial erfolgte. Des Weiteren erfolgte eine Änderung der Satzung zum 28. Mai 2015, welche am 26. Juni 2015 im Mémorial veröffentlicht wurde. Die letztmalige Änderung der Satzung erfolgte zum 1. April 2021, welche am 23. April 2021 im RESA veröffentlicht wurde. Sobald Änderungen von der Generalversammlung verabschiedet wurden, werden diese für alle Aktionäre rechtlich bindend.

Das Gesellschaftskapital entspricht dem Gesamtnetovermögen aller Teilfonds der Gesellschaft, welches zu jeder Zeit dem Wert der voll eingezahlten Aktien ohne Nennwert entspricht, und wird in Euro angegeben.

Die Gesellschaft hat die Union Investment Luxembourg S.A., in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, als ihre Verwaltungsgesellschaft benannt. Die Gesellschaft besteht dementsprechend in der Form einer fremdverwalteten Investmentgesellschaft.

Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.250.000.

Die Gesellschaft bietet den Investoren mehrere Teilfonds an, die das Teilfondsvermögen entsprechend der in der Übersicht „Der Teilfonds im Überblick“ beschriebenen Anlagepolitik investieren.

Derzeit können Aktien an den folgenden Teilfonds erworben werden:

Quoniam Funds Selection SICAV- Emerging Markets Equities MinRisk

Referenzwährung des Teilfonds: EUR

Aktienklassen: Ausschüttungsaktien EUR A dis und EUR I dis

Thesaurierungsaktien: EUR I acc und USD I acc

Quoniam Funds Selection SICAV- Global Credit MinRisk

Referenzwährung des Teilfonds: EUR

Aktienklassen: Ausschüttungsaktien EUR hedged A dis und EUR hedged I dis

Thesaurierungsaktien: CHF hedged A acc, CHF hedged I acc, USD hedged I acc und EUR hedged I acc

Quoniam Funds Selection SICAV- Global High Yield MinRisk

Referenzwährung des Teilfonds: USD

Aktienklassen: Ausschüttungsaktien EUR hedged A dis und EUR hedged I dis

Thesaurierungsaktien: USD hedged I acc und CHF hedged I acc

Quoniam Funds Selection SICAV- Equities Climate Transformation

Referenzwährung des Teilfonds: EUR

Aktienklassen: Ausschüttungsaktien EUR A dis

Thesaurierungsaktien: EUR I acc

Die Gesellschaft ist eine einzige juristische Person. Mit Bezug auf die Aktionäre sind die einzelnen Teilfonds unabhängig voneinander. Das jeweilige Teilfondsvermögen kann nur zur Deckung der Verpflichtungen des entsprechenden Teilfonds verwendet werden.

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus mindestens drei Mitgliedern, die keine Aktionäre sein müssen, zusammensetzt. Sie werden für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren gewählt. Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt. Letztere bestimmt außerdem die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder, deren Vergütung sowie ihre Amtszeit. Die Verwaltungsratsmitglieder werden durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden oder vertretenen Aktien gewählt. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch einen Beschluss der Generalversammlung abberufen und/oder ersetzt werden. Bei Ausfall eines amtierenden Verwaltungsratsmitglieds können die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder diese Stelle zeitweilig besetzen. Die Aktionäre treffen auf der nächsten Generalversammlung eine endgültige Entscheidung bezüglich einer solchen Nominierung.

Der Verwaltungsrat hat sich dazu verpflichtet, die von der ALFI (Association of the Luxembourg Fund Industry, 12, Rue Erasme, L-1468 Luxembourg) veröffentlichten Wohlverhaltensregeln (ALFI Code of Conduct for Luxembourg Investment Funds) zu beachten. Der ALFI Code of Conduct formuliert einen Rahmen grundlegender Prinzipien und Empfehlungen für die Verwaltung (Governance) luxemburgischer Investmentfonds.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Teilfonds auflegen und/oder bestehende Teilfonds liquidieren sowie neue Aktienklassen mit spezifischen Charakteristiken innerhalb der Teilfonds auflegen. Diese Aktienklassen können sich unter anderem hinsichtlich ihrer Kostenstruktur, der Mindestanlageanforderungen, der Teilfondswährung und der Ausschüttungspolitik unterscheiden. Der Verkaufsprospekt wird bei Auflegung eines neuen Teilfonds oder einer neuen Aktienklasse aktualisiert.

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Es besteht keine maximale Beschränkung des Gesellschaftskapitals. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft endet jedes Jahr am 30. September. Das erste Rechnungsjahr startet zum Gründungszeitpunkt und endet am 30. September 2009. Der erste Halbjahresbericht erscheint zum 31. März 2009 und der erste geprüfte Jahresbericht zum 30. September 2009.

Die Rechtsstellung der Aktionäre

Die Aktionäre sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Aktien als Miteigentümer beteiligt.

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie eines beliebigen Teilfonds und einer beliebigen Klasse unabhängig vom Nettoinventarwert pro Aktie der Klasse innerhalb des Teilfonds gemäß luxemburgischem Recht und den Artikeln der Satzung der Gesellschaft zu einer Stimme. Nur ganze Aktien haben ein Stimmrecht. Ein Aktionär kann sich auf jeder Generalversammlung der Aktionäre durch eine schriftliche Vollmacht an eine andere Person vertreten lassen, die kein Aktionär sein muss und Mitglied des Verwaltungsrats sein kann.

Beschlüsse, welche die Interessen der Aktionäre der Gesellschaft betreffen, sind in einer Generalversammlung und Beschlüsse, welche die Sonderrechte der Aktionäre eines spezifischen Teilfonds betreffen, zusätzlich in der Generalversammlung dieses Teilfonds zu fassen.

Sofern im Gesetz bzw. in der Satzung der Gesellschaft nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der auf dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien gefasst.

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat einberufen. Sie kann auch auf Ersuchen der Aktionäre, die wenigstens ein Fünftel des Gesellschaftskapitals vertreten, einberufen werden.

Die Jahreshauptversammlung findet entsprechend den Bestimmungen des Luxemburger Rechts am 27. (siebenundzwanzigsten) November eines jeden Jahres, um 11.00 Uhr, am Geschäftssitz der Gesellschaft in Luxemburg statt. Wenn dieser Tag kein Geschäftstag in Luxemburg ist, findet die Jahreshauptversammlung am darauf folgenden Geschäftstag statt.

Andere Versammlungen der Aktionäre können an solchen Orten und zu solchen Zeiten abgehalten werden, wie es in der entsprechenden Einladung angegeben wird.

Der Begriff "Geschäftstag" bezeichnet die Bankarbeitstage in Luxemburg, d.h. jeder Tag an dem die Banken während ihrer regulären Geschäftszeiten geöffnet sind.

Sofern Inhaberaktien ausgegeben wurden, wird die Einladung zu der Versammlung gemäß den gesetzlichen Vorschriften zusätzlich im RESA, in einer oder mehreren luxemburgischen Tageszeitungen und in anderen Zeitungen gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsrats veröffentlicht. Sind alle Aktionäre anwesend oder vertreten und erklären, sich als ordnungsgemäß geladen zu betrachten und von der zur Beratung unterbreiteten Tagesordnung Kenntnis gehabt zu haben, kann die Generalversammlung ohne Einladung stattfinden.

Der Verwaltungsrat weist die Aktionäre auf die Tatsache hin, dass für den Fall, dass der Verwaltungsrat beschließen sollte, ein Aktienregister zu führen, jeglicher Aktionär seine Aktionärrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Gesellschaft beziehungsweise den jeweiligen Teilfonds nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen, wenn der Aktionär selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Aktienregister des jeweiligen Teilfonds eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Aktionär über eine Zwischenstelle in einen Teilfonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Aktionärs unternimmt, können nicht unbedingt alle Aktionärrechte unmittelbar durch den Aktionär ge-

gen die Gesellschaft bzw. den jeweiligen Teilfonds geltend gemacht werden. Aktionären wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Zentralverwaltungsstelle und die Hauptvertriebsstelle

Der Verwaltungsrat hat die Union Investment Luxembourg S.A. (die "Verwaltungsgesellschaft" bzw. "UIL") zur Hauptvertriebsstelle bestellt und mit dem Fondsmanagement und der Zentralverwaltung betraut. Die Übertragung dieser Aufgaben beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Gesellschaft. Insbesondere wird die Gesellschaft hierdurch nicht daran gehindert, im besten Interesse der Aktionäre zu handeln. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Ausübung der übertragenen Funktionen gegenüber der Gesellschaft verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, sich auf eigene Kosten in Fragen der Portfoliostrukturierung von Dritten beraten zu lassen. Sie darf ihre Aufgaben auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung ganz oder teilweise an qualifizierte Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 19. August 1988 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg-Stadt. Ihr Geschäftsjahr endet jährlich am 31. Dezember. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist im Mémorial vom 31. März 2008 veröffentlicht. Änderungen der Satzung wurden im Mémorial vom 13. März 2012 veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Tochtergesellschaft der Union Asset Management Holding AG, Weißfrauenstraße 7, D-60311 Frankfurt am Main.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist gemäß Artikel 101 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner derzeit aktuellen Fassung die Gründung und/oder Verwaltung eines oder mehrerer Organismen für gemeinsame Anlagen sowie die individuelle Verwaltung einzelner Anlageportfolios mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats der Anleger, wenn diese Anlageportfolios ein oder mehrere Finanzinstrumente gemäß Anhang 1 Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU („Richtlinie 2014/65/EU“) („Finanzinstrumente“), die in Anhang II Abschnitt B des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor („Gesetz vom 5. April 1993“) in seiner derzeit aktuellen Fassung genannt werden, enthalten.

Als Nebentätigkeit kann die Gesellschaft darüber hinaus die Anlageberatung in Bezug auf ein oder mehrere Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die in Anhang II Abschnitt B des Gesetzes vom 5. April 1993 in seiner derzeit aktuellen Fassung genannt werden, sowie die Verwahrung und technische Verwaltung in Bezug auf Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 101 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in seiner aktuellen Fassung tätigen.

Weiterhin ist gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner derzeit gültigen Fassung der Gesellschaftszweck die Gründung und/oder Verwaltung alternativer Investmentfonds sowie die individuelle Verwaltung einzelner Portfolios mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats der Anleger sowie die Verwaltung von Portfolios, einschließlich solcher, die von Pensionsfonds und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 2003/41/EG gehalten werden und im Einklang mit von den Anlegern erteilten Einzelmandaten im Ermessensspielraum stehen.

Als Nebentätigkeit kann die Gesellschaft auch die Anlageberatung und die Verwahrung und technische Verwaltung in Bezug auf Anteile oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen nach dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner aktuellen Fassung tätigen.

Die Gesellschaft kann außerdem alle Handlungen vornehmen, die zur Verwaltung dieser Organismen notwendig sind und alle Geschäfte tätigen und alle Maßnahmen treffen, die ihr Interesse fördern oder ihrem Gesellschaftszweck dienen oder nützlich sind und der aktuellen Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 bzw. des Gesetzes vom 12. Juli 2013 entsprechen.

Die Verwaltungsgesellschaft, in ihrer Funktion als Zentralverwaltungsgesellschaft, ist für die Ausübung der Zentralverwaltungstätigkeiten gegenüber der Gesellschaft verantwortlich. Diese Zentralverwaltungstätigkeiten beinhalten insbesondere die Domizilierung, die Berechnung der Nettoinventarwerte, die Buchhaltung der Teilfonds sowie die Erstellung der regelmäßigen Berichte. Die Union Investment Luxembourg S.A. hat in ihrer Funktion als Zentralverwaltungsgesellschaft unter ihrer Verantwortung und Kontrolle verschiedene verwaltungstechnische Aufgaben, z.B. die Berechnung der Nettoinventarwerte, die Erstellung der regelmäßigen Berichte oder die Berechnung der Solvabilitätskennziffer an die Attrax Financial Services S.A. mit Sitz in 3, Heienhaff, L-1736 Senningerberg übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 verpflichtet, im Rahmen ihrer Tätigkeiten jederzeit die Wohlverhaltensregeln im Artikel 111 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu beachten. Daneben hat sich die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet den von der ALFI (Association of the Luxembourg Fund Industry, 12, Rue Erasme, L-1468 Luxembourg) veröffentlichten Verhaltensrichtlinien „Code of Conduct for Luxembourg Investment Funds“ sowie die vom BVI (Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Frankfurt am Main) veröffentlichten Wohlverhaltensregeln, sofern diese mit dem Luxemburgischen Gesetz vereinbar sind, zu beachten. Diese Wohlverhaltensregeln formulieren einen Standard guten und verantwortungsvollen Umgangs mit dem Kapital und den Rechten der Anleger. Sie stellen dar, wie die Kapitalanlage- bzw. Verwaltungsgesellschaften den gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber Anlegern nachkommen und wie sie deren Interessen Dritten gegenüber vertreten.

In diesem Zusammenhang hat die Verwaltungsgesellschaft eine Strategie aufgestellt, in der festgelegt ist, wann und wie die Stimmrechte, die mit den Instrumenten in den von ihr verwalteten Fonds bzw. Investmentgesellschaften verbunden sind, ausgeübt werden sollen, damit dies ausschließlich zum Nutzen des

oder der betreffenden Fonds bzw. Investmentgesellschaften ist. Eine Kurzbeschreibung dieser Strategie kann im Internet auf der unter www.union-investment.com abrufbaren Homepage der Verwaltungsgesellschaft eingesehen oder direkt von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird den oder die betreffenden Teilfonds in rechtlichen Angelegenheiten im besten Interesse der Anleger vertreten. Die Verwaltungsgesellschaft wird dem Teilfondsvermögen die im Rahmen der Durchsetzung von für den Teilfonds gerichtlich oder außergerichtlich streitigen Ansprüchen vereinnahmten Beträge, nach Abzug und Ausgleich aller der in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, gutschreiben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ferner verpflichtet, im besten Interesse der von ihr verwalteten Fonds bzw. Investmentgesellschaften zu handeln, wenn sie für die Fonds bzw. Investmentgesellschaften Handelsentscheidungen ausführt oder Handelsaufträge zur Ausführung an andere Einrichtungen weiterleitet. Insbesondere hat die Verwaltungsgesellschaft alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für den jeweiligen Fonds bzw. die jeweilige Investmentgesellschaft zu erzielen, wobei sie den Kurs, die Kosten, die Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, den Umfang und die Art des Auftrags sowie alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte zu berücksichtigen hat. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltungsgesellschaft Grundsätze festgelegt, die ihr die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte gestatten. Informationen über diese Grundsätze und über wesentliche Änderungen der Grundsätze können im Internet auf der unter www.union-investment.com abrufbaren Homepage der Verwaltungsgesellschaft eingesehen oder direkt von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt im besten Interesse der von ihr verwalteten Fonds und deren Anleger. Sie ist sich bewusst, dass bei Durchführung ihrer Dienstleistungen Interessenkonflikte entstehen können. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten verfügt sie im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften und Verordnungen der luxemburgischen Aufsichtsbehörde, der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“), über angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesbezüglich Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten etabliert. Zur Vermeidung dass potentielle Interessenkonflikte den Interessen des Fonds und seiner Anleger schaden, verfügt die Verwaltungsgesellschaft über angemessene Maßnahmen und Prozesse, wie zum Beispiel Maßnahmen zur hierarchischen und funktionalen Trennung, Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Kontrolle des Informationsaustauschs sowie Maßnahmen zur Auslagerungssteuerung. Interessenkonflikte, die sich trotz der Maßnahmen nicht vermeiden lassen, werden den Anlegern gegenüber auf dauerhaftem Datenträger offengelegt.

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit kann die Verwaltungsgesellschaft einzelne Tätigkeiten und Aufgaben an gruppenzugehörige und -externe Unternehmen auslagern. Bei der Auslagerung von Aufgaben an gruppenzugehörige und -externe Unternehmen vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die gruppenzugehörigen und -externen Unternehmen die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an die Ver-

meidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Maßnahmen ergriffen, um Anleger vor Nachteilen zu schützen, die durch das so genannte „frequent trading“ entstehen können. Hierunter werden kurzfristige Umsätze in Gesellschaftsaktien verstanden, die die Wertentwicklung eines Fonds bzw. einer Investmentgesellschaft auf Grund der Größe und Häufigkeit der Umsätze durch auf Ebene des Fonds bzw. der Investmentgesellschaft anfallende Transaktionskosten beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund werden die Anteilscheinumsätze einerseits regelmäßig beobachtet und ausgewertet, andererseits wurden interne Regelungen für Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft erlassen, die eine Veräußerung von Fondsanteilen bzw. Aktien einer Investmentgesellschaft innerhalb von kurzen Zeiträumen verhindern.

Die Verwaltungsgesellschaft lässt das so genannte „market timing“, das die Interessen der anderen Anleger schädigen kann, nicht zu. Unter „market timing“ versteht man Zeichnungen und Rückgaben von Anteilen des Fonds bzw. Gesellschaftsaktien der Investmentgesellschaft in einem kurzen zeitlichen Abstand zur Ausnutzung von Zeitunterschieden und/oder denkbaren Schwächen bzw. Unvollkommenheiten im Bewertungssystem des Nettoinventarwertes. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Aufträge abzulehnen, wenn sie vermutet, dass solche Praktiken eingesetzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft lehnt auch das so genannte „late trading“ ab. Hierunter versteht man Zeichnungen und Rückgaben von Anteilen bzw. Gesellschaftsaktien nach Orderannahmeschluss des jeweiligen Handelstages zum bereits feststehenden bzw. absehbaren Schlusskurs. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bzw. Gesellschaftsaktien auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteil- bzw. Aktienwertes abgerechnet wird. Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Anleger „late-trading“ betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Kauf- bzw. Verkaufsantrages zurückweisen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihren Vorstand vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestellt. Der Vorstand führt die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Verwaltungsgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz, der Gesellschaftssatzung oder einer Geschäftsordnung des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, dem Aufsichtsrat oder der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Generalversammlung hat Herrn Dr. Gunter HAUEISEN (Vorsitzender des Aufsichtsrates), Herrn Dr. Carsten FISCHER und Herrn Karl-Heinz MOLL (unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrates) zu Mitgliedern des Aufsichtsrates bestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird grundsätzlich durch die gemeinsame Unterschrift von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands rechtsverbindlich verpflichtet.

Die Verwaltungsgesellschaft hat auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung Quoniam Asset Management GmbH zum Anlageverwalter („Anlageverwalter“) bestellt. Der Anlageverwalter übernimmt die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweili-

gen Teilfondsvermögens. Die Erfüllung dieser Aufgabe erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen wie sie vom Aufsichtsrat sowie dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 festgelegt sind sowie unter Aufsicht und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Der Anlageverwalter ist für die ihm übertragenen Aufgaben gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich.

Der Anlageverwalter ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten der Gesellschaft auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Anlageverwalter.

Der Anlageverwalter hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Es ist dem Anlageverwalter gestattet, seine Aufgaben mit Genehmigung der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung ganz zu seinen Lasten geht, zu übertragen. In Falle einer solchen Übertragung wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Der Anlageverwalter trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm für die Gesellschaft geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Die Quoniam Asset Management GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main.

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagementverfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios ihrer verwalteten Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft sich nicht ausschließlich und automatisch auf Ratings stützen welche von Ratingagenturen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen herausgegeben werden, um die Kreditwürdigkeit der Vermögenswerte des Fonds zu bewerten. Sie berichtet regelmäßig der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) über das eingesetzte Risikomanagementverfahren.

In diesem Zusammenhang überwacht die Verwaltungsgesellschaft ihre Teilfonds gemäß den aktuell gültigen, anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt im Rahmen des Risikomanagementverfahrens anhand geeigneter Methoden sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Teilfonds den Gesamtnettowert deren Portfolios nicht überschreitet.

Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

- Commitment Approach:

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes umgerechnet.

Dabei werden Netting- und Hedgingeffekt zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt und dürfen in Summe den Nettoinventarwert des Teilfonds nicht überschreiten.

- **VaR-Ansatz:**

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und gibt den möglichen Verlust eines Portfolios während eines bestimmten Zeitraums, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird, an.

- **Relativer VaR Ansatz:**

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Teilfonds den VaR eines Referenzportfolios nicht um mehr als das Doppelte übersteigen. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des Teilfonds.

- **Absoluter VaR Ansatz:**

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR des Teilfonds ein durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmtes Limit nicht überschreiten.

Für Teilfonds, deren Ermittlung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos durch die VaR-Ansätze erfolgt, ermittelt die Verwaltungsgesellschaft zusätzlich die Summe der Nominalwerte bzw. Äquivalenzwerte aller relevanten Derivate und schätzt diesbezüglich einen erwarteten Durchschnittswert (Hebelwirkung). Dieser Schätzwert kann in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage vom tatsächlichen Wert abweichen und über- als auch untertroffen werden. Der Investor wird darauf hingewiesen, dass sich aus dieser Angabe keine Rückschlüsse auf den Risikogehalt des Teilfonds ergeben.

Die verwendete Methode zur Bestimmung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos und, soweit anwendbar, die Offenlegung des Vergleichsvermögens und Ermittlung eines erwarteten Durchschnittswertes der Summe der Nominalwerte bzw. Äquivalenzwerte aller relevanten Derivate der verwalteten Fonds wird im „Der Teilfonds im Überblick“ angegeben.

Das Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft überprüft ebenfalls die ausreichende Deckung der zukünftigen Verpflichtungen aus derivativen Geschäften.

Daneben führt sie eine Fair Value Bewertung der OTC-Derivate während der gesamten Laufzeit mit einer angemessenen Genauigkeit durch.

Weiterhin ermittelt sie die Anrechnungsbeträge für die in Ziffer 2 a) bis g) des Kapitels "Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik" festgelegten Anlagerestriktionen im Rahmen des vorgenannten Commitment Approach.

Gemäß Artikel 1 Ziffer 13 Buchstabe a der Richtlinie EU 2014/91/EU vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen sowie gemäß der ESMA Leitlinien ESMA/2016/411 Guidelines on sound remuneration policies under the UCITS Directive and AIFMD fasst die UIL ihre Vergütungspolitik wie folgt zusammen:

Die Vergütungspolitik und -praxis der UIL ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich. Sie ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen der von der UIL verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch die UIL daran hindert, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der UIL und der von ihr verwalteten Fonds und der Anleger dieser Fonds und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der UIL verwalteten Fonds empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Der Aufsichtsrat der UIL hat die Grundsätze des Vergütungssystems festgelegt und überwacht deren Umsetzung.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen sind auf der Homepage der UIL unter www.union-investment.lu unter der Rubrik „Rechtliche Hinweise“ erhältlich. Auf Anfrage wird eine kostenlose Papierversion zur Verfügung gestellt.

Die Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft hat eine einzige Verwahrstelle („Verwahrstelle“) der Vermögenswerte der Gesellschaft per schriftlichem Vertrag („Verwahrstellenvertrag“) bestellt („Verwahrstellenbestellung“). Die Verwahrstelle ist die DZ PRIVATBANK S.A., Luxemburg. Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Sie ist gemäß dem Gesetz vom 5. April 1993 als Kreditinstitut zugelassen und unterliegt der Aufsicht der CSSF sowie der Europäischen Zentralbank („EZB“).
2. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, der delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen („Verordnung EU 2016/438“), der Satzung der Gesellschaft, dem Verkaufsprospekt und dem Verwahrstellenvertrag in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Verwahrstelle handelt unabhängig und ausschließlich im Interesse der Anleger. In diesem Zusammenhang verfügt die Verwahrstelle über angemessene Maßnahmen und Prozesse zur Vermeidung von Interessenkonflikten, wie zum Beispiel Maßnahmen zur hierarchischen und funktionalen Trennung so-

wie Maßnahmen zur Auslagerungssteuerung. Interessenkonflikte, die sich trotz der Maßnahmen nicht vermeiden lassen, werden den Anlegern gegenüber offengelegt. Die Verwahrstelle nimmt keine Aufgaben in Bezug auf die Anlageverwaltung oder das Risikomanagement des Fonds wahr.

Die Funktion der Verwahrstelle kann von einem mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenen Unternehmen wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle, sofern eine Verbindung zwischen ihnen besteht, verfügen über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte aus der Verbindung zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht vermieden werden, wird ein solcher Interessenkonflikt durch die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle geregelt, überwacht und offengelegt, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen des Fonds und seiner Anleger zu verhindern.

Die Gesellschaft und Verwahrstelle sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung der Verwahrstellenbestellung ist die Gesellschaft verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen, da andernfalls die Kündigung der Verwahrstellenbestellung notwendigerweise die Auflösung der Gesellschaft gemäß dem Kapitel "Auflösung der Gesellschaft und ihrer Teilfonds, sowie Zusammenlegung von Teilfonds" des Verkaufsprospektes zur Folge hat; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Aktionäre ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

3. Die Verwahrstelle

- a) Stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Aktien der Gesellschaft gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem in der Satzung festgelegten Verfahren erfolgen;
- b) Stellt sicher, dass die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem in der Satzung der Gesellschaft festgelegten Verfahren erfolgt;
- c) Leistet den Weisungen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn diese Weisungen verstoßen gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften oder die Satzung der Gesellschaft;
- d) Stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft überwiesen wird;
- e) Stellt sicher, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie der Satzung der Gesellschaft verwendet werden.

4. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows der Gesellschaft ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Aktien der Gesellschaft von Aktionären oder im Namen von Aktionären geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämt-

liche Gelder der Gesellschaft auf Geldkonten verbucht wurden, die:

- a) auf den Namen der Gesellschaft oder auf den Namen der für die Gesellschaft handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
- b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie („Richtlinie 2006/73/EG“) genannten Stelle eröffnet werden und
- c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Sofern Geldkonten auf den Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung der Gesellschaft handelt, eröffnet werden, sind keine Geldmittel der vorgenannten Stellen und keine Geldmittel der Verwahrstelle selbst auf solchen Konten zu verbuchen.

5. Die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft wird wie folgt von der Verwahrstelle ausgeführt:

- a) Für Finanzinstrumente gemäß Anhang 1 Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU („Richtlinie 2014/65/EU“) („Finanzinstrumente“), die in Verwahrung genommen werden können, gilt:

- Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem bei der Verwahrstelle geführten Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
- zu diesem Zweck stellt die Verwahrstelle sicher, dass alle Finanzinstrumente, die im Depot auf einem bei der Verwahrstelle geführten Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, nach den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten, die auf den Namen der Gesellschaft eröffnet wurden, registriert werden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit nach geltendem Recht eindeutig als zum Eigentum der Gesellschaft gehörend identifiziert werden können;

- b) für andere Vermögenswerte gilt:

- die Verwahrstelle prüft, ob die Gesellschaft Eigentümerin der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der von der Gesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen, und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob die Gesellschaft Eigentümerin ist;
- die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat,

dass die Gesellschaft Eigentümerin ist, und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft.

6. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

- a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung der Gesellschaft erfolgt,
- b) die Verwahrstelle den Weisungen der Gesellschaft oder der im Namen der Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet,
- c) die Wiederverwendung der Gesellschaft zugutekommt sowie im Interesse der Aktionäre liegt und
- d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die die Gesellschaft gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

7. Im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle und/oder eines in der Europäischen Union ansässigen Dritten, dem die Verwahrung von Vermögenswerten der Gesellschaft übertragen wurde, dürfen die verwahrten Vermögenswerte der Gesellschaft nicht an Gläubiger der Verwahrstelle und/oder dieses Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden.
8. Die Verwahrstelle kann die Verwahraufgaben nach vorgenannter Ziffer 5. auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer bzw. Lagerstellen) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen auslagern. Im Rahmen einer solchen Übertragung können bestimmte Aufgaben zur Ausübung einer oder mehrerer wesentlicher Funktionen im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Verwahrstelle auch von einem mit der Verwahrstelle verbundenen Unternehmen, an welchem die Verwahrstelle eine wesentliche Beteiligung hält oder welchem sie z.B. Mitglieder des Aufsichtsrates stellt, wahrgenommen werden. Die unter den Ziffern 3. und 4. beschriebenen Funktionen darf die Verwahrstelle nicht auf Dritte übertragen.

Die Unterverwahrer bzw. Lagerstellen können die ihr übertragenen Verwahraufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen ihrerseits auslagern.

Die Liste der seitens der Verwahrstelle zur Durchführung lokaler Wertpapierinvestitionen derzeit genutzten Unterverwahrer bzw. Lagerstellen („Liste der Unterverwahrer bzw. Lagerstellen“) wird im Anschluss an das Kapitel „Allgemeine Risikohinweise“ aufgeführt.

Die Liste der Unterverwahrer bzw. Lagerstellen wird bei Bedarf aktualisiert werden. Die Aktualisierungen werden bei jeweils

nächster Anpassung des Verkaufsprospektes erfolgen. Eine jeweils aktuelle Übersicht kann bei der Verwaltungsgesellschaft vom Anleger kostenlos erfragt werden.

Auf Antrag des Anlegers an die Verwaltungsgesellschaft werden diesem kostenlos der neueste Stand der Information hinsichtlich der Identität der Verwahrstelle des Fonds, die Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können sowie die Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrfunktionen, die Liste der Unterverwahrer bzw. Lagerstellen und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, übermittelt.

9. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und deren Aktionären für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle der Gesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen (insbesondere der Verordnung EU 2016/438) nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und deren Aktionären auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmeregelungen von einer etwaigen Übertragung von Verwahraufgaben an Dritte, einschließlich der ihrerseits übertragenen Verwahraufgaben an weitere Dritte, unberührt.

Aktionäre der Gesellschaft können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Gesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Aktionäre führt.

10. Die Verwahrstelle, die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft sind sich bewusst, dass sich aus der Übertragung der Verwahraufgaben nach vorgenannter Ziffer 8. dieses Artikels Interessenkonflikte ergeben können und vergewissern sich daher, dass sie selbst und die beauftragten Dritten alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten, wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus der Unterverwahrung ergeben:

Die DZ BANK AG Frankfurt/Main ist ein mit der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen. Die DZ BANK AG Frankfurt/Main

hält eine wesentliche Beteiligung an der Verwahrstelle und stellt Mitglieder des Aufsichtsrates.

Derzeit sind der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte aus aktuellen Unterverwahrungen bekannt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat diese Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Informationen durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

11. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handeln die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf die Gesellschaft oder die für Rechnung der Gesellschaft tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft, den Aktionären, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Aktionären gegenüber offengelegt werden.

Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikosteuerung im Sinne der Regeln des Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und den nachfolgend beschriebenen Allgemeinen Richtlinien der Anlagepolitik angelegt.

Abweichend respektive ergänzend hierzu werden die spezifischen Anlageziele und Richtlinien der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds in der jeweiligen Übersicht „Der Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

1. Zulässige Anlagen der Gesellschaft

1.1 Die Anlagen eines OGAW müssen ausschließlich bestehen aus:

- Wertpapieren, und Geldmarktinstrumenten die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden;
- Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Staates außerhalb der Europäischen Union, amtlich notiert oder auf einem anderen geregelten Markt eines Staates außerhalb der Europäischen Union, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden,

- Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird, und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die unter c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

- Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/65/EG, mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Commission de surveillance du secteur financier („CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf,
- Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder - falls der satzungsmäßige Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- abgeleiteten Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorhergehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne

- von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäß den in ihren Gründungsdokumenten genannten Anlagezielen investieren darf,
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbar Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikels 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegererschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedsstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den obenstehenden Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital (le capital et les réserves) von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

1.2 Jedoch:

- kann jeder Teilfonds höchstens 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter 1.1. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- darf die Gesellschaft bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist.

1.3 Jeder Teilfonds darf daneben flüssige Mittel in Form von Anlagekonten (Kontokorrentkonten) und Tagesgeld halten, die jedoch nur akzessorischen Charakter haben dürfen. Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 20% des Nettoteilfondsvermögens begrenzt, jedoch kann das Nettoteilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden.

2. Risikostreuung

- a) Es dürfen maximal 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Teilfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10 % des Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist und
- 5 % des Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente die Gesellschaft mehr als 5 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt hat, darf 40 % des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen darf die Gesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % des jeweiligen Teilfondsvermögens in einer Kombination aus von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.

- c) Die unter 2 a), erster Satz genannte Anlagegrenze von 10 % des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 35 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder anderen internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören begeben oder garantiert werden.

d) Die unter 2 a), erster Satz genannte Anlagegrenze von 10 % des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 25 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen in ausreichendem Maße die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

e) Sollten mehr als 5 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in von unter 2 d) beschriebenen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschreibungen 80 % des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

f) Die unter 2 b) erster Satz genannte Beschränkung des Gesamtwertes auf 40 % des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens findet in den Fällen des Lit. c), d) und e) keine Anwendung.

g) Die unter 2 a) bis d) beschriebenen Anlagegrenzen von 10 %, 35 % bzw. 25 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen nicht kumulativ betrachtet werden, sondern es dürfen gemäß 2 a) bis d) getätigte Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten oder in Einlagen oder Derivative bei demselben insgesamt nur maximal 35 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens erreichen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in Nr. 2 vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der jeweilige Teilfonds darf 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

h) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Anlagegrenzen kann die Gesellschaft für den jeweiligen Teilfonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien und Schuldtiteln ein und desselben Emittenten investieren, wenn die Nachbildung eines von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindeks das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und

• der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in den Fällen, in denen es aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage bei einem einzigen Emittenten.

i) **Unbeschadet der Regelung von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 dürfen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung, bis zu 100 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. In jedem Fall müssen die im jeweiligen Teilfondsvermögen enthaltenen Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei der Wert der Wertpapiere, die aus ein und derselben Emission stammen, 30 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten darf.**

j) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 20 % des Nettovermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angelegt werden. Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGAW/OGA mit mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 30 % des Nettovermögens in andere OGA als OGAW angelegt werden. In den Fällen, in denen ein Teilfonds Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, müssen die Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 hinsichtlich der Vermögenswerte der OGAW bzw. OGA, von denen Anteile erworben werden, nicht gewahrt sein.

Bei der Anlage in Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so darf im Umfang von solchen Anlagen dem Fondsvermögen keine Verwaltungsvergütung belastet werden. Die Verwaltungsgesellschaft darf überdies allfällige Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge der verbundenen Zielfonds nicht dem investierenden OGAW belasten.

Legt der OGAW in Anteile eines verbundenen OGAW und/oder sonstiger anderer OGA gemäß obigem Absatz

an, welcher eine tiefere Verwaltungsvergütung aufweist als die Verwaltungsvergütung des investierenden OGAWs, so darf die Verwaltungsgesellschaft auf dem in diesem Zielfonds investierten Volumen die Differenz zwischen der Verwaltungsvergütung des investierenden OGAW einerseits und der Verwaltungsvergütung des Zielfonds andererseits belasten.

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Der jeweilige Teilfonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3 % unterliegen. Der Jahresbericht des Teilfonds wird Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der jeweilige Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

Die Vermögenswerte der Zielfonds werden nicht in die Berechnung der Anlagegrenzen gemäß Nr. 2. „Risikostreuung“ einbezogen.

Ein Teilfonds der Gesellschaft kann in Anteile eines oder mehrerer anderer Teilfonds der Gesellschaft investieren, sofern dies mit den Anforderungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vereinbar ist.

- k) Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die nachfolgenden Absätze.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen des Artikels 43 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anlagen in Derivate erworben werden, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht überschreitet. Werden für den Teilfonds indexbasierte Derivate erworben, so werden diese bei den Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht berücksichtigt.

Sofern ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Artikels 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit berücksichtigt werden.

- l) Es ist der Gesellschaft nicht gestattet, eine Anzahl an mit Stimmrechten verbundenen Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglicht einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

- m) Weiter darf die Gesellschaft

- bis zu 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten erwerben.
- bis zu 10 % der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten erwerben.
- nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA erwerben.
- nicht mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben

- n) Die unter Lit. l) bis m) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung soweit es sich um

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, oder von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören.
- Aktien handelt, die der jeweilige Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen beachtet.

Die in diesem Kapitel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Gesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

Die Teilfonds brauchen die in diesem Kapitel vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil ihres Vermögens sind, nicht einzuhalten.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, ist es den neu zugelassenen Teilfonds gestattet, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Anlagegrenzen abzuweichen.

3. Anlagegrenzen

3.1 Kreditaufnahme und Belastungsverbote

- a) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Lit. b) oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Ein-schuss- oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit.
- b) Die Gesellschaft darf keine Kredite aufnehmen.

Jedoch darf ein Teilfonds Fremdwährungen durch „Back-to-Back“-Darlehen erwerben.

Abweichend hiervon können die Teilfonds Kredite aufnehmen:

- bis zu 10 % ihres Nettovermögens, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt;
- bis zu 10 % ihres Nettovermögens, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in diesem Fall dürfen diese sowie die Kredite nach Buchstabe a) zusammen 15 % ihres Nettovermögens nicht übersteigen.
- Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e, g und h des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht entgegensteht.

3.2 Weitere Anlagerichtlinien

- a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
- b) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.
- c) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die, zusammen mit den Krediten nach Nr. 3.1. b), 15 % des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens überschreiten.

4. Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Techniken und Instrumenten

Der jeweilige Teilfonds darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der CSSF vorgegeben werden, Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie Wechselkurse oder Währungen zum Gegenstand haben, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung und/oder Absicherung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt.

Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten:

- Wertpapier-Darlehensgeschäfte
- Pensionsgeschäfte
- Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte)

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 übereinstimmen.

Darüber hinaus ist es dem Teilfonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seinen in der Übersicht „Der Teilfonds im Überblick“ festgelegten Anlagezielen abzuweichen.

Der jeweilige Teilfonds hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko sein Nettovermögen nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und

die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für den nachfolgenden beiden Absätze.

- Der jeweilige Teilfonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen des Artikels 43 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht überschreitet. Investiert der Teilfonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht berücksichtigt.
- Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Artikels 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit berücksichtigt werden.

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 17 der Satzung, darf die Gesellschaft die folgenden, nicht abschließende Aufzählung von Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften, Techniken und Instrumente für den jeweiligen Teilfonds einsetzen:

4.1 Optionen

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert, Wechselkurse oder Währungen an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen (Kauf- oder „Call“-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder „Put“-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-„Prämie“.

Für den jeweiligen Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, denen die in der jeweiligen Anlagepolitik genannten Vermögensgegenstände sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen, Finanzterminkontrakte und sonstige Finanzinstrumente als Basiswerte zugrunde liegen, sofern diese Optionen an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

Darüber hinaus können für einen Teilfonds Optionen der beschriebenen Art ge- und verkauft werden, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden („over-the-counter“- oder „OTC“-Optionen), sofern die Vertragspartner des Teilfonds erstklassige, auf solche Geschäfte spezialisierte Finanzinstitute sind.

Der Teilfonds muss jederzeit in der Lage sein, die Deckung von Positionen aus dem Verkauf ungedeckter Call-Optionen sicherzustellen.

Verkauft die Gesellschaft für einen Teilfonds Put-Optionen, so muss der entsprechende Teilfonds während der gesamten Laufzeit der Optionen über ausreichende Zahlungsbereitschaft verfügen, um den Verpflichtungen aus dem Optionsgeschäft nachkommen zu können.

Für den jeweiligen Teilfonds können ebenfalls Swaptions erworben werden. Swaptions sind Optionen auf Swaps. Es dürfen nur solche Swaptions erworben werden, die sich aus den oben genannten beschriebenen Optionen und den im nachfolgenden Punkt 5 „Tauschgeschäfte (Swaps)“ beispielhaft beschriebenen Swaps zusammensetzen. Eine Swaption ist das

Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

4.2 Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien berechtigen beziehungsweise verpflichten, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern.

Die Gesellschaft kann für einen Teilfonds Finanzterminkontrakte kaufen und verkaufen, denen die in der jeweiligen Anlagepolitik genannten Vermögensgegenstände (auch Einzeltitel) sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder Geldmarktinstrumente als Basiswerte zugrunde liegen, soweit diese Finanzterminkontrakte an hierfür vorgesehenen Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden.

Durch den Handel mit Finanzterminkontrakten kann die Gesellschaft bestehende Aktien- und Rentenpositionen gegen Kursverluste oder Zinsänderungsrisiken absichern.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten und Optionsgeschäften, die der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf, in Relation zum Underlying, grundsätzlich den Gesamtwert der abgesicherten Werte nicht übersteigen.

Ein Teilfonds kann Finanzterminkontrakte zu anderen als zu Absicherungszwecken kaufen und verkaufen. Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten und Optionsgeschäften, die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verpflichtungen aus Verkäufen von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im jeweiligen Teilfondsvermögen unterlegt sind.

4.3 Wertpapier-Darlehensgeschäfte

Ein Wertpapier-Darlehensgeschäft ist ein Geschäft, durch das eine Gegenpartei Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile in Verbindung mit der Verpflichtung überträgt, dass die die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile entleihende Partei zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen der übertragenden Partei gleichwertige Papiere zurückgibt; für die Gegenpartei, welche die Wertpapiere überträgt, ist das ein Wertpapier-Darlehensgeschäft (auch „Wertpapierleihgeschäft“ genannt) und für die Gegenpartei, der sie übertragen werden, ein Wertpapierentleihgeschäft.

Wertpapier-Darlehensgeschäfte können von der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen werden, um für den jeweiligen Teilfonds zusätzliche Erträge zu erwirtschaften.

Soweit gemäß den rechtlichen Bestimmungen und insbesondere dem Rundschreiben CSSF 08/356 vom 04. Juni 2008 in Bezug auf den Einsatz von Finanztechniken und –Instrumenten zulässig und im Rahmen der darin festgelegten Grenzen darf die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds zur Erzielung eines Kapital- oder Er-

tragszuwachses oder zur Senkung seiner Kosten oder Risiken Wertpapier-Darlehensgeschäfte tätigen.

Die im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile können dabei darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte (Darlehensnehmer) übertragen werden.

Dritte in diesem Sinne sind in der Regel Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute („Vertragspartner“) mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind. Grundsätzlich muss der Vertragspartner über eine Mindestbonitätsbewertung von „Investment Grade“ verfügen, auf die jedoch in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden kann. Als „Investment Grade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB-“ bzw. „Baa3“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur (beispielsweise Standard&Poor´s, Moody´s oder Fitch). Der konkrete Vertragspartner wird in erster Linie unter Berücksichtigung der angebotenen Vertragskonditionen ausgewählt. Auch beobachtet die Verwaltungsgesellschaft die wirtschaftlichen Verhältnisse der in Frage kommenden Vertragspartner.

Der jeweilige Teilfonds muss im Rahmen von Wertpapier-Darlehensgeschäften grundsätzlich über die gesamte Dauer eine Garantie erhalten, deren Verkehrswert jederzeit mindestens der Höhe des Verkehrswertes der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Garantien müssen die im Rundschreiben CSSF 14/592 festgelegten Anforderungen erfüllen und setzen sich zum Beispiel, aber nicht ausschließlich aus flüssigen Mitteln, Fondsanteilen, Staatsanleihen und Anleihen von erstklassigen Emittenten sowie aus Aktien von Hauptindizes zusammen.

Erhaltene Barsicherheiten können im Einklang mit dem oben genannten Rundschreiben (CSSF 14/592) wiederangelegt werden. Zwecks Tätigung von Wertpapier-Darlehensgeschäften kann der jeweilige Teilfonds direkt oder über ein von einem Finanzinstitut organisiertes Wertpapierleihsystem verleihen. Bei der Vermittlung und Abwicklung von Wertpapier-Darlehensgeschäften über ein von einem Finanzinstitut organisiertes Wertpapierleihsystem kann auf die Stellung von Sicherheiten verzichtet werden, da durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Aktionäre gewährleistet ist. Entsteht dabei eine Hebelwirkung, ist diese in der Gesamtrisikogrenze zu berücksichtigen. Die Erträge aus Wertpapier-Darlehensgeschäften werden nach Abzug der damit verbundenen Kosten (siehe Kapitel „Kosten der Gesellschaft und ihrer Teilfonds“ des Verkaufsprospektes) dem betreffenden Teilfondsvermögen gutgeschrieben. Dem jeweiligen Teilfondsvermögen werden mindestens 60% der Bruttoerträge gutgeschrieben. Für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung dieser Geschäfte erhalten die nachfolgend genannten Gesellschaften bis zu 40% der Bruttoerträge:

-State Street Bank Luxembourg S.A. (Collateral Management): Bis zu 5% der Bruttoerträge

-DZ PRIVATBANK S.A. (Settlement der Trades / Verwahrung der Sicherheiten / Kontrolle und Sperre der verliehenen Wertpapiere / Anforderung der Wertpapierleiherträge): Bis zu

5% der Bruttoerträge

-Verwaltungsgesellschaft sowie andere der Union Investment Gruppe angehörende Gesellschaften (beispielsweise Handel und Best Execution durch das Portfoliomanagement / Transaktionsregistermeldung / zentraler Ansprechpartner für den Collateral Manager): mindestens 30% der Bruttoerträge Die darlehensweise übertragenen Vermögensgegenstände werden nach Ermessen des Darlehensnehmers verwahrt. Alle im Rahmen von Wertpapier-Darlehensgeschäften übertragenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile können jederzeit zurück übertragen und alle eingegangenen Wertpapier-Darlehensvereinbarungen können jederzeit beendet werden. Beim Abschluss eines Wertpapier-Darlehensgeschäfts muss vereinbart werden, dass nach Beendigung des Darlehensgeschäfts dem jeweiligen Teilfonds Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Alle an einen einzigen Darlehensnehmer bzw. konzernangehörige Unternehmen übertragenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile dürfen 10 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen. Bei Abwicklung von Wertpapier-Darlehensgeschäften über ein von einem Finanzinstitut organisiertes Wertpapierleihsystem dürfen die an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des jeweiligen Teilfonds übersteigen. Gelddarlehen darf die Gesellschaft Dritten für Rechnung des jeweiligen Teilfonds nicht gewähren. Sofern Wertpapier-Darlehensgeschäfte getätigt werden, wird dies in der Rubrik „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ in der jeweiligen Übersicht „Der Teilfonds im Überblick“ angegeben.

4.4 Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte)

Ein Kauf-/Rückverkaufsgeschäft (Buy/Sell-back-Geschäft) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäft (Sell/Buy-back-Geschäft) ist ein Geschäft, bei dem eine Gegenpartei Wertpapiere oder garantierte Rechte an Wertpapieren mit der Vereinbarung kauft oder verkauft, Wertpapiere oder garantierte Rechte mit denselben Merkmalen zu einem bestimmten Preis zu einem zukünftigen Zeitpunkt zurückzuvverkaufen bzw. zurückzukaufen; dieses Geschäft ist ein „Kauf-/Rückverkaufsgeschäft“ für die Gegenpartei, die Wertpapiere oder garantierte Rechte kauft, und ein „Verkauf-/Rückkaufgeschäft“ für die Gegenpartei, die sie verkauft, wobei derartige „Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte“ oder „Verkauf-/Rückkaufgeschäfte“ weder von einer Pensionsgeschäftsvereinbarung noch von einer umgekehrten Pensionsgeschäftsvereinbarung im Sinne der Ziffer 4.5. erfasst sind.

Die Gesellschaft kann für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) abschließen.

Sie darf dabei für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten („Vertragspartner“), deren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, ei-

nen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind, liegt mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Grundsätzlich muss der Vertragspartner über eine Mindestbonitätsbewertung von „Investment Grade“ verfügen, auf die jedoch in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden kann. Als „Investment Grade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB-“ bzw. „Baa3“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur (beispielsweise Standard&Poor´s, Moody´s oder Fitch). Der konkrete Vertragspartner wird in erster Linie unter Berücksichtigung der angebotenen Vertragskonditionen ausgewählt. Auch beobachtet die Verwaltungsgesellschaft die wirtschaftlichen Verhältnisse der in Frage kommenden Vertragspartner.

Die Gesellschaft kann sowohl Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile des jeweiligen Teilfonds gegen Entgelt im Rahmen von Kauf-/Rückverkaufsgeschäften (Buy/Sell-back-Geschäften) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäften (Sell/Buy-back-Geschäften) verwenden. Es kann der gesamte Bestand des jeweiligen Teilfonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen im Wege des Verkauf-/Rückkaufgeschäfts (Sell/Buy-back-Geschäfts) an Dritte übertragen werden.

Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) jederzeit zu kündigen; dies gilt nicht für Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) mit einer Laufzeit von bis zu einer Woche. Bei Kündigung eines Verkauf-/Rückkaufgeschäfts (Sell/Buy-back-Geschäfts) ist die Gesellschaft berechtigt, die im Rahmen des Verkauf-/Rückkaufgeschäfts (Sell/Buy-back-Geschäfts) verkauften Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile zurückzufordern. Die Kündigung eines Kauf-/Rückverkaufsgeschäfts (Buy/Sell-back-Geschäfts) kann entweder die Rückerstattung des vollen Geldbetrags oder des angefallenen Geldbetrags in Höhe des aktuellen Marktwertes des im Rahmen des Kauf-/Rückverkaufsgeschäfts (Buy/Sell-back-Geschäfts) verwendeten Vermögensgegenstandes zur Folge haben.

Vermögensgegenstände im Rahmen von Verkauf-/Rückkaufgeschäften (Sell/Buy-back-Geschäften) werden nach Ermessen der Gegenpartei verwahrt. Die Verwahrung von Vermögensgegenständen im Rahmen von Kauf-/Rückverkaufsgeschäften (Buy/Sell-back-Geschäften) erfolgt bei der für die Gesellschaft bestellten Verwahrstelle.

Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) werden getätigt, um für den jeweiligen Teilfonds zusätzliche Erträge zu erzielen oder um zeitweise zusätzliche Liquidität im jeweiligen Teilfonds zu schaffen.

Die Erträge aus Kauf-/Rückverkaufsgeschäften (Buy/Sell-back-Geschäften) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäften (Sell/Buy-back-Geschäften) werden nach Abzug der damit verbunde-

nen Kosten (siehe Kapitel „Kosten der Gesellschaft und ihrer Teilfonds“ des Verkaufsprospektes) dem jeweiligen Teilfondsvermögen gutgeschrieben. Für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung dieser Geschäfte erhalten die Verwaltungsgesellschaft sowie andere der Union Investment Gruppe angehörende Gesellschaften bis zu 40% der Bruttoerträge. Dem jeweiligen Teilfondsvermögen werden mindestens 60% der Bruttoerträge gutgeschrieben.

Sofern Kauf-/Rückverkaufsgeschäften (Buy/Sell-back-Geschäften) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäften (Sell/Buy-back-Geschäften) getätigt werden, wird dies in der Rubrik „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ in der jeweiligen Übersicht „Der Teilfonds im Überblick“ angegeben.

4.5 Pensionsgeschäfte

Ein Pensionsgeschäft ist ein Geschäft aufgrund einer Vereinbarung, durch die eine Gegenpartei Wertpapiere oder garantierte Rechte an Wertpapieren veräußert, und die Vereinbarung eine Verpflichtung zum Rückwerb derselben Wertpapiere oder Rechte – oder ersatzweise von Wertpapieren mit denselben Merkmalen – zu einem festen Preis und zu einem vom Pensionsgeber festgesetzten oder noch festzusetzenden späteren Zeitpunkt enthält; Rechte an Wertpapieren können nur dann Gegenstand eines solchen Geschäfts sein, wenn sie von einer anerkannten Börse garantiert werden, die die Rechte an den Wertpapieren hält, und wenn die Vereinbarung der einen Gegenpartei nicht erlaubt, ein bestimmtes Wertpapier zugleich an mehr als eine andere Gegenpartei zu übertragen oder zu verpfänden; bei dem Geschäft handelt es sich für die Gegenpartei, die die Wertpapiere veräußert, um eine Pensionsgeschäftsvereinbarung, und für die Gegenpartei, die sie erwirbt, um eine umgekehrte Pensionsgeschäftsvereinbarung.

Bei Pensionsgeschäften werden Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile vom Pensionsgeber an den Pensionsnehmer verkauft, wobei der Pensionsnehmer und Pensionsgeber bereits zum Rückverkauf bzw. –kauf der verkauften Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem bei Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer zum Vertragsabschluss vereinbarten Frist verpflichtet sind.

Die Gesellschaft kann für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Pensionsgeschäfte mit Vertragspartnern abschließen, welche folgende Kriterien erfüllen. Sie darf dabei für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten, deren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind, liegt mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Grundsätzlich muss der Vertragspartner über eine Mindestbonitätsbewertung von „Investment Grade“ verfügen, auf die jedoch in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden kann. Als „Investment Grade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB-“ bzw. „Baa3“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur (beispielsweise Standard&Poor’s, Moody’s oder Fitch). Der konkrete Vertragspartner wird in erster Linie unter Berücksichtigung der angebotenen

Vertragskonditionen ausgewählt. Auch beobachtet die Verwaltungsgesellschaft die wirtschaftlichen Verhältnisse der in Frage kommenden Vertragspartner.

Die Gesellschaft kann sowohl Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile des Fonds gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (einfaches Pensionsgeschäft), als auch Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen in Pension nehmen (umgekehrtes Pensionsgeschäft).

Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, das Pensionsgeschäft jederzeit zu kündigen; dies gilt nicht für Pensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von bis zu einer Woche. Bei Kündigung eines einfachen Pensionsgeschäfts ist die Gesellschaft berechtigt, die in Pension gegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile zurückzufordern. Die Kündigung eines umgekehrten Pensionsgeschäfts kann entweder die Rückerstattung des vollen Geldbetrags oder des angelauften Geldbetrags in Höhe des aktuellen Marktwertes zur Folge haben. Pensionsgeschäfte sind nur in Form sogenannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen oder den Geldbetrag samt Zinsen zurückzuzahlen.

In Pension gegebene Vermögensgegenstände werden nach Ermessen des Pensionsnehmers verwahrt. Die Verwahrung von in Pension genommenen Vermögensgegenständen erfolgt bei der für die Gesellschaft bestellten Verwahrstelle. Pensionsgeschäfte werden getätigt, um für den jeweiligen Teilfonds zusätzliche Erträge zu erzielen (umgekehrtes Pensionsgeschäft) oder um zeitweise zusätzliche Liquidität im jeweiligen Teilfonds zu schaffen (einfaches Pensionsgeschäft). Die Erträge aus Pensionsgeschäften werden nach Abzug der damit verbundenen Kosten (siehe Kapitel „Kosten der Gesellschaft und ihrer Teilfonds“ des Verkaufsprospektes) dem jeweiligen Teilfondsvermögen gutgeschrieben. Für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung dieser Geschäfte erhalten die Verwaltungsgesellschaft sowie andere der Union Investment Gruppe angehörende Gesellschaften bis zu 40% der Bruttoerträge. Dem jeweiligen Teilfondsvermögen werden mindestens 60% der Bruttoerträge gutgeschrieben. Sofern Pensionsgeschäfte getätigt werden, wird dies in der Rubrik „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ in der jeweiligen Übersicht „Der Teilfonds im Überblick“ angegeben.

Sicherheiten-Strategie

In Fällen, in denen die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Teilfonds OTC-Derivate tätigt oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte / Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung anwendet, erfüllen alle vom jeweiligen Kontrahenten zugunsten des jeweiligen Teilfonds gestellten Sicherheiten stets sämtliche nachstehenden Kriterien. Alle von einem Kontrahenten gestellten Sicherheiten:

- bestehen aus Vermögensgegenständen, die für das jeweilige Teilfondsvermögen nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben werden dürfen. Zu diesen Sicherheiten zählen insbesondere Staatsanleihen, Aktien, Anleihen von Organisationen wie beispielsweise dem Internationalen

Währungsfonds, Unternehmensanleihen, Pfandbriefe, Geldmarktinstrumente und Wandelschuldverschreibungen. Die Restlaufzeit solcher Sicherheiten ist nicht beschränkt.

- sind hochliquide; Vermögensgegenstände, die keine Barmittel sind, gelten als hochliquide, wenn sie kurzfristig und nahe dem der Bewertung zugrunde gelegten Preis veräußert werden können und an einem liquiden Markt mit transparenten Preisfeststellungen gehandelt werden.
- unterliegen einer zumindest börsentäglichen Bewertung anhand von Vortagesschlusskursen. Soweit der Marktwert der von einem Kontrahenten erhaltenen Sicherheiten bei der Berechnung des Anrechnungsbetrags für das Kontrahentenrisiko abgezogen wird, erfolgt dies unter Berücksichtigung hinreichender Sicherheitsmargenabschläge (Haircuts). Basierend darauf erfolgt im Fall der Unterdeckung täglich eine Nachschussforderung.
- müssen von Emittenten mit einer hohen Kreditqualität ausgegeben worden sein. Erforderlichenfalls werden weitere Bewertungsabschläge gemäß der nachfolgend beschriebenen Haircut-Strategie vorgenommen, sofern nicht die höchste Bonität vorliegt und die Preise volatil sind.
- dürfen nicht von einem Emittenten ausgegeben werden, der Vertragspartner selbst oder ein Unternehmen ist, welches enge Verbindungen im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit dem Vertragspartner hat.
- sind in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen risikodiversifiziert. Von einer angemessenen Diversifizierung wird im Hinblick auf die Emittentenkonzentration ausgegangen, wenn der Wert der von einem Kontrahenten gestellten Sicherheiten desselben Emittenten 20 Prozent des Wertes des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigt. Stellen mehrere Kontrahenten Sicherheiten, sind die Werte der Sicherheiten desselben Emittenten zu aggregieren; ihr Gesamtwert darf 20 Prozent des Wertes des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Abweichend von der vorstehenden Beschränkung darf der jeweilige Teilfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Der jeweilige Teilfonds muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen dürfen. Korrelationsaspekte finden bei der Sicherheiten-Strategie keine Berücksichtigung.
- dürfen keinen wesentlichen operationellen Risiken oder Rechtsrisiken im Hinblick auf ihre Verwaltung und Verwahrung unterliegen.
- werden bei einer Verwahrstelle verwahrt, die der wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist oder vor einem Ausfall eines Beteiligten rechtlich geschützt sein, sofern sie nicht übertragen wurden.

- können durch die Verwaltungsgesellschaft ohne Zustimmung des jeweiligen Sicherungsgebers überprüft werden.
- können für den jeweiligen Teilfonds unverzüglich verwertet werden.
- unterliegen rechtlichen Vorkehrungen für den Fall der Insolvenz des Sicherungsgebers.

Sicherheiten in Form von Bankguthaben werden nur in der Währung des Guthabens auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle oder mit Zustimmung der Verwahrstelle bei anderen Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder - falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind; oder in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die von der Bundesrepublik Deutschland, von einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind, in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den CESR-Leitlinien (CESR/10-049), oder im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet, angelegt.

Sicherheiten in Form von anderen Vermögensgegenständen werden nicht wiederverwendet, insbesondere nicht veräußert, übertragen, verpfändet oder investiert.

Etwaige Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, insbesondere operationelle und rechtliche Risiken, werden durch das Risikomanagement identifiziert, bewertet und gesteuert.

Soweit ein Kontrahent im Zusammenhang mit OTC-Derivaten Sicherheiten zu stellen hat, findet auf so gestellte Sicherheiten ein prozentualer Abschlag vom aktuellen Marktwert statt („Haircut“).

Die folgenden Bewertungsabschläge werden von der Verwaltungsgesellschaft auf Sicherheiten angewandt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch bei signifikanten Änderungen der Markt-/ Kontrahenteneinschätzung das Recht vor, diese Haircut-Strategie jederzeit zu ändern, um die Auswirkungen auf das Teilfondsvermögen aufgrund der geänderten Einschätzungen im Sinne des Anlegers risikoadäquat abbilden zu können.

Zulässige Sicherheiten: Minimum Haircut

Aktien: 5 %

Cash und Geldmarktinstrumente*: 0 %

Staatsanleihen: 0-1 %

Anleihen von supranationalen Organisationen (z.B.

Internationaler Währungsfonds): 1 %

Pfandbriefe sowie Schuldverschreibungen multilateraler Entwicklungsbanken: 1 %

Unternehmensanleihen: 5 %

*Bei dem Erhalt von Barsicherheiten in Fremdwährungen gegenüber der Teilfondswährung kann von der Verwaltungsgesellschaft in Anbetracht möglicher Währungsschwankungen ein Bewertungsabschlag von bis zu 5 % angewandt werden.

Die Haircuts werden mit dem Kontrahenten im Einklang mit der von der Verwaltungsgesellschaft unterhaltenen Haircut-Strategie vereinbart. Bei der Festlegung der Haircuts im Rahmen der Haircut-Strategie berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft die assetklassen- und instrumentenspezifischen Eigenschaften der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte, insbesondere die Kreditwürdigkeit des Emittenten und die Preisvolatilität. Vorstehendes gilt grundsätzlich auch für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte..

Soweit im Rahmen der Besicherung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften kein Haircut berücksichtigt wird, bleiben vom Kontrahenten gestellte Sicherheiten bei der Berechnung der Auslastung des maximal zulässigen Kontrahentenrisikos unberücksichtigt.

Die schriftlich verfasste Haircut-Strategie wird von der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

Nimmt die Verwaltungsgesellschaft für einen Teilfonds mehr als 30 % seiner Vermögenswerte als Sicherheiten entgegen, führt die Verwaltungsgesellschaft zusätzlich angemessene Stresstests gemäß ihrer Stressteststrategie durch. Sie stellt sicher, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit sie das Liquiditätsrisiko bewerten kann, das mit den für den Teilfonds erhaltenen Sicherheiten verbunden ist.

Anlage von Sicherheiten sowie die damit verbundenen Risiken

- Bankguthaben:

Sicherheiten in Form von Bankguthaben werden in der Währung des Guthabens auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle oder mit Zustimmung der Verwahrstelle bei anderen Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder bei anderen Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Aufsichtsbehörde denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind, unterhalten oder in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die von der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind, in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den Rundschreiben, die von der Aufsichtsbehörde erlassen worden sind, oder im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet, angelegt.

Die Wiederanlage von Sicherheiten in die vorgenannten Schuldverschreibungen sowie in kurzlaufende Geldmarktfonds geht mit dem Risiko von Kursverlusten einher. Kursverluste der Schuldverschreibungen können insbesondere durch die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Emittenten entstehen.

Hinsichtlich Bankguthaben, die bei einem Kreditinstitut in einem Sperrkonto gehalten werden, besteht im Fall der Insolvenz des kontoführenden Kreditinstituts grundsätzlich ein Verlustrisiko. Durch die von der Verwaltungsgesellschaft zu beachtende Diversifikationsvorgabe kann je insolventem Kreditinstitut der Verlust maximal 20 Prozent des Netto-Fonds-

vermögens ausmachen. Soweit das kontoführende Kreditinstitut Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken ist, ist das dort verwahrte Kontoguthaben vollständig über die von der vorgenannten Sicherungseinrichtung abgegebenen Instituts-garantie vor Verlusten geschützt.

Bei umgekehrten Pensionsgeschäften besteht das Risiko, dass bis zum Zeitpunkt des Rückkaufs des Pensionspapiers Marktbewegungen dazu führen, dass der von der Verwaltungsgesellschaft gezahlte Kaufpreis nicht mehr dem Wert der Pensionspapiere entspricht. Der Fonds trägt dann ein Kontrahentenrisiko in Höhe der Differenz, wenn der Wert der in Pension gegebenen Wertpapiere über den von ihm vereinnahmten Kaufpreis steigt.

- andere Sicherheiten:

Sicherheiten in Form von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten werden nicht wiederverwendet, insbesondere nicht veräußert, übertragen, verpfändet oder investiert.

- Risiken von Sicherheiten:

Etwaige Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, insbesondere operationelle und rechtliche Risiken, werden durch das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft identifiziert, bewertet und gesteuert.

4.6 Devisenterminkontrakte

Die Gesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Die Gesellschaft kann außerdem für den jeweiligen Teilfonds auch Devisen auf Termin kaufen oder verkaufen beziehungsweise umtauschen im Rahmen freihändiger Geschäfte, die mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstituten abgeschlossen werden.

4.7 Tauschgeschäfte („Swaps“)

Die Gesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften die für den jeweiligen Teilfonds abgeschlossen werden können, handelt es sich beispielsweise, aber nicht ausschließlich, um Zins-, Währungs-, Asset-, Varianz- und Credit Default-Swapgeschäfte.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mit-

telaufnahme in einer Wahrung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Wahrung gleichsetzen.

Asset-Swaps, oft auch „Synthetische Wertpapiere“ genannt, sind Transaktionen, bei denen jeweilige bestimmte Vermogenswerte, Zahlungsverpflichtungen oder ihre Renditen (z.B. Einlage, Aktie, Anleihe, Index, floating rate note, Bankeinlage, Hypothek) in andere Vermogenswerte, Zahlungsverpflichtungen oder deren Renditen (insbesondere Zinsflusse, ob fest oder variable) ausgetauscht werden.

Beim Varianz-Swap handelt es sich insofern um ein typisches Swap-Geschaft, als mit der Initiierung eines solchen Geschafths der Tausch einer variablen zukunftigen quadrierten realisierten Volatilitat gegen einen fest vereinbarten Abrechnungspreis fur Varianz (Volatilitat im Quadrat) vereinbart wird.

Ein Total Return Swap („TRS“) ist ein Kreditderivat im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europaischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 uber OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, bei dem der Sicherungsnehmer das gesamte Risiko einer Referenzverbindlichkeit (beispielsweise eines Aktienindizes oder Anleihenbaskets, wobei grundsatzlich alle Basiswerte gema dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulassig sind) auf den Sicherungsgeber transferiert, indem der Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschlielich Einkunften aus Zinsen und Gebuhren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten ubertragen wird. Die Gesellschaft darf fur den jeweiligen Teilfonds Geschafte mit TRS zu Absicherungszwecken sowie als Teil der Anlagestrategie des jeweiligen Teilfonds tatigen. Dies schliet Geschafte mit TRS zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Erzielung von Zusatzertragen, d.h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des jeweiligen Teilfonds zumindest zeitweise erhohen. Alle nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulassigen Arten von Vermogensgegenstanden des Fonds konnen Gegenstand von TRS sein. Wie viel Prozent des jeweiligen Teilfondsvermogens im Regel- sowie Hochstfall Gegenstand von TRS sein konnen wird in der Rubrik „Total Return Swaps“ in der ubersicht „Der Teilfonds im Uberblick“ des jeweiligen Teilfonds angegeben. Der tatsachliche Anteil des jeweiligen

Teilfondsvolumens, welcher Gegenstand von TRS ist, wird in den jeweiligen Halbjahres- und Jahresberichten aufgefuhrt. Die Ertrage aus TRS flieen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollstandig dem jeweiligen Teilfonds zu.

Die Gesellschaft kann Swaps eingehen, sofern es sich bei dem Vertragspartner um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das auf derartige Geschafte spezialisiert ist und der jeweilige Teilfonds gema seinen in der ubersicht „Der Teilfonds im Uberblick“ genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

4.8 Techniken und Instrumente fur das Management von Kreditrisiken

Die Gesellschaft kann fur einen Teilfonds auch Wertpapiere (Credit Linked Notes) sowie Techniken und Instrumente (Credit Default Swaps) zum Management von Kreditrisiken einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden, mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds in Einklang zu bringen sind und die Anlagegrenzen gema Punkt 2

„Risikostreuung“ beachtet werden. Der Einsatz dieser Techniken und Instrumente kann sowohl der Steigerung des Wertzuwachses des jeweiligen Teilfondsvermogens als auch dessen Absicherung dienen.

Bei einer Credit Linked Note handelt es sich um eine vom Sicherungsnehmer begebene Schuldverschreibung, die am Laufzeitende nur dann zum Nennbetrag zuruckgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Fur den Fall, dass das Kreditereignis eintritt, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages zuruckgezahlt. CLNs sehen damit neben dem Anleihebetrug und den darauf zu leistenden Zinsen eine Risikopramie vor, die der Emittent dem Anleger fur das Recht zahlt, den Ruckzahlungsbetrag der Anleihe bei Realisierung des Kreditereignisses zu kurzen. Der jeweilige Teilfonds wird dabei ausschlielich in CLNs investieren, die als Wertpapiere im Sinne des Artikels 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten.

Fur den jeweiligen Teilfonds konnen auch Credit Default Swaps („CDS“) auf Einzeltitel oder Baskets abgeschlossen werden. Die diesen CDS zu Grunde liegenden Einzeltitel sowie die Bestandteile der vorgenannten Baskets mussen der in der jeweiligen ubersicht „Der Teilfonds im Uberblick“ genannten Anlagepolitik entsprechen.

Im Wesentlichen ist ein CDS ein Finanzinstrument, das die Trennung des Kreditrisikos von der zu Grunde liegenden Kreditbeziehung und damit den separaten Handel dieses Risikos ermoglicht. Meist handelt es sich um eine bilaterale, zeitlich begrenzte Vereinbarung, die die Ubertragung von definierten Kreditrisiken (Einzel- oder auch Portfoliorisiken) von einem Vertragspartner zum anderen festlegt. Der Verkufer des CDS (Sicherungsgeber, Absicherungsverkufer, Protection Seller) erhalt vom Kufer (Sicherungsnehmer, Absicherungskufer, Protection Buyer) in der Regel eine auf den Nominalbetrag berechnete periodische Pramie fur die Ubernahme des Kreditrisikos. Diese Pramie richtet sich u.a. nach der Qualitat des oder der zu Grunde liegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko). Der jeweilige Teilfonds kann als Sicherungsnehmer oder als Sicherungsgeber auftreten. Solange kein Kreditereignis (Credit Events, Default Events) stattfindet, muss der CDS-Verkufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines vorher definierten Kreditereignisses zahlt der Verkufer den Nennwert. Der Kufer hat das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen. Die Pramienzahlungen des Kuffers werden ab diesem Zeitpunkt eingestellt. Im Falle eines Kreditereignisses innerhalb eines CDS Baskets kann der Kontrakt um den ausgefallenen Namen bereinigt und mit reduziertem Nennwert weitergefuhrt werden. Es besteht auch die Moglichkeit der Vereinbarung einer Ausgleichszahlung in Hohe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses („cash settlement“).

Das Engagement der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschlielichen Interesse des Teilfonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gem. Ziffer 2 „Risikostreuung“ sind die dem CDS zu Grunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berucksichtigen.

Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nach-

vollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Gesellschaft und der Abschlussprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Gesellschaft veranlasst.

4.9 Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Gesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Bewertung des Nettoinventarwertes pro Aktie, Ausgabe- und Rücknahmepreis pro Aktie

Der Nettoinventarwert pro Aktie sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem einem Handelstag folgenden Tag, der zugleich Bankarbeitstag und Börsentag in Frankfurt am Main („Bewertungstag“) ist, berechnet.

Der Nettoinventarwert einer einzelnen Aktie eines Teilfonds ergibt sich durch Teilung des Nettovermögens des Teilfonds durch die Anzahl seiner am Handelstag in Umlauf befindlichen Aktien. Das Nettovermögen jedes Teilfonds entspricht der Differenz zwischen den Vermögenswerten des Teilfonds und seinen Verbindlichkeiten. Der Nettoinventarwert pro Aktie wird in der Währung des jeweiligen Teilfonds berechnet und kann in anderen Währungen angegeben werden, die vom Verwaltungsrat bestimmt werden.

Bei Teilfonds, in denen Aktien verschiedener Klassen ausgegeben wurden, wird der Nettoinventarwert pro Aktie für jede Klasse von Aktien berechnet. Zu diesem Zweck wird der Nettoinventarwert des Teilfonds, der der entsprechenden Klasse zuzuordnen ist, durch die Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen Aktien dieser Klasse geteilt.

Das Gesamtnettovermögen der Gesellschaft ist in Euro ausgedrückt und entspricht der Summe der Nettovermögen aller ihrer Teilfonds. Zum Zwecke dieser Berechnung wird das Nettovermögen aller Teilfonds, das nicht auf Euro lautet, in Euro umgerechnet und addiert.

Unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen wie z.B. bei hohem Transaktionsvolumen, bei Marktturbulenzen sowie in allen anderen Fällen, in denen der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen der Auffassung ist, dass die Interessen der bestehenden Aktionäre (bei Ausgabe/Umtausch) oder verbleibenden Aktionäre (bei Rücknahme/Umtausch) nachteilig beeinflusst werden könnten, kann das Verfahren des Swing Pricings angewendet werden. Dabei wird sichergestellt, dass bereits bestehende Aktionäre nicht indirekt an z.B. den Transaktionskosten beteiligt werden, die von Aktionären verursacht werden, die Aktien zeichnen oder zurückgeben.

Zum Schutz der bestehenden Aktionäre kann daher der Nettoinventarwert pro Aktie eines Teilfonds bei Zeichnungs- bzw. Rück-

nahmeanträgen an einem bestimmten Bewertungstag um einen Ausgleichsbetrag von bis zu 2 % Swing-Faktor erhöht bzw. reduziert werden.

Der erhöhte oder verminderte Nettoinventarwert pro Aktie wird für alle Ausgaben, Rücknahmen oder Umtauschvorgänge dieses Handelstages verwendet („Single Swing Pricing“). Mit Hilfe dieses Verfahrens wird der Nachteil ausgeglichen, den bestehende Aktionäre (im Fall von Ausgaben) bzw. verbleibende Aktionäre (im Fall von Rückgaben) dadurch erleiden würden, dass der Nettokapitalfluss Transaktionen im Teilfonds auslöst. Der Verwaltungsrat legt dazu einen Schwellenwert (Überschreiten eines bestimmten Nettokapitalflusses) für die Anpassung des Nettoinventarwertes pro Aktie fest. Weiterhin legt der Verwaltungsrat den Prozentsatz („Swing-Faktor“) fest, um den der Nettoinventarwert erhöht oder vermindert wird. Er orientiert sich dabei an zu erwartenden Transaktionskosten, Steuerlasten und/oder Geld-/Briefspannen („Spreads“).

Der Wert der von jedem Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte wird wie folgt berechnet:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages bewertet. Soweit Wertpapiere und Geldmarktinstrumente an mehreren Börsen amtlich notiert sind, ist die Börse mit der höchsten Liquidität maßgeblich.
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Handelstages sein darf und den die Gesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente verkauft werden können.
- c) Aktien/Anteile von anderen OGAW und/oder OGA werden zu ihrem letzten, unmittelbar vor dem Bewertungstag veröffentlichten Rücknahmepreis bewertet
- d) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind, nicht zur Verfügung stehen, für andere als die unter Buchstaben a), b) und c) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente keine Kurse festgelegt oder nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Gesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Abschlussprüfern nachprüfbareren Bewertungsregeln (z. B. auf Basis der Markttrendite) festlegt.
- e) Die Bankguthaben werden zum Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- f) Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 30 Tagen werden zum Renditekurs bewertet, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Bank, bei der das jeweilige Festgeld angelegt wurde, geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisationswert entspricht.
- g) Die Zinserträge für die Anzahl der Bewertungstage innerhalb derer der Ausgabepreis nach dem jeweiligen Handelstag zu

zahlen ist, werden unter Berücksichtigung der entsprechenden Kosten in die Bewertung einbezogen.

- h) Anlagen, welche auf eine Währung lauten, die nicht der Währung des jeweiligen Teilfonds entspricht, werden zu dem unter Zugrundelegung des WM/ Reuters-Fixing um 17.00 Uhr (16.00 Uhr Londoner Zeit) ermittelten Devisenkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages in die Währung des jeweiligen Teilfonds umgerechnet. Gewinne und Verluste aus abgeschlossenen Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt. Darüber hinaus werden (börsengehandelte) Futures auf Währungswechselkursen mit dem ermittelten Kurs um 17.00 Uhr (16.00 Uhr Londoner Zeit) bewertet.
- i) Forderungen, z. B. abgegrenzte Zinsansprüche und Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht erscheinen lassen, ist die Gesellschaft ermächtigt, andere, von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Abschlussprüfern nachprüfbar bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Nettovermögens zu erreichen

Sollten verschiedene Teilfonds und/oder Aktienklassen angeboten werden, gelten die nachfolgenden Regelungen für die Berechnung des Nettoinventarwertes:

- Die Einnahmen aus der Ausgabe von Aktien einer Klasse werden in den Büchern der Gesellschaft der entsprechenden Klasse von Aktien zugeordnet, vorausgesetzt, dass, falls in dem betreffenden Teilfonds mehrere Klassen von Aktien ausstehen, sich durch den betreffenden Betrag der Anteil des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds erhöht, der der Klasse der auszugebenden Aktien zuzuordnen ist;
- Die Aktiva und Passiva sowie die Erträge und Aufwendungen, die auf einen Teilfonds entfallen, werden der/den jeweiligen Klasse(n) von Aktien des entsprechenden Teilfonds zugeordnet;
- Vermögensgegenstände, die von anderen Vermögensgegenständen abgeleitet sind, werden in den Büchern der Gesellschaft demselben Teilfonds zugeordnet, wie die Vermögensgegenstände, aus denen sie abgeleitet sind, und bei jeder Neubewertung eines Vermögensgegenstands wird die Wertsteigerung bzw. der Wertverlust dem entsprechenden Teilfonds zugeordnet.
- Wenn die Gesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, die im Zusammenhang mit einem bestimmten Vermögensgegenstand eines bestimmten Teilfonds oder im Zusammenhang mit einer Handlung in Verbindung mit einem Vermögensgegenstand eines bestimmten Teilfonds steht, so wird diese Verbindlichkeit dem jeweiligen Teilfonds zugeordnet;
- Sofern Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden diese Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten allen Teilfonds im Verhältnis des jeweiligen Nettoinventarwertes der jeweiligen Klasse von Aktien oder in anderer Weise, wie vom Verwaltungsrat nach gutem Wissen und Gewissen festgelegt, zugeordnet.

- Nach Auszahlung der Ausschüttungen an die Inhaber einer beliebigen Klasse von Aktien verringert sich der Nettoinventarwert dieser Klasse von Aktien um den Betrag dieser Ausschüttungen.

Ausgabe von Aktien

Der Verwaltungsrat ist uneingeschränkt berechtigt, jederzeit zusätzliche voll eingezahlte Aktien ohne Nennwert in einer beliebigen Klasse eines beliebigen Teilfonds auszugeben, ohne den bestehenden Aktionären ein Vorrecht zur Zeichnung neu auszugebender Aktien einzuräumen.

Zeichnungsanträge werden an jedem Tag, der zugleich Bankarbeitstag und Börsentag in Frankfurt am Main ist, angenommen („Handelstag“). Der Erwerb von Aktien erfolgt grundsätzlich zum Ausgabepreis des jeweiligen Handelstages.

Die Aktien können bei der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahl- und Vertriebsstellen erworben werden. Die Gesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Aktien auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Zeichnungsantrags unbekanntes Aktienwertes abgerechnet wird.

Der Ausgabepreis pro Aktie basiert auf dem ermittelten Nettoinventarwert pro Aktie der betreffenden Klasse des jeweiligen Teilfonds an dem jeweiligen Handelstag zuzüglich zusätzlicher Zeichnungsgebühren oder Kosten, die vom Verwaltungsrat festgelegt und in der jeweiligen Übersicht „Der Teilfonds im Überblick“ angegeben werden. Steuern, Provisionen oder andere Gebühren, die gegebenenfalls in den jeweiligen Ländern anfallen, in denen die Aktien der Gesellschaft ausgegeben werden, werden ebenfalls erhoben.

Zeichnungsanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes dieses Handelstages abgerechnet. Die Berechnung des Nettoinventarwertes wird für einen Handelstag am Bewertungstag durchgeführt, sodass die entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls am Bewertungstag vorgenommen wird.

Zeichnungsanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag eingehen, gelten als am folgenden Handelstag eingegangen und werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des folgenden Handelstages abgerechnet. Da die Berechnung des Nettoinventarwertes für den folgenden Handelstag jedoch erst am nächsten Bewertungstag durchgeführt wird, erfolgt eine entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls erst am nächsten Bewertungstag.

Bei den Teilfonds für welche ein „forward pricing“ angewandt wird, gelten die Zeichnungsanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, als am Handelstag eingegangen. Entsprechend gelten bei Anwendung des „forward pricing“ die Zeichnungsanträge, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, als am nächsten Handelstag eingegangen. Die Anwendung des „forward pricing“ wird in der jeweiligen Übersicht „Der Teilfonds im Überblick“ angegeben.

Aktien werden nur nach Ausführung des Zeichnungsantrags und vorbehaltlich des Eingangs des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle ausgegeben. Der Ausgabepreis ist in der Teilfondswährung innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem betreffenden Handelstag zu zahlen. Der Zeichner erhält nach Ausführung des Zeichnungsantrags und vorbehaltlich der Zahlung des Ausgabepreises umgehend das Eigentumsrecht an den von ihm erworbenen Aktien.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zeichnungsanträge nach eigenem Ermessen abzulehnen. Zeichnungsanträge, die durch nicht befugte Personen eingereicht wurden, werden abgelehnt. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zinslos zurückzahlen.

Die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Hauptvertriebsstelle gibt einen Teil des Ausgabeaufschlags (sofern ein solcher Ausgabeaufschlag erhoben wird) und der Verwaltungsvergütung an ihre Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistungen weiter. Die Höhe der Provisionszahlungen wird je nach Vertriebsweg in Abhängigkeit vom Bestand des vermittelten Fondsvolumens bemessen. Dabei kann ein wesentlicher Teil des Ausgabeaufschlags (sofern ein solcher Ausgabeaufschlag erhoben wird) und der Verwaltungsvergütung in Form von Provisionszahlungen an die Vertriebspartner der Verwaltungsgesellschaft weitergegeben werden. Daneben gewährt die Verwaltungsgesellschaft ihren Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z.B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern.

Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Sätze als die jeweils aktuellen Verkaufsprovisionen vorschreiben, können die Banken jenes Landes die Gesellschaftsaktien mit einer niedrigeren Verkaufsprovision verkaufen, die jedoch die dort höchstzulässige Verkaufsprovision nicht unterschreiten darf.

Die Gesellschaft kann in ihrem eigenen Ermessen vollständige oder teilweise Zeichnungen gegen Sachleistungen akzeptieren. In diesem Fall muss die Sachanlage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds stehen. Außerdem werden diese Anlagen durch den von der Gesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft.

Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer Verkaufstätigkeit und in ihrem eigenen Ermessen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten, die Ausgabe von Aktien einstellen, Kaufanträge ablehnen und die Ausgabe für eine bestimmte Zeit oder dauerhaft aussetzen oder beschränken, gemäß den Bestimmungen des Kapitels „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Aktien“.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien der Teilfonds auch an anderen Märkten gehandelt werden. (Beispiel: Einbeziehung eines Teilfonds in den Freiverkehr einer Börse).

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände,

sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Nettoinventarwert abweichen.

Zudem kann der Verwaltungsrat beschließen, dass sämtliche Aktienklassen der einzelnen Teilfonds einem Aktiensplit bzw. einem Reverse-Aktiensplit unterzogen werden können.

Aktienklassen

Der Verwaltungsrat kann zu jedem Zeitpunkt beschließen, Aktien verschiedener Klassen zu den von ihm festgelegten Bedingungen zur Zeichnung anzubieten. Die Aktienklassen können sich unter anderem hinsichtlich ihrer Gebührenstruktur, der Mindestanlage, der Teilfondswährung und der Ertragspolitik unterscheiden.

Alle ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Aktien haben innerhalb ihrer Klasse und ihres Teilfonds die gleichen Rechte.

Form der Aktien

Gemäß Beschluss des Verwaltungsrates werden die von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien durch Globalzertifikate verbrieft. Die Anleger haben kein Anrecht Inhaberkonten zu verlangen. Die Aktien werden dem Aktionär durch Einbuchung auf ein Wertpapierkonto seiner Wahl gutgeschrieben.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, keine Namensaktien auszugeben.

Die ausgegebenen Aktien der Gesellschaft sind Aktien an einem der Teilfonds der Gesellschaft.

Es können auch Aktienbruchteile bis zur dritten Dezimalstelle ausgegeben werden. Der Bruchteil einer Aktie verleiht kein Stimmrecht, gibt jedoch ein Recht auf eine entsprechende Beteiligung am Nettovermögen der Gesellschaft.

Rücknahme von Aktien

Jeder Aktionär kann die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Aktien durch die Gesellschaft verlangen.

Rücknahmeanträge können an jedem Handelstag bei der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahl- und Vertriebsstellen eingereicht werden. Ein Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, außer im Fall und während einer Aussetzung der Rücknahme.

Der Rücknahmepreis basiert auf dem Nettoinventarwert pro Aktie abzüglich einer gegebenenfalls vom Verwaltungsrat festgelegten Rücknahmegebühr, deren Höhe in der jeweiligen Übersicht „Der Teilfonds im Überblick“ angegeben ist. Darüber hinaus werden Steuern, Provisionen oder andere Gebühren erhoben, die gegebenenfalls in den jeweiligen Ländern anfallen, in denen die Aktien der Gesellschaft ausgegeben werden.

Rücknahmeanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes dieses Handelstages abgerechnet. Die Berechnung des Nettoinventarwertes wird für einen Handelstag am Bewertungstag durchgeführt, so dass die entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls am Bewertungstag vorgenommen wird.

Rücknahmeanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag eingehen, gelten als am folgenden Handelstag eingegangen und werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des folgenden Handelstages abgerechnet. Da die Berechnung des Nettoinventarwertes für den folgenden Handelstag jedoch erst am nächsten Bewertungstag durchgeführt wird, erfolgt eine entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls erst am nächsten Bewertungstag.

Bei den Teilfonds für welche ein „forward pricing“ angewandt wird, gelten die Rücknahmeanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, als am Handelstag eingegangen. Entsprechend gelten bei Anwendung des „forward pricing“ die Rücknahmeanträge, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, als am nächsten Handelstag eingegangen. Die Anwendung des „forward pricing“ wird in der jeweiligen Übersicht „Der Teilfonds im Überblick“ angegeben.

Die Gesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme von Aktien auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Rücknahmeantrags unbekanntes Aktienwertes abgerechnet wird.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt in der jeweiligen Teilfondswährung innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem betreffenden Handelstag. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Gesellschaft kann in ihrem eigenen Ermessen auf Anfrage des Anlegers Rücknahmen gegen Sachleistungen akzeptieren. In diesem Fall dürfen diese Rücknahmen keine negative Auswirkung auf die übrigen Anleger haben und werden diese Rücknahmen durch den von der Gesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft.

Andere Zahlungen an die Aktionäre, insbesondere Ausschüttungen, werden ebenfalls von den Zahlstellen, der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft vorgenommen.

Falls die Erfüllung eines Rücknahmeantrags dazu führt, dass die Anzahl von Aktien oder der Gesamtnettowert der Aktien eines Aktionärs unter eine Anzahl oder einen Wert fällt, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festlegt, so kann die Gesellschaft entscheiden, diesen Antrag als Antrag auf Rücknahme sämtlicher verbleibender Aktien dieses Aktionärs zu behandeln.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat dann, wenn an einem bestimmten Handelstag die eingereichten Rücknahme- und Umtauschanträge eine bestimmte, im Hinblick auf die Zahl der in Umlauf befindlichen Aktien eines Teilfonds vom Verwaltungsrat festgelegte Schwelle überschreiten, beschließen, dass die Rücknahme oder der Umtausch aller oder eines Teils dieser Aktien für eine vom Verwaltungsrat festgelegte Frist und zu vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Interessen des jeweiligen Teilfonds festgelegten Bedingungen verschoben wird. Dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Teilfonds. Diese Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Aktien werden an dem dieser Frist folgenden Handelstag vorrangig gegenüber den später eingereichten Anträgen behandelt.

Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft beschließen, Rücknahmeanträge erst dann auszuführen, wenn die jeweiligen Vermögenswerte der Gesellschaft ohne unnötige Verzögerung verkauft worden sind. Ist eine solche Maßnahme notwendig, werden alle an einem gleichen Handelstag angenommenen Rücknahmeanträge zu demselben Nettoinventarwert abgerechnet.

Alle zurückgenommenen Aktien werden annulliert.

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Aktien gegen Auszahlung des Rücknahmepreises von Aktionären, die vom Erwerb oder Besitz von Aktien der Gesellschaft ausgenommen sind, zurücknehmen. Sollte ein Aktionär bei Zeichnung von Aktien der ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehaltenen Klassen den Status eines institutionellen Investors im Wege der Erregung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums durch Vorspiegelung objektiv oder subjektiv falscher oder durch Unterdrückung wahrer Tatsachen erwecken beziehungsweise aufrechterhalten oder diesen Status verlieren und die gezeichneten Aktien nicht unverzüglich zurückgeben, muss er den entsprechenden Teilfonds für jegliche finanzielle und steuerliche Konsequenzen entschädigen.

Erfüllt ein Anleger die an den Status eines institutionellen Anlegers gestellten Anforderungen nicht mehr, so kann die Gesellschaft im Einklang mit der Satzung alle im Besitz dieses Aktionärs befindlichen Aktien zwangsweise zurückkaufen beziehungsweise den Rückkauf veranlassen.

Umtausch von Aktien

Jeder Aktionär kann den Umtausch aller oder eines Teils seiner zu einem bestimmten Teilfonds gehörenden Aktien in Aktien eines anderen Teilfonds oder einer anderen Aktienklasse verlangen, sofern die Ausgabe von Aktien dieses Teilfonds oder Aktienklasse nicht ausgesetzt wurde und unter der Voraussetzung, dass der Verwaltungsrat Beschränkungen u.a. hinsichtlich der Möglichkeit und Häufigkeit des Umtauschs auferlegen und den Umtausch von der Zahlung einer angemessenen Gebühr abhängig machen kann, die von ihm festzulegen und in der jeweiligen Übersicht „Der Teilfonds im Überblick“ veröffentlicht ist. Beim Umtausch von Aktien in Aktien einer anderen Aktienklasse desselben Teilfonds entfällt die in den jeweiligen Übersichten „Der Teilfonds im Überblick“ veröffentlichte Rücknahmegebühr. Für die Einreichung von Umtauschanträgen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Einreichung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen.

Die Aktien werden auf der Grundlage der folgenden Umrechnungsformel umgetauscht:

$$\alpha = \frac{\beta \cdot \gamma \cdot \delta}{\epsilon}$$

wobei:

α = Anzahl von Aktien des aufnehmenden Teilfonds
und/oder der aufnehmenden Aktienklasse

β = Anzahl von Aktien des abgebenden Teilfonds
und/oder der abgebenden Aktienklasse

γ = Nettoinventarwert der zum Umtausch eingereichten Aktien

δ = Umtauschkurs zwischen den jeweiligen Teilfonds und/oder den jeweiligen Aktienklassen. Sofern die Bewertung beider Teilfonds oder Aktienklassen in der gleichen Währung erfolgt, beträgt dieser Wert 1.

ε = Nettoinventarwert pro Aktie des aufnehmenden Teilfonds und/oder der aufnehmenden Aktienklasse, zuzüglich jedweder Steuern, Provisionen oder anderer Gebühren

Der Verwaltungsrat kann den Umtausch einer oder mehrerer Aktienklassen eines Teilfonds in Aktien einer anderen Klasse desselben Teilfonds beschließen, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass es aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen nicht mehr sinnvoll ist, diese Aktienklasse(n) weiterzuführen.

Nach Veröffentlichung eines solchen Beschlusses sind Aktionäre dieser Klasse(n) innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist berechtigt, ihre Aktien ganz oder teilweise in Einklang mit den im Abschnitt „Rücknahme von Aktien“ dargelegten Richtlinien – gebührenfrei – zu dem dann geltenden Nettoinventarwert zur Rücknahme einzureichen.

Nicht zur Rücknahme eingereichte Aktien werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse von Aktien, der für den Tag des Inkrafttretens des Beschlusses berechnet wurde, umgetauscht.

Dieser Umtausch erfolgt zum gerundeten Nettoinventarwert, gegebenenfalls zuzüglich anfallender Gebühren und Transaktionsabgaben. Die Vertriebsstelle kann jedoch eine von der Gesellschaft festgelegte Verwaltungsgebühr erheben.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Aktien

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie sowie die Ausgabe, den Umtausch und den Rückkauf der Aktien eines Teilfonds zeitweise aussetzen:

- Wenn eine oder mehrere wichtige Börsen oder andere Märkte, auf denen ein wesentlicher Teil des Vermögens des jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft notiert oder gehandelt wird, oder wenn die Devisenmärkte, die den Währungen entsprechen, auf die der Nettoinventarwert oder ein erheblicher Teil des Vermögens des jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft lautet, aus anderen Gründen als aufgrund allgemeiner Feiertage geschlossen sind, oder wenn die Transaktionen dort ausgesetzt oder Beschränkungen unterworfen wurden bzw. keine

valide Datenbasis zur Verfügung steht, vorausgesetzt, dass diese Schließung, Einschränkung oder Aussetzung die Bewertung der dort notierten Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft beeinträchtigt; oder

- wenn Umstände bestehen, aufgrund derer der Verkauf bzw. die Bewertung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft nicht ausgeführt werden kann oder ein derartiger Verkauf bzw. eine Bewertung nachteilig für die Interessen der Aktionäre wäre, oder
- wenn die Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Bestimmung von Preis oder Wert der Vermögensanlagen des jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft oder der Kurse an einer Börse für die Vermögensanlagen dienen, außer Funktion sind; oder
- wenn der Wert einer Vermögensanlage des jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft aus irgendeinem anderen Grund nicht mit der notwendigen Geschwindigkeit oder Genauigkeit ermittelt oder bestimmt werden kann, oder
- solange der jeweilige Teilfonds der Gesellschaft nicht in ausreichendem Umfang Gelder zur Zahlung für Rücknahmen der Aktien rückführen kann oder solange die Überweisung der Gelder im Zusammenhang mit dem Verkauf oder Erwerb von Vermögensanlagen oder der Zahlung für die Rücknahme von Aktien nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu üblichen Wechselkursen erfolgen kann;
- bei Veröffentlichung der Einberufung einer Generalversammlung, die über die Auflösung eines Teilfonds oder der Gesellschaft entscheiden soll.

Eine Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, die Aussetzung der Ausgabe oder Rücknahme von Aktien und eine Aussetzung des Umtausches zwischen Teilfonds oder Aktienklassen wird unverzüglich den verantwortlichen Aufsichtsbehörden in denjenigen Ländern mitgeteilt, in denen die Aktien der Gesellschaft zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Des Weiteren wird diese Mitteilung im Internet auf der unter www.union-investment.com abrufbaren Homepage der Verwaltungsgesellschaft publiziert.

Ertragsausschüttung

Die Generalversammlung der Aktionäre des jeweiligen Teilfonds kann auf Antrag des Verwaltungsrates und nach Abschluss des Geschäftsjahres pro Teilfonds, darüber entscheiden, ob und in welcher Höhe Ertragsausschüttungen in den einzelnen Teilfonds und/oder Aktienklassen ausgezahlt werden. Erträge werden an die am Ausschüttungstag in Umlauf befindlichen Aktien ausgezahlt. Durch die Auszahlung von Ausschüttungen darf das Gesellschaftskapital die gesetzlich vorgeschriebene Mindestgrenze nicht unterschreiten.

Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten („ordentliche Nettoerträge“) sowie netto realisierte Kursgewinne gelangen. Ferner können nicht realisierte Kursgewinne sowie sonstige Aktiva ausgeschüttet werden.

Ausschüttungsberechtigt sind im Falle der Bildung von Aktienklassen ausschließlich die Aktien der ausschüttenden Klasse(n). Die Generalversammlung der Aktionäre oder der Verwaltungsrat

kann beschließen, Aktiendividenden anstelle von Dividenden in bar gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Bestimmungen auszuschütten. Im Falle einer Ausschüttung von Gratisaktien sind diese der/ den ausschüttenden Aktienklasse(n) zuzurechnen.

Der Verwaltungsrat kann die Zahlung oder Ausschüttung von Zwischendividenden entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes beschließen.

Die Zahlung der Ausschüttungen erfolgt zugunsten des Wertpapierkontos auf welchem die Aktien verbucht sind. Die Ausschüttungen werden in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds ausbezahlt.

Für jeden Teilfonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden, um die Ausschüttung dem tatsächlichen Anspruch auf Ertrag anzupassen.

Steuern

Besteuerung des Gesellschaftsvermögens bzw. der Teilfondsvermögen und der Erträge

Das jeweilige Teilfondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer "Taxe d'abonnement" von gegenwärtig bis zu 0,05 % per annum, zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen. Bei Investitionen in Luxemburger Zielfonds fällt keine zusätzliche „Taxe d'abonnement“ an. Die Einnahmen aus der Anlage des Gesellschaftsvermögens werden in Luxemburg nicht besteuert, sie können jedoch etwaigen Quellen- oder Abzugssteuern in Ländern unterliegen, in welchen das Gesellschaftsvermögen angelegt ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Quittungen über solche Steuern für einzelne oder alle Aktionäre einholen.

Mit der Richtlinie 2003/48/EG zur Besteuerung von Zinserträgen („Zinsertragsrichtlinie“) vereinbarten die EU-Mitgliedstaaten die gegenseitige Unterstützung bei der Erhebung der Einkommensteuer auf Zinseinkünfte, die in einem Mitgliedstaat an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind. Dazu wurde ein automatischer Informationsaustausch zwischen den nationalen Steuerbehörden vereinbart. Bis zum 1. Januar 2015 hat Luxemburg nicht an dem zwischen den anderen Staaten vereinbarten automatischen Informationsaustausch teilgenommen. Stattdessen wurde in Luxemburg eine Quellensteuer auf Zinserträge eingeführt, die zuletzt 35 % betrug und anonym an die Luxemburger Steuerbehörde abgeführt wurde.

Seit dem 1. Januar 2015 nimmt das Großherzogtum Luxemburg am automatischen Informationsaustausch unter der Richtlinie 2003/48/EG teil und sieht von dem Quellensteuerverfahren ab. Als Konsequenz werden in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/48/EG fallende Zinserträge im Rahmen des automatischen Informationsaustausches gemeldet.

Die folgende Etappe zur Einführung des automatischen Informationsaustauschs besteht in der Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung („Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden“). Mit dieser Richtlinie wird der OECD-

Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in EU-Recht aufgenommen.

Der Geltungsbereich der geänderten Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden ist weiter gefasst als jener der Zinsertragsrichtlinie und umfasst Zinsen, Dividenden und andere Einkünfte sowie Kontensalden und andere Erlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen.

Da die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf einem Transparenzansatz („Look-through-Ansatz“) beruht, gilt sie nicht nur für natürliche Personen, sondern auch für

- (i) juristische Personen;
- (ii) Vereinigungen, denen die Rechtsfähigkeit zuerkannt wurde, die aber nicht über die Rechtsstellung einer juristischen Person verfügen, und
- (iii) andere Rechtsvereinbarungen, welche einer der von der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden erfassten Steuern unterliegen.

Der mit der geänderten Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden eingeführte automatische Informationsaustausch betrifft Informationen in Bezug auf Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2016. Die Übermittlung der Informationen erfolgt jährlich und innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. des entsprechenden Meldezeitraums, auf den sich die Informationen beziehen.

Anleger, die nicht in Luxemburg ansässig sind, beziehungsweise dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Aktien oder Erträge aus Aktien im Großherzogtum Luxemburg darüber hinaus weder Einkommen-, Erbschaft-, noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen die im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind, müssen auf der Grundlage des Luxemburger Gesetzes vom 23. Dezember 2005 zur Umsetzung der Richtlinie auf die dort genannten, ausbezahlten Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer in Höhe von 10 % zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch die Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Gleichzeitig wurde im Großherzogtum Luxemburg die Vermögenssteuer abgeschafft.

Es wird den Aktionären empfohlen, sich über die Gesetze und Verordnungen (wie etwa diejenigen über das Steuerwesen und die Devisenkontrolle) beraten zu lassen, die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten und die Veräußerung von Aktien sowie für den Erhalt von Erträgen an ihrem Herkunfts-, Wohn- und/oder Aufenthaltsort gelten.

Kosten der Gesellschaft und ihrer Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung der Teilfonds eine Verwaltungsvergütung sowie darüber hinaus eine Pauschalvergütung, deren jeweilige Höchstgrenze und aktuelle Höhe in der jeweiligen Übersicht "Der Teilfonds im Überblick" aufgeführt sind. Die Pauschalvergütung deckt derzeit nachfolgende Vergütungen und Aufwendungen ab:

- Kosten für Zentralverwaltungstätigkeiten, wie zum Beispiel die Fondsbuchhaltung sowie das Berichts- und Meldewesen;

- Kosten für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Geschäften mit OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften einschließlich Sicherheitenverwaltung;
- Vergütung der Verwahrstelle;
- Kosten für den Druck und Versand der Verkaufsprospekte, der Basisinformationsblätter (BIB) sowie der Jahres- und Halbjahresberichte und anderer Mitteilungen an die Aktionäre in den zutreffenden Sprachen, Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie aller anderen Bekanntmachungen;
- Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen;
- Kosten der Zentralverwaltung sowie andere Kosten der Verwaltung einschließlich der Kosten von Interessensverbänden (hiervon ausgenommen sind etwaige Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind);
- Kosten für Rechtsberatung, die der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Aktionäre handeln (hiervon ausgenommen sind etwaige Kosten für Rechtsberatung, die mit der Vorbereitung und Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind);
- Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und die Gebühren der Aufsichtsbehörden und/oder Kosten für die Registrierung der Aktien zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, sowie der Repräsentanten und steuerlichen Vertretern sowie der Zahlstellen in den Ländern, in denen die Gesellschaftsaktien zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind;
- Bankübliche Depot- und Lagerstellengebühren für die Verwahrung von Vermögensgegenständen;
- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsvertretungen;
- Honorare der Abschlussprüfer;
- Kosten der Vorbereitung, der Gründung, der amtlichen Prüfung, der Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung einschließlich eventueller Änderungsverfahren und anderer mit der Gesellschaft bzw. Teilfonds im Zusammenhang stehenden Verträge und Regelungen (wie beispielsweise Vertriebsverträge oder Lizenzverträge) sowie der Abwicklung und Kosten von Zulassungsverfahren bei den zuständigen Stellen;
- etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften;
- ein angemessener Teil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt in Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Gesellschaftsaktien anfallen;
- Kosten und evtl. entstehende Steuern, die auf das Gesellschafts- beziehungsweise Teilfondsvermögen, deren Einkommen und die Auslagen zu Lasten der Gesellschaft beziehungsweise des Teilfonds erhoben werden;
- Kosten für das Raten eines Teilfonds durch international anerkannte Ratingagenturen;
- Kosten der Auflösung einer Aktienklasse, der Gesellschaft oder eines Teilfonds;
- Gebühren und andere Kosten bei Auszahlung von Ausschüttungen an die Aktionäre.

Die Verwaltungsvergütung sowie die Pauschalvergütung werden auf Basis des jeweiligen kalendertäglichen Nettovermögens der Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet und sind am ersten Bewertungstag des Folgemonats zahlbar.

Die Verwaltungsgesellschaft kann aus den jeweiligen Teilfonds eine gegebenenfalls in der Übersicht "Der Teilfonds im Überblick" geregelte erfolgsabhängige Vergütung in Höhe des Betrages erhalten, um den die Wertentwicklung der umlaufenden Aktien die Wertentwicklung eines Referenzindexes übersteigt.

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten (Brokerkommissionen) und Bearbeitungsgebühren werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

Außerdem können der Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft im Zusammenhang mit Handelsgeschäften geldwerte Vorteile („soft commissions“, z. B. Broker-Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Aktionäre bei den Anlageentscheidungen verwendet werden, wobei derartige Handelsgeschäfte nicht mit natürlichen Personen geschlossen werden, diese im Jahresbericht des Fonds Berücksichtigung finden, die betreffenden Dienstleister nicht gegen die Interessen des Fonds handeln dürfen, ihre Dienstleistungen im direkten Zusammenhang mit den Aktivitäten des Fonds erbringen und der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft fortlaufend über die erbrachten „soft commissions“ informiert wird. Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, den Aktionären auf Wunsch weitere Einzelheiten zu den erhaltenen geldwerten Vorteilen offenzulegen.

Die Gründungskosten der Gesellschaft können über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben werden.

Berichte, Veröffentlichungen und Informationen an die Aktionäre

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie den Zahl- und Vertriebsstellen erfragt werden. Sie werden im Internet auf der unter www.union-investment.com abrufbaren Homepage der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

Alle Mitteilungen an die Aktionäre werden für das Großherzogtum Luxemburg im Internet auf der unter www.union-investment.com abrufbaren Homepage der Verwaltungsgesellschaft, in gesetzlich vorgesehenen Fällen auch in einer Tageszeitung (gegenwärtig das „Tageblatt“) veröffentlicht, vorbehaltlich der Veröffentlichung von Mitteilungen wie hierin und in der Satzung der Investmentgesellschaft beschrieben. Verkaufsprospekt, BIB sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei allen Zahl- und Vertriebsstellen kostenlos erhältlich.

Die folgenden Dokumente liegen am Sitz der Gesellschaft und den Vertriebsstellen zur Einsicht bereit:

1. die Satzung der Gesellschaft
2. der zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle abgeschlossene Verwahrstellenvertrag sowie der zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossene Verwaltungsgesellschafts- und Domizilierungsvertrag.

Der Jahresbericht, der innerhalb von vier Monaten nach dem Ge-

schäftsjahresende veröffentlicht wird, beinhaltet den durch einen unabhängigen Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss. Der Jahres- und der Halbjahresbericht beinhalten Aufstellungen der einzelnen Teilfonds und/oder Aktienklassen in der jeweiligen Referenzwährung. Die konsolidierte Vermögensaufstellung der Gesellschaft wird in Euro angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Verfahren geschaffen, um mögliche Beschwerden von Aktionären angemessen und prompt zu bearbeiten. Nähere Informationen zu diesen Verfahren können im Internet auf der unter www.union-investment.com abrufbaren Homepage der Verwaltungsgesellschaft eingesehen oder direkt von der Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft angefordert werden.

Auflösung der Gesellschaft und ihrer Teilfonds, sowie Zusammenlegung von Teilfonds

Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann jederzeit durch einen Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden, die den gesetzlich vorgeschriebenen Quorums- und Mehrheitserfordernissen unterliegt.

Wenn das Kapital der Gesellschaft zwei Drittel oder ein Viertel des Mindestkapitals unterschreitet, muss der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft vorschlagen.

Wird die Gesellschaft aufgelöst, müssen ein oder mehrere Liquidatoren von der Generalversammlung bestellt sowie deren Aufgaben und Vergütung festgelegt werden.

Die Liquidatoren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Gesellschaftsvermögen unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre realisiert und im Verhältnis der von dem jeweiligen Aktionär gehaltenen Aktien an den jeweiligen Teilfonds an diese ausgezahlt wird. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären geltend gemacht wurden, werden nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei der Caisse de Consignation im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

Die Auflösung von Teilfonds

Auf Vorschlag des Verwaltungsrates kann die Generalversammlung der Aktionäre eines Teilfonds das Kapital der Gesellschaft durch Rücknahme aller von diesem Teilfonds ausgegebenen Aktien gegen Zahlung des Nettoinventarwertes ihrer Aktien an die Aktionäre reduzieren. Der Nettoinventarwert wird an dem Tag berechnet, an dem dieser Beschluss in Kraft tritt, unter Berücksichtigung der Kurse und tatsächlich angefallenen Kosten im Zusammenhang mit der Realisierung der Vermögenswerte.

Sofern der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds oder einer oder mehrerer Klasse(n) von Aktien aus irgendeinem Grund unter den vom Verwaltungsrat festgelegten Mindestwert von EUR 15 Mio. fällt und der jeweilige Teilfonds oder die jeweilige(n) Klasse(n) damit nicht mehr in wirtschaftlich effizienter Weise verwaltet werden kann oder sofern eine Veränderung der wirtschaftli-

chen oder politischen Situation eingetreten ist, die den jeweiligen Teilfonds oder eine oder mehrere Klasse(n) von Aktien betrifft und wesentliche ungünstige Auswirkungen auf die Anlagen dieses Teilfonds oder einer oder mehrerer Klasse(n) hat, kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Aktien der betreffenden Klasse(n) dieses Teilfonds oder einer oder mehrerer Klasse(n) von Aktien zu ihrem Nettoinventarwert an dem Tag, an dem dieser Beschluss in Kraft tritt, zwangsweise zurückzukaufen.

Die Aktionäre werden über den Beschluss der Generalversammlung bzw. des Verwaltungsrats über die Rücknahme von Aktien eines spezifischen Teilfonds über ein entsprechendes Bulletin in einer oder mehreren Luxemburger Tageszeitungen sowie gegebenenfalls in anderen, vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitungen in Kenntnis gesetzt. Der Nettoliquidationserlös, der nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären eingezogen worden ist, wird von der Verwahrstelle bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag bis zum Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Frist verbleibt.

Verschmelzung von Teilfonds oder eines Teilfonds mit einem anderen OGAW

Auf Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft können Teilfonds unter Berücksichtigung der in Kapitel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 enthaltenen Bestimmungen zusammengelegt werden, in dem ein Teilfonds im Einklang mit Artikel 1 Ziffer 20 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 auf einen anderen bestehenden OGAW bzw. Teilfonds eines OGAW übertragen oder gemeinsam mit einem oder mehreren OGAW bzw. Teilfonds eines oder mehrerer OGAW zu einem neuen OGAW zusammengelegt wird. Übertragung oder Zusammenlegung können beispielsweise erfolgen, wenn die Verwaltung der Gesellschaft bzw. der betroffenen Teilfonds nicht mehr in wirtschaftlicher Weise gewährleistet werden kann oder im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann ebenfalls beschließen, einen anderen bestehenden OGAW in die Gesellschaft bzw. einen ihrer Teilfonds im Rahmen einer Verschmelzung aufzunehmen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft entscheidet zugleich auch über das Datum der Wirksamkeit einer Verschmelzung. Hiervon abweichend wird im Falle einer Verschmelzung, in deren Konsequenz die Gesellschaft als übertragender OGAW erlischt, das Wirksamwerden der Verschmelzung im Einklang mit Artikel 66 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 durch die Generalversammlung der Aktionäre beschlossen.

Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft bzw. eines ihrer Teilfonds wird die Gesellschaft die Absicht der Verschmelzung den betroffenen Aktionären der Gesellschaft bzw. des Teilfonds durch eine entsprechende Hinweisbekanntmachung im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mindestens 30 Tage zuvor mitteilen. Den betroffenen Aktionären steht dann binnen 30 Tagen das Recht zu, ihre Aktien zum Anteilwert ohne weitere Kosten zurückzugeben oder auszahlen zu lassen oder gegebenenfalls umzutauschen in Aktien eines anderen OGAW bzw. Teilfonds eines OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik, der von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Dieses

Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die betroffenen Aktionäre des zu übertragenden und des aufnehmenden OGAW bzw. Teilfonds über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt 5 Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses.

Unbeschadet des Vorstehenden behält sich der Verwaltungsrat der Gesellschaft das Recht vor, im Einklang mit Artikel 73 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 die Ausgabe, Rücknahme oder Auszahlung von Aktien vorübergehend auszusetzen, sofern eine solche Aussetzung aus Gründen des Schutzes der betroffenen Aktionäre gerechtfertigt erscheint.

Die Entscheidung bezüglich einer Liquidation oder einer Verschmelzung von Teilfonds ist nicht an ein Anwesenheitsquorum gebunden, Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der auf dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien getroffen werden.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Rechtsstreitigkeiten zwischen Aktionären, der Gesellschaft und der Verwahrstelle unterliegen der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts des Großherzogtums Luxemburg. Anwendbares Recht ist das Recht des Großherzogtums Luxemburg. Die Gesellschaft und/oder die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus anderen Ländern der Gerichtsbarkeit der Länder zu unterwerfen, in der Aktien der Gesellschaft öffentlich vertrieben werden.

Die deutsche Version dieses Verkaufsprospektes ist maßgeblich. Soweit Aktien der Gesellschaft in anderen Ländern öffentlich vertrieben werden, können die Gesellschaft und die Verwahrstelle geprüfte Übersetzungen (z.B. geprüft durch die Gesellschaft) in andere Sprachen als bindend anerkennen.

Allgemeine Risikohinweise

Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Teilfonds der Gesellschaft investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Aktien der Gesellschaft zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Teilfonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Teilfonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig. Des Weiteren beinhaltet die Inflation ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

Unter Beachtung der durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und durch die Satzung vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den/die Teilfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z. B. Marktengpässe, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen.

Zusätzliche Risikohinweise können in der jeweiligen Übersicht „Der Teilfonds im Überblick“ genannt sein.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 12 Monaten tendenziell geringere Kursrisiken.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel der Teilfonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Teilfonds an. Für diese Bankguthaben ist oftmals ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate („Euribor“) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der EZB können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen. Entsprechend können auch Anlagen liquider Mittel bei Zugrundelegung

eines anderen Zinssatzes als des Euribors sowie Anlagen liquider Mittel in ausländischer Währung unter Berücksichtigung der Leitzinsen ausländischer Zentralbanken zu einer negativen Verzinsung führen.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länder- oder Transferrisiko spricht man, wenn z. B. ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder –bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem in diesem Kapitel beschriebenen Währungsrisiko.

Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in bestimmte zulässige chinesische Aktien mit dem Programm Shanghai- und Shenzhen Hong Kong Stock Connect

Das Shanghai- und Shenzhen Hong Kong Stock Connect ist ein Programm für gegenseitigen Marktzugang (Mutual Market Access Programme), in dessen Rahmen Anleger (hier der jeweilige Teilfonds der Gesellschaft) über die Börse und Clearingstellen in Hongkong in ausgewählten Wertpapieren handeln können. Diese Wertpapiere sind an der Börse Shanghai („Shanghai Stock Exchange (SSE)“) und im Rahmen einer möglichen Programmweiterung auch an der Börse Shenzhen („Shenzhen Stock Exchange (SZSE)“) notiert („Northbound Trading“). Anleger auf dem chinesischen Festland erhalten den Marktzutritt über das sogenannte Southbound Trading. Die Union Investment Luxembourg S.A. wird in diesem Zusammenhang am Northbound Trading teilnehmen.

Der jeweilige Teilfonds wird gegebenenfalls gemäß seiner Anlagepolitik bestimmte zulässige chinesische A-Aktien („A-Shares“) mit dem Programm Shanghai- und Shenzhen Hong Kong Stock Connect erwerben. Eine mit A-Share bezeichnete Aktie der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange bezieht sich auf die Aktie eines Unternehmens, welche in Renminbi, der Währung der Volksrepublik China, gehandelt wird.

Durch die Nutzung von Shanghai- und Shenzhen Hong Kong Stock Connect können folgende Risiken entstehen bzw. können die in diesem Kapitel genannten Risiken erhöht werden:

- Der Handel über das Shanghai- und Shenzhen Hong Kong Stock Connect unterliegt einer täglichen Quote („Tagesquote“), was zur Folge haben kann, dass der jeweilige Teilfonds in seinen Investitionsmöglichkeiten beschränkt ist bzw. nicht in der Lage sein kann, seine gesamten beabsichtigten Anlagen über das Shanghai- und Shenzhen Hong Kong Stock Connect zu tätigen. Die Tagesquote beschränkt die maximalen Nettokäufe im grenzübergreifenden Handel, die im Rahmen des Programms auf täglicher Basis durchgeführt werden können. Sobald der verbleibende Saldo der Northbound-Tagesquote den Nullstand erreicht oder zu Beginn der Sitzung überschritten wird, werden neue Kaufaufträge abgelehnt und erst wieder am folgenden Handelstag angenommen. Insofern bestehen Einschränkungen für die Gesamtbestände ausländischer Investments, die auf alle Anleger aus Hongkong und dem Ausland zutreffen, sowie Ein-

schränkungen für die Bestände einzelner Anleger aus dem Ausland. Unterschiedliche Handelszeiten sowie verschiedene Kontingente- und Bestandslimite können die Fähigkeit des entsprechenden Teilfonds zur Vornahme zeitgerechter Anlagen einschränken.

- Die über Shanghai- und Shenzhen Hong Kong Stock Connect verbundenen Börsen behalten sich zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Marktes das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn sie dies als erforderlich erachten. Zusätzlich ist zu beachten, dass Shanghai- und Shenzhen Hong Kong Stock Connect nur an Tagen betrieben wird, die als Handelstag in der Volksrepublik China sowie in Hongkong gelten und der Folgetag ein Bankarbeitstag in den genannten Ländern ist.
- Aufgrund der Neuheit von Shanghai- und Shenzhen Hong Kong Stock Connect sowie der Erstellung der dafür erforderlichen Prozesse und Ressourcen zur Nutzung des Programms können operationelle Risiken (wie z.B. die Tatsache, dass Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren), entstehen. Das Abwicklungsrisiko wird dadurch gemindert, dass für die Abwicklung der Transaktionen des jeweiligen Teilfonds in A-Shares ausschließlich das Prinzip der Lieferung gegen Zahlung (Delivery versus Payment) Anwendung findet.
- Das Shanghai- und Shenzhen Hong Kong Stock Connect unterliegt der Aufsicht der chinesischen Finanzaufsichtsbehörde (CSRC: China Securities Regulatory Commission) und somit den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Volksrepublik China, welche aufgrund der Nutzung des Programms Einfluss auf den Teilfonds nehmen können.
- Wirtschaftliche Entwicklungen der Volksrepublik China können aufgrund der Nutzung von Shanghai- und Shenzhen Hong Kong Stock Connect und somit der Anlage in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien Einfluss auf das jeweilige Teilfondsvermögen haben.

Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in bestimmte zulässige chinesische Renten über den Direktzugang zum „China Interbank Bond Market (CIBM)“

Beim chinesischen Interbankenanleihenmarkt (CIBM) handelt es sich um einen OTC-Markt, der seitens der People's Bank of China (PBOC) reguliert und überwacht wird. Im Rahmen der Erweiterung des Interbankenanleihemarktes wird einem eingeschränkten Anlegerkreis Zugang gewährt. Hierbei handelt es sich um einen Direktzugang, der es erlaubt, lokale chinesische Anleihen am CIBM zu erwerben.

Der jeweilige Teilfonds wird gegebenenfalls gemäß seiner Anlagepolitik bestimmte zulässige chinesische Anleihen am CIBM erwerben.

Durch die Teilnahme am CIBM können folgende Risiken entstehen bzw. können die in diesem Kapitel genannten Risiken erhöht werden:

- Es ist zu beachten, dass der Direktzugang zum CIBM nur an Tagen betrieben wird, die als Handelstage in der Volksrepublik China gelten.
- Aufgrund der Neuheit des Investitionsweges sowie der Erstellung der dafür notwendigen und erforderlichen Prozesse und Ressourcen zur Nutzung des Direktzugangs, können operatio-

nelle Risiken (wie zum Beispiel die Tatsache, dass Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren) entstehen.

- Wirtschaftliche Entwicklungen der Volksrepublik China können aufgrund der Nutzung des Direktzugangs und somit der Anlage in zulässige Wertpapiere des Interbankenleihemarktes Einfluss auf das jeweilige Teilfondsvermögen haben.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Adressenausfallrisiko/ Kontrahentenrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den Teilfonds entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Vermögensgegenstände kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Teilfonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Teilfonds geschlossen werden.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Teilfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Teilfondswährung angelegt sind, erhält der Teilfonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Teilfonds.

Verwahrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. Lagerstelle resultieren kann.

Hinsichtlich Bankguthaben bei einem Kreditinstitut besteht im Fall der Insolvenz des kontoführenden Kreditinstituts grundsätzlich das Verlustrisiko. Durch die von der Verwaltungsgesellschaft zu beachtende Diversifikationsvorgabe kann je insolventem Kreditinstitut der Verlust maximal 20 Prozent des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds ausmachen. Soweit das kontoführende Kreditinstitut Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken ist, ist das dort verwahrte Kontoguthaben vollständig über die von der vorgenannten Sicherungseinrichtung abgegebenen Institutsgarantie vor Verlusten geschützt.

Liquiditätsrisiko

Für den Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft hat folgende schriftliche Grundsätze

und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken zu überwachen:

Unter Berücksichtigung der in den Übersichten „Der Teilfonds im Überblick“ unter der Rubrik „Anlagepolitik“ dargelegten Anlagestrategien ergibt sich für die jeweiligen Teilfonds folgendes Liquiditätsprofil:

Das Liquiditätsprofil des jeweiligen Teilfonds ist bestimmt durch dessen Struktur hinsichtlich der im Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte und Verpflichtungen sowie hinsichtlich der Anlegerstruktur des Teilfonds. Das Liquiditätsprofil des Teilfonds ergibt sich somit aus der Gesamtheit dieser Informationen. Im Hinblick auf die Vermögenswerte und Verpflichtungen des Teilfonds basiert das Liquiditätsprofil des Teilfonds dabei auf der Liquiditätseinschätzung der einzelnen Anlageinstrumente und ihrem Anteil im Portfolio. Hierfür werden für jedes Anlageinstrument verschiedene Faktoren wie beispielsweise Börsenumsätze oder Instrumentenkategorie sowie gegebenenfalls qualitative Einschätzungen berücksichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft hat die im Kapitel „Rücknahme von Aktien“ dargestellten Rücknahme Grundsätze festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken auf Ebene des Teilfonds in einem mehrstufigen Prozess. Hierbei erfolgt eine Generierung von Liquiditätsinformationen sowohl für die zugrundeliegenden Anlageinstrumente im Teilfonds als auch für Mittelzu- und Mittelabflüsse. Neben einer laufenden Überwachung der Liquiditätssituation anhand von Kennzahlen werden Szenario-basierte Simulationen durchgeführt. In diesen wird untersucht, wie sich unterschiedliche Annahmen zur Liquidität der Vermögensgegenstände im Teilfonds auf die Fähigkeit auswirken, simulierte Mittelabflüsse zu bedienen. Auf der Basis sowohl quantitativer als auch qualitativer Faktoren erfolgt dann eine Gesamteinschätzung des Liquiditätsrisikos des Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend. Die Verwaltungsgesellschaft legt für den Teilfonds adäquate Limits für die Liquidität und Illiquidität fest. Vorübergehende Schwankungen sind möglich. Die Verwaltungsgesellschaft trifft Liquiditätsvorkehrungen und hat ein Liquiditätsüberwachungsverfahren umgesetzt, um quantitative und qualitative Risiken von Positionen und beabsichtigten Investitionen zu bewerten, die wesentliche Auswirkungen auf das Liquiditätsprofil des Vermögenswertportfolios des Teilfonds haben. Diese Verfahren haben zum Gegenstand, die auf Seiten der Verwaltungsgesellschaft vorhandenen und permanent aktualisierten Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die Liquidität der Vermögenswerte, in die der Teilfonds investiert hat oder zu investieren beabsichtigt, einschließlich gegebenenfalls in Bezug auf das Handelsvolumen und die Preissensitivität und je nach Fall auf die Spreads einzelner Vermögenswerte unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen, umzusetzen. Die Verwaltungsgesellschaft führt regelmäßig, derzeit mindestens einmal jährlich, Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Teilfonds bewerten kann. Die Verwaltungsgesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie gegebenenfalls Informationen insbesondere in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten und Marktentwicklungen ein-

bezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Teilfonds sowie atypische Rücknahmeforderungen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich der Auswirkungen von Nachschussforderungen, Besicherungsanforderungen oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Teilfonds in einer der Art des Teilfonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teilfonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Risiken bei Ausübung von Aktionärsrechten

Die Verwaltungsgesellschaft vertritt die Aktionärsrechte (Stimmrechte) auf Hauptversammlungen selbst oder beauftragt Dritte. Durch die in einigen Ländern bestehende Marktpraxis angemeldete Bestände zu sperren, kann für den Teilfonds bzw. den Aktionär ein Performancenachteil entstehen.

Risiko der Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für den Teilfonds zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Risiko der Änderung des Risikoprofils

Der Anleger hat damit zu rechnen, dass sich das ausgewiesene Risikoprofil eines Teilfonds jederzeit ändern kann. Auf die Ausführungen im Abschnitt „Risikoprofil der Teilfonds“ wird verwiesen.

Änderungen der Verkaufsprospekte sowie Auflösung oder Verschmelzung

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, den Verkaufsprospekt mit Genehmigung der Luxemburger Aufsichtsbehörde und im Rahmen der Bestimmungen der Satzung zu ändern. Gemäß den Vorschriften der Satzung ist der Verwaltungsrat berechtigt, Teilfonds aufzulösen oder Teilfonds mit anderen Teilfonds der Gesellschaft oder einem anderen OGAW zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher z. B. das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Gesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Aktien verlangen. Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Aktien jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände mit Zustimmung der Luxemburger Aufsichtsbehörde zeitweilig aussetzen und die Aktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu auch Kapitel „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Aktien“. Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Gesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Fonds, deren Anteile für den Teilfonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen.

Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Ter-

minkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die Einschusszahlungen überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Teilfonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Teilfonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Teilfonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet wird. Der Teilfonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Teilfonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Teilfonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Verwaltungsgesellschaft die für Rechnung des Teilfonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.

- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Derivate können alternativ zur Absicherung von Kapitalmarkt Risiken oder zu Investitionszwecken eingesetzt werden. Dabei können wie bei einer Direktanlage in Wertpapieren offene Aktien-, Zinsänderungs-, Bonitäts- und Währungsexposures aufgebaut werden. Diese „Exposures“ müssen sich nicht in der jeweiligen Vermögensanlage eines Teilfonds widerspiegeln; insofern können sich die Risiken im Teilfonds bei Abschluss solcher Geschäfte erhöhen.

Risiken im Zusammenhang mit Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds ein Darlehen über Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt ("Wertpapier-Darlehensgeschäft"). Auch wenn der Darlehensnehmer zur Stellung von Sicherheiten in einem Umfang verpflichtet ist, der mindestens dem Kurswert der verliehenen Vermögensgegenstände nebst etwaiger Erträge hieraus und einem marktüblichen Aufschlag hierauf entspricht, und darüber hinaus zusätzliche Sicherheiten zu leisten hat, wenn eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt, besteht das Risiko, dass der jeweilige Teilfonds aufgrund von Wertveränderungen bei den Sicherheiten und/oder den verliehenen Vermögensgegenständen untersichert ist. Ferner besteht das Risiko, dass ein Darlehensnehmer einer Nachschusspflicht zur Stellung von Sicherheiten nicht nachkommt, sodass der bestehende Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. In solchen Fällen besteht ein Kontrahentenrisiko in Höhe der Untersicherung. Werden erhaltene Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

Soweit die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Barsicherheiten erhält, besteht ein Ausfallrisiko bezüglich des maßgeblichen kontoführenden Kreditinstituts.

Die Verwaltungsgesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Vermögensgegenstände. Verliert der Vermögensgegenstand während der Dauer des Geschäfts an Wert und möchte die Verwaltungsgesellschaft den Vermögensgegenstand insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus zur Umbuchung der verliehenen Vermögensgegenstände auf das Depot des Fonds abwarten, bevor ein Verkaufsauftrag erteilt werden kann, wodurch in dieser Zeit ein Verlust für den Fonds entstehen kann.

Risiken im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften

Gibt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag zum Ende einer vereinbarten Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis

nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Bei Pensionsgeschäften besteht das Risiko, dass bis zum Zeitpunkt des Rückkaufs des Pensionspapiers Marktbewegungen dazu führen dass der vom Pensionsnehmer gezahlte Kaufpreis nicht mehr dem Wert der Pensionspapiere entspricht. Der Pensionsnehmer trägt dann ein Kontrahentenrisiko in Höhe der Differenz, wenn der Wert der in Pension genommenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile unter den von ihm gezahlten Kaufpreis fällt. Der Pensionsgeber trägt dann ein Kontrahentenrisiko in Höhe der Differenz, wenn der Wert der in Pension gegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile über den von ihm vereinnahmten Kaufpreis steigt.

Zur Vermeidung des Ausfalls eines Vertragspartners während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts muss sich die Verwaltungsgesellschaft ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten etwa wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken. Die Besicherung des vorstehend beschriebenen Kontrahentenrisikos bedarf einer separaten Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Kontrahenten. Eine solche Vereinbarung hat die Verwaltungsgesellschaft mit allen für Pensionsgeschäfte in Frage kommenden Kontrahenten abgeschlossen. In diesen Vereinbarungen ist geregelt, dass das vorstehend beschriebene Kontrahentenrisiko aus Pensionsgeschäften einen Mindestbetrag erreichen muss, bis Sicherheiten zu stellen sind. Die Besicherung erfolgt in dem Fall durch die Übereignung von Wertpapieren. Das vom jeweiligen Teilfonds im Zusammenhang mit Pensionspapieren zu tragende Kontrahentenrisiko besteht mithin maximal in Höhe des vorstehend beschriebenen Mindestbetrags.

Ein Kontrahentenrisiko kann auch dann bestehen, wenn die Verwaltungsgesellschaft dem Kontrahenten Sicherheiten gestellt hat, dieser aufgrund von Wertveränderungen bei der Sicherheit und/oder den Pensionspapieren übersichert ist, die Verwaltungsgesellschaft aber mangels Erreichens des vorgenannten Mindestbetrages noch nicht die Rückübertragung der gestellten Sicherheiten im entsprechenden Umfang beanspruchen kann oder der Kontrahent die Rückübertragung gestellter Sicherheiten vertragswidrig verweigert.

Der Umfang des Kontrahentenrisikos beträgt ungeachtet des Vorstehenden maximal fünf Prozent des Fondsvermögens bzw. zehn Prozent des Fondsvermögens, wenn der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, ist.

Soweit die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Barsicherheiten erhält, besteht ein Ausfallrisiko bezüglich des maßgeblichen kontoführenden Kreditinstituts.

Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Verwaltungsgesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die

vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den jeweiligen Teilfonds einhergehen. Auch kann dem jeweiligen Teilfonds in einem solchen Fall dadurch ein Verlust entstehen, dass die Verwaltungsgesellschaft den üblichen Abwicklungszyklus zur Umbuchung der Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile auf das Depot des Fonds abwarten muss, bevor ein Verkaufsauftrag erteilt werden kann. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Verwaltungsgesellschaft durch die Wiederanlage der erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Nimmt die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis nebst einem Aufschlag wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile kommen dem jeweiligen Teilfonds nicht zugute.

Risiken im Zusammenhang mit Kauf-/Rückverkaufgeschäften (Buy/Sell-back-Geschäften) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäften (Sell/Buy-back-Geschäften)

Bei Kauf-/Rückverkaufgeschäften (Buy/Sell-back-Geschäften) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäften (Sell/Buy-back-Geschäften) besteht das Risiko, dass Marktbewegungen dazu führen, dass der vereinbarte Kaufpreis bzw. Verkaufspreis des im Rahmen des Kauf-/Rückverkaufgeschäfts (Buy/Sell-back-Geschäfts) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfts (Sell/Buy-back-Geschäfts) verwendeten Vermögensgegenstandes nicht mehr dem Marktwert entspricht.

Risiken im Zusammenhang mit Total Return Swaps

Total Return Swaps unterliegen dem Kreditrisiko und Kursrisiko des zugrunde liegenden Basiswertes. Es bestehen auch Markt- und Adressenausfallrisiken, dadurch dass das Adressenausfallrisiko nicht isoliert werden kann und gleichzeitig sich die Marktrisikostuktur des Fondsvermögens verändern kann.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für Derivatgeschäfte, Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und Total-Return-Swaps Sicherheiten. Derivate, verliehene oder in Pension gegebene Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewähr-

ten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Risiken im Zusammenhang mit Investmentanteilen

Die Risiken der Investmentanteile, die für den Teilfonds erworben werden (Zielfondsanteile), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Fonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb des anlegenden Teilfonds reduziert werden.

Die Zielfonds können gleiche, oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Gesellschaft nicht möglich, das Management der gruppenexternen Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition der Teilfonds haben könnten. Nachhaltigkeitsrisiken sind Bestandteil der bereits bekannten Risikoarten wie beispielsweise Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko und können die Wesentlichkeit dieser Risiken beeinflussen.

I. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch Union Investment

a. Investitionsentscheidungen

Investitionsentscheidungen werden bei Union Investment auf Basis eines fundamentalen Research-Prozesses getroffen. Dabei ist auch das Prinzip der ESG Integration bei allen Investitionsentscheidungen verankert. Unter ESG Integration versteht man die systematische Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren in den wesentlichen Schritten des Investmentprozesses. Nachhaltigkeitsfaktoren sind dabei unter anderem Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren in den fundamentalen Researchprozess wird bei Union Investment grundsätzlich über ein ESG Committee sichergestellt. Es behandelt unter anderem spezielle Unternehmen, Sektoren und Länder, die aufgrund konkreter Geschehnisse und/oder struktureller Trends unter Nachhaltigkeitsaspekten für Risiko-, Ertrags- und Bewertungsüberlegungen von besonderer Relevanz sind. Das Committee gibt bindende Investmentssignale und Empfehlungen mit Relevanz für alle betroffenen Assetklassen und alle Portfoliomanager.

Die Gesellschaft berücksichtigt nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit nicht. Die maßgeblichen Daten, die zur Feststellung und Gewichtung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen herangezogen werden müssen, liegen im Markt noch nicht in ausreichendem Umfang vor.

b. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen

Nachhaltigkeitsanalysten und Portfoliomanager analysieren die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken für eine entsprechende Branche bzw. Assetklasse und erweitern damit die klassische Fundamentalanalyse um finanziell relevante Nachhaltigkeitsrisiken. Die Ergebnisse der ESG Analyse und einzelne Nachhaltigkeitsfaktoren werden dokumentiert. Die Portfoliomanager von Union Investment greifen auf diese Dokumentation zu und können die Nachhaltigkeitsrisiken von Portfolios einsehen, messen und ihren Investitionsentscheidungen zu Grunde legen.

Um Nachhaltigkeitsrisiken zu verringern, sucht das Portfoliomanagement den konstruktiven Dialog mit den Emittenten, in die investiert wird. Ziel ist es, aktiv Einfluss auf Emittenten in Bezug auf Chancen und Risiken zu nehmen, die in Verbindung mit Nachhaltigkeitsfaktoren stehen können.

c. Auswirkungen auf die Rendite

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren kann langfristig einen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung einer Investition haben. Emittenten mit mangelhaften Nachhaltigkeitsstandards können anfälliger für Ereignis-, Reputations-, Regulierungs-, Klage- und Technologierisiken sein. Diese Risiken im Bereich Nachhaltigkeit können unter anderem Auswirkungen auf das operative Geschäft, auf den Marken- bzw. Unternehmenswert und auf das Fortbestehen der Unternehmung oder der Investition haben. Das Eintreten dieser Risiken kann zu einer negativen Bewertung der Investition führen, die wiederum Auswirkungen auf die Rendite der Teilfonds haben kann.

II. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch Auslagerungsunternehmen

Informationen über die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess einbezogen werden, sowie über das mögliche Ausmaß der Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite können Sie der Internetseite des mit der Anlageverwaltung der Teilfonds beauftragten Unternehmens entnehmen.

Risikoprofil der Teilfonds

Die bestehende Einschätzung zum Risikoprofil eines Teilfonds drückt die Verwaltungsgesellschaft in den nachfolgenden Risikoklassen aus:

- Geringes Risiko
- Mäßiges Risiko
- Erhöhtes Risiko
- Hohes Risiko
- Sehr hohes Risiko bis hin zum möglichen vollständigen Kapitalverzehr.

Die Zuordnung zu einer Risikoklasse erfolgt auf Basis eines internen Modells, bei dem die Risikofaktoren eines Teilfonds auf der Grundlage der in diesem Prospekt beschriebenen Anlagepolitik und der in einem Teilfonds enthaltenen Risiken berücksichtigt werden. Hierbei werden jedoch nicht alle potenziell möglichen Ri-

siken (siehe Kapitel „Allgemeine Risikohinweise“) berücksichtigt, da es sich bei einigen der dargestellten Risiken um solche handelt, die nicht nur von der im Verkaufsprospekt eines Teilfonds beschriebenen Anlagepolitik beeinflusst werden, sondern auch anderen Faktoren ausgesetzt sind, z.B. Inflationsrisiken oder Schlüsselpersonenrisiko. Vor diesem Hintergrund werden im verwendeten internen Modell allein die nachfolgend aufgeführten Risiken bewertet: Aktienkursrisiko (Marktrisiko), Zinsänderungsrisiko, Corporate Risiko (Adressenausfallrisiko), Währungsrisiko, Immobilienrisiko, Commodity Risiko, Private Equity Risiko, Hedgefonds Risiko, High Yield Risiko, Emerging Markets Risiko (Länder- und Transferrisiko), Branchenrisiko (Konzentrationsrisiko), Leverage Risiko (Risiko im Zusammenhang mit Derivatgeschäften), Liquiditätsrisiko, Risiko eines marktgegenläufigen Verhaltens.

Für jeden Teilfonds wird analysiert, in welchem Ausmaß es den jeweiligen verwendeten Risikofaktoren ausgesetzt ist. Die Zusammenfassung dieser Ausprägungen mündet in einer Einschätzung zum Risikoprofil eines Teilfonds. Dabei gilt, dass je höher eine Ausprägung ausfällt, es umso wahrscheinlicher ist, dass die Wertentwicklung eines Teilfonds durch diesen Risikofaktor beeinflusst wird.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass bei einer entsprechenden Bewertung die jeweiligen Risiken unterschiedlich gewichtet werden. Die Gewichtung und Bewertung der Risiken erfolgen anhand einer vergangenheitsbezogenen Betrachtung. Dies bedeutet, dass sich die in einem Teilfonds enthaltenen Risiken tatsächlich stärker auf die Wertentwicklung des Teilfonds niederschlagen können, als dies durch die vorgenommene Einschätzung zum Risikoprofil zum Ausdruck gebracht wird. Dies droht insbesondere dann, wenn sich etwaige in einem Teilfonds enthaltene Risiken stärker niederschlagen, als dies in der Vergangenheit zu beobachten war.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Vergabe einer Risikoklasse unter Berücksichtigung der Risikofaktoren nach dem zuvor beschriebenen internen Modell bei Fonds bzw. Teilfonds mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen nicht sachgerecht ist. Vor diesem Hintergrund werden Garantie- und wertgesicherte Fonds bzw. Teilfonds mit einem mäßigen Risiko klassifiziert.

Aus den zuvor genannten Gründen ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Risikofaktoren als auch die Ausprägungen für jeden Risikofaktor durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die Zugehörigkeit zu einer ausgewiesenen Risikoklasse ändern kann. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich durch die neuen Marktgegebenheiten nachhaltig zeigt, dass die einzelnen Risikofaktoren anders zu gewichten oder zu bewerten sind.

Durch den Ausweis einer Einschätzung zum Risikoprofil eines Teilfonds kann daher keine Aussage über tatsächlich eintretende Wertverluste oder Wertzuwächse getroffen werden.

Sofern für die Zuordnung eines Teilfonds zu einer Risikoklasse nicht das zuvor beschriebene Standardmodell verwendet wird, so wird das für den Teilfonds abweichend hiervon verwendete Modell in der Übersicht „Der Teilfonds im Überblick“

des Verkaufsprospekts unter dem Abschnitt „Risiko­profil des Teilfonds“ näher beschrieben.

Unterschiede zwischen dem Risiko­profil im Verkaufsprospekt und im Basisinfor­mationsblatt

Im BIB für den Teilfonds bzw. für dessen Aktienklassen, welches aufgrund der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinfor­mationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlage­produkte („PRIIPs-VO“), der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 der Kommission vom 8. März 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 („DelVO zur PRIIPs- VO“) und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2268 der Kommission vom 6. September 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 ab 1. Januar 2023 zusätzlich zu dem Verkaufsprospekt zu erstellen ist, wird im Abschnitt „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen“ ein Gesamtrisikoin­dikator ausgewiesen. Dieser Indikator umfasst eine Reihe von Risikoklassen auf einer Skala der Ziffern 1 bis 7. Allein anhand der früheren Volatilität erfolgt eine Einstufung auf dieser Skala bzw. wird in Fällen, in denen eine solche Volatilität nicht berechnet werden kann, gemäß des Anhangs II der DelVO zur PRIIPs-VO pauschal ein Gesamtrisikoin­dikator von 6 oder 7 vergeben. Ist keine ausreichende Anteilspreishistorie vorhanden, so ist die Volatilität anhand geeigneter Referenzwerte zu ermit­tern. Der Indikator wird darüber hinaus ergänzt durch eine Be­schreibung derjenigen Risiken, die wesentlich sind und nicht vom Indikator angemessen erfasst werden.

Die in der Übersicht „Der Teilfonds im Überblick“ unter „Risiko­profil des Teilfonds“ ausgewiesene Einschätzung zum Risiko­profil des Teilfonds ist nicht vergleichbar mit dem Ausweis unter dem Abschnitt „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?“ in den Basisinfor­mationsblättern ("BIBs"). Zudem können die dort ange­gebenen Erläuterungen zu weiteren Risiken, die die Einstu­fung nicht unmittelbar beeinflussen, aber trotzdem für den je­weiligen Teilfonds bzw. die jeweilige Aktienklasse von Bedeu­tung sein können, von den im Verkaufsprospekt angegebe­nen Risikohinweisen abweichen.

Wesentliche Unterschiede im Überblick:

- Im Gegensatz zu der verwendeten Skala 1 bis 7 im BIB beruht die von der Verwaltungsgesellschaft im Verkaufsprospekt vor­genommene Einstufung auf insgesamt fünf Risikoklassen.
- Standardmäßig erfolgt von der Verwaltungsgesellschaft eine Zuordnung zu einer Risikoklasse im Verkaufsprospekt auf Ba­sis eines (Scoring-)Modells, bei dem bestimmte Risikofakto­ren eines Teilfonds berücksichtigt werden. Die Gewichtung und Bewertung dieser Risiken ist unterschiedlich und erfolgt anhand einer vergangenheitsbezogenen Betrachtung. Eine vom Standard abweichende Vergabe einer Risikoklasse ist möglich, wenn diese sachgerecht ist und hierauf gesondert hingewiesen wird. Im BIB wird hingegen allein auf die Volatili­tät abgestellt.
- Aufgrund der unterschiedlichen Vorgehensweise zur Ermitt­lung und Erläuterung des auszuweisenden Risiko­profils im BIB und im Verkaufsprospekt weichen auch die auszuweisen­den Risiken inhaltlich voneinander ab.

Datenschutz

Ausführliche Datenschutzhinweise sowie Informationen in Bezug auf die Definition und den Umgang mit personenbezogenen Da­ten können im Internet unter www.union-investment.com bzw. der Homepage der Verwaltungsgesellschaft (www.union-investment.lu) in der Rubrik „Datenschutz“ (<https://union-investment.lu/startseite-luxemburg/datenschutzhinweise>) einge­sehen werden.

Liste der Unterverwahrer bzw. Lagerstellen

AO Unicredit Bank
Attrax Financial Services S.A.
Banco BNP Paribas Brasil S.A.
Bank Hapoalim B.M.
BNP Paribas Securities Services Athen Branch
BNP Paribas Securities Services Milano Branch
BNP Paribas Securities Services S.A. Australia Branch
Brown Brothers Harriman & Co
Ceskoslovenska Obchodni Banka AS
Citibank Canada
Citibank Europe plc Hungarian Branch Office
Citibank Europe plc Luxembourg Branch
Citibank NA London Branch
Citi Handlowy (Bank Handlowy w Warszawie S.A.)
Clearstream Banking S.A. Luxembourg
Credit Suisse (Schweiz) AG
Deutsche Bank SAE
DZ BANK AG DEUTSCHE ZENTRAL-GENOSSENSCHAFTSBANK
DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG
DZ PRIVATBANK S.A. Niederlassung Stuttgart
Euroclear Bank SA/NV
Euroclear Bank SA/NV w/Irland
Euroclear Bank SA/NV w/Mexico Anleihen
Euroclear Bank SA/NV w/Peru
Hongkong & Shanghai Banking Corp Manila Branch
Hongkong & Shanghai Banking Corp Singapore Branch
Hongkong & Shanghai Banking Corporation Limited
Hongkong & Shanghai Banking Corporation Ltd. Seoul Branch
HSBC Bank (Vietnam) Ltd.
HSBC Bank Egypt S.A.E.
HSBC Bank Malaysia Berhad
HSBC Bank Middle East Ltd. Doha Branch
HSBC Bank Middle East Ltd. Dubai
HSBC Bank Middle East Ltd. Kuwait City Branch
HSBC Saudi Arabia
Islandsbanki HF.
MUFG Bank Ltd.
PT Bank HSBC Indonesia
Quintet Private Bank (Europe) S.A.
Raiffeisenbank International AG
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft
Skandinaviska Enskilda Banken
Skandinaviska Enskilda Banken AB Helsinki Branch
Skandinaviska Enskilda Banken Copenhagen Branch
Skandinaviska Enskilda Banken Oslo Branch
Standard Chartered Bank (China) Ltd.
Standard Chartered Bank (HK) Ltd.
Standard Chartered Bank (Pakistan) Ltd.
Standard Chartered Bank (Taiwan) Ltd.
Standard Chartered Bank Colombo Branch
Standard Chartered Bank Côte D'Ivoire S.A.
Standard Chartered Bank Dhaka Branch
Standard Chartered Bank Ghana PLC
Standard Chartered Bank Johannesburg Branch
Standard Chartered Bank Kenya Ltd.
Standard Chartered Bank Mumbai Branch
Standard Chartered Bank Nigeria Ltd.
Standard Chartered Bank (Singapore) Limited
Turk Ekonomi Bankasi AS
Unicredit Bank Austria AG
Unicredit Bank Serbia A.D.
Unicredit Bank S.A.

Der Teilfonds im Überblick – Quoniam Funds Selection SICAV – Emerging Markets Equities MinRisk

Teilfonds	Quoniam Funds Selection SICAV – Emerging Markets Equities MinRisk
Verwaltungsgesellschaft	Union Investment Luxembourg S.A.
Anlageverwalter	Quoniam Asset Management GmbH
Währung	EUR
WP-Kenn-Nr. / ISIN-Code	A1CS27 / LU0489951870
Aktienklasse EUR A dis (Änderung der Aktienklassenbezeichnung von EUR A in EUR A dis am 15. April 2016)	
WP-Kenn-Nr. / ISIN-Code	A12C7C / LU1120174450
Aktienklasse EUR I dis (Änderung der Aktienklassenbezeichnung von EUR I in EUR I dis am 15. April 2016)	
WP-Kenn-Nr. / ISIN-Code	A2AG0Y / LU1395298554
Aktienklasse EUR I acc	
WP-Kenn-Nr. / ISIN-Code	A1H8TF / LU0612194984
Aktienklasse USD I acc (Änderung der Aktienklassenbezeichnung von USD I in USD I dis am 15. April 2016 und von USD I dis in USD I acc am 25. Mai 2016)	
Vertrieb der Aktienklassen EUR I dis, EUR I acc und USD I acc	Ausschließlich institutionelle Kunden
Anlageziel	<p>Ziel der Anlagepolitik des Quoniam Funds Selection SICAV – Emerging Markets Equities MinRisk (der „Teilfonds“) ist es, unter Beachtung der Risikosteuerung eine Wertentwicklung zu erreichen, die über einen vollen Marktzyklus zu einer Zusatzrendite gegenüber den Emerging Markets Aktienmärkten führt.</p> <p>Mit der MinRisk-Strategie wird zugunsten des Teilfonds das Ziel verfolgt, ein benchmark-agnostisches Investment in Emerging Markets Aktien mit möglichst geringem Gesamtrisiko zu erreichen (Minimum-Varianz-Prinzip). Dabei wird ein deutlich geringeres Gesamtrisiko im Vergleich zum Vergleichsmaßstab MSCI Emerging Markets angestrebt. Ferner wird das Ziel verfolgt, auf risikoadjustierter Basis die Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs zu übertreffen.</p> <p>Dabei werden für den Teilfonds nachhaltige Kriterien bei der Investition seiner Mittel zugrunde gelegt.</p> <p>Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.</p>
Ökologische und/oder soziale Merkmale des Teilfonds gemäß Artikel 8 der VO (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“)	Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Teilfonds Quoniam Funds Selection SICAV – Emerging Markets Equities MinRisk sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Teilfonds Quoniam Funds Selection SICAV – Emerging Markets Equities MinRisk im Anschluss an die Übersichten „Der Teilfonds im Überblick“ enthalten.
Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch Auslagerungsunternehmen	Informationen über die Art und Weise, wie ökologische und/oder soziale Merkmale des Teilfonds erfüllt werden sowie Angaben dazu, ob für diese Teilfonds ein Vergleichsmaßstab verwendet wird und ob und gegebenenfalls wie dieser auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet ist, können Sie der Internetseite des mit der Anlageverwaltung des Teilfonds beauftragten Unternehmens sowie im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU)

Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“)
Anlagepolitik

2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ entnehmen.

Informationen zu der Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“) des Teilfonds sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend international, einschließlich in Emerging Markets Ländern, angelegt in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und, sofern diese als Wertpapiere gem. Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten, in Genuss- und Partizipationsscheinen von Unternehmen sowie daneben in Indexzertifikaten und Optionsscheinen. Zertifikate auf Aktien (wie z. B. American Deposit Receipts oder Global Deposit Receipts) von Unternehmen können ebenfalls erworben werden.

Die für den Teilfonds erworbenen Wertpapiere werden an den Wertpapierbörsen oder anderen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist gehandelt. Soweit Börsen der oben genannten Länder derzeit nicht als regulierte Märkte im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten, sind Anlagen in diesen nicht regulierten Märkten insgesamt auf 10 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Ebenso kann das Teilfondsvermögen in Bankguthaben und/oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die gemäß Ziffer 1.1 des Kapitels „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik“ von zulässigen Kreditinstituten als Bankeinlagen angenommen oder von zulässigen Emittenten begeben werden.

Der Teilfonds legt höchstens 10 % seines Netto-Teilfondsvermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder in andere Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Ziffer 1.1, Buchstabe e) des Kapitels „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik“ an.

Der Teilfonds kann auch abgeleitete Finanzinstrumente gemäß Ziffer 4 (Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Techniken und Instrumenten) einsetzen.

Im Rahmen der vorgenannten Anlagen werden gemäß dem „Anlageziel“ die nachfolgend aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien auf Emittentenebene berücksichtigt:

1. UN Global Compact-Prinzipien zu den Menschenrechten.
2. UN Global Compact-Prinzipien zu Arbeiterrechten.
3. UN Global Compact-Prinzipien zur Umwelt sowie „Global Investors Statement on Climate Change“.
4. UN Global Compact-Prinzipien zur Anti-Korruption.
5. Oslo-Konvention zur Herstellung von kontroversen Waffen.
6. PRI-Prinzipien (Principles for Responsible Investment) über verantwortungsvolle Anlagen. Die Kriterien werden in einer Negativliste berücksichtigt. Unerwünschte Emittenten, welche die oben genannten Kriterien nicht erfüllen, werden aus dem zulässigen Investmentuniversum ausgeschlossen.

Zusätzlich zu berücksichtigende Anlagegrundsätze:

Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51% des Wertes des Teilfonds in Kapitalbeteiligungen angelegt werden.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, der auch gleichzeitig ein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente ist, zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer

Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder

- Anteile an anderen Investmentfonds entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen (Gründungsunterlagen bzw. Verkaufsprospekt) des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Aktiver Managementansatz

Die Anlageentscheidungen für den Teilfonds erfolgen nach einem strukturierten Investmentprozess.

Hierbei werden fundamentale Informationen über Unternehmen und Märkte mittels quantitativer Methoden zu Renditeprognosen für einzelne Anlageinstrumente verarbeitet. Die Zusammenstellung des Portfolios erfolgt in einem Optimierungsschritt, bei dem Renditeprognosen und Risikoparameter aufeinander abgestimmt werden. Auf diese Weise entstehen aktiv verwaltete, risikokontrollierte Portfolios. Der Investmentansatz unterscheidet sich damit von anderen Investmentansätzen in der Verarbeitung der gesammelten Informationen.

Die Anlagestrategie nimmt einen Vergleichsmaßstab (MSCI Emerging Markets) als Orientierung, welcher in seiner Wertentwicklung übertroffen werden soll. Dabei wird nicht versucht, die im Vergleichsmaßstab enthaltenen Vermögensgegenstände zu replizieren. Das Fondsmanagement kann erheblich von diesem Vergleichsmaßstab abweichen und in Titel investieren, die nicht Bestandteil des Vergleichsmaßstabs sind.

Mit der MinRisk-Strategie wird zugunsten des Fonds das Ziel verfolgt, ein Investment mit geringerem Gesamtrisiko im Vergleich zum Vergleichsmaßstab zu erreichen. Ferner wird das Ziel verfolgt, auf risikoadjustierter Basis die Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs zu übertreffen.

Total Return Swaps

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall 0 bis 20% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Es dürfen insgesamt nicht mehr als 35% des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Pensionsgeschäfte: Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds keine Pensionsgeschäfte abschließen.

Wertpapier-Darlehensgeschäfte: Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds Wertpapier-Darlehensgeschäfte abschließen. Hierbei können in geeigneten Marktphasen sowie unter Berücksichtigung der Anlagestrategie des Teilfonds 80 % des Teilfondsvermögens (in Form von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen) auf unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall zwischen 40 bis 60 % des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapier-Darlehensgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Der tatsächliche Anteil des Teilfondsvolumens, welcher Gegenstand von Wertpapier-Darlehensgeschäften ist, wird in den jeweiligen Halbjahres- und Jahresberichten aufgeführt.

Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte): Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds keine Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) abschließen.

Risikoprofil des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Teilfonds der zweithöchsten von insgesamt fünf Risikoklassen zugeordnet, damit weist der Teilfonds ein hohes Risiko auf.

Wertpapiere enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerung auch Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte oder besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Anlagen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall der Aussteller eintreten. Mit der Anlage in Emerging Markets (aufstrebende Länder/ Schwellenländer) sind zusätzliche Chancen und Risiken verbunden. Emerging Markets sind Länder, die in der Regel derzeit über ein niedriges oder mittleres Pro-Kopf-Einkommen verfügen. Emerging Markets sind eher Länder mit einer dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung und einem daraus resultierenden längerfristig überdurchschnittlichen Wachstumspotenzial sowie entsprechendem

Kurssteigerungspotenzial.

Die Anlage in Schwellen- bzw. Entwicklungsländer beinhaltet aber auch besondere Risiken, beispielsweise aus politischen Veränderungen, Wechselkursänderungen, fehlenden Börsenkontrollen, Steuern, Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und –rückflüsse (Transferrisiko) sowie aus Kapitalmärkten, die im internationalen Vergleich eine geringere Marktkapitalisierung aufweisen und eher volatil und illiquide sein können. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Gesellschaften in diesen Ländern einer geringeren öffentlichen Kontrolle sowie einer weniger strukturierten Gesetzgebung unterliegen und Rechnungswesen sowie Abschlussprüfung nicht immer mit dem in Industrieländern herrschenden Standard vergleichbar sind. Die Abwicklung der Wertpapiergeschäfte und Gelddispositionen erfolgt nach den Usancen der jeweiligen Anlagemärkte, die nicht immer die Zug-um-Zug-Erfüllung vorsehen. Hierdurch können zusätzliche Zins- und Ausfallrisiken entstehen

Der Teilfonds kann über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect („SHSC“) Programm in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien anlegen, was zusätzliche Clearing- und Abwicklungsrisiken sowie rechtliche, operationelle und Risiken in Form von Beschränkungen der Investitionsmöglichkeiten mit sich bringen kann. Im Hinblick hierauf wird auf das Kapitel „Allgemeine Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes verwiesen.

Zur Steigerung des Wertzuwachses kann der Teilfonds Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps oder Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) tätigen.

Die vorgenannten Geschäfte können auch zum Zweck der Absicherung getätigt werden. Im Hinblick hierauf wird auch auf das Kapitel „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik“ Ziffer 4 „Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Techniken und Instrumenten“ sowie auf das Kapitel „Allgemeine Risikohinweise“ verwiesen.

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

Risikoprofil des typischen Investors

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, welche die Chancen einer Anlage in die Emerging Markets nutzen möchten, für erhöhte Ertragschancen auch hohe Risiken in Kauf nehmen, ihr Kapital langfristig anlegen möchten.

Der Teilfonds eignet sich nicht für Anleger, welche einen sicheren Ertrag anstreben oder ihr Kapital kurzfristig anlegen möchten.

Anlegern wird empfohlen, eine konkrete Halteempfehlung dem jeweils aktuellen BIB zu entnehmen.

Währungs-Risiken für den Euro-Anleger

Eine Währungssicherung ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Ausgabe und Rücknahme von Aktien

Die an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangenen Anträge für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien gelten als am entsprechenden Handelstag eingegangen („forward pricing“). Die Zeichnungsanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, gelten als am Handelstag eingegangen. Entsprechend gelten bei Anwendung des „forward pricing“ die Zeichnungsanträge, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, als am nächsten Handelstag eingegangen. Die Ausgabe und Rücknahme von Aktien erfolgt daher aufgrund von Anträgen, die der Gesellschaft einen Geschäftstag vor einem Handelstag vorliegen.

Ausgabe- und Rücknahmepreis von Aktien

Ausgabe- und Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert pro Aktie.

Bei Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträgen wird der ermittelte Nettoinventarwert je Aktie für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge je Aktie um einen Swing Faktor von bis zu 2 % erhöht oder verringert.

In Ausnahmefällen bzw. in Abhängigkeit von den Marktbedingungen kann der Verwaltungsrat im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor bis maximal zur Höhe der Transaktionskosten zu erhöhen.

Ertragsverwendung Aktienklassen EUR A dis und EUR I dis

Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten („ordentliche Nettoerträge“) sowie netto realisierte Kursgewinne gelangen. Ferner können nicht realisierte Kursgewinne sowie sonstige Aktiva ausgeschüttet werden.

Aktienklassen EUR I acc und USD I acc	Die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten („ordentliche Nettoerträge“), netto realisierte Kursgewinne sowie nicht realisierte Kursgewinne werden im Vermögen des Teilfonds thesauriert.
Verbriefung	Globalurkunden
Aktienklassen EUR A dis, EUR I dis, EUR I acc und USD I acc	
Erster Ausgabepreis pro Aktie der Klasse EUR A dis	EUR 1.000,00 Am 10. November 2014 wurde ein Aktiensplit im Verhältnis 1:10 durchgeführt.
Erster Ausgabepreis pro Aktie der Klasse EUR I dis	EUR 1.000,00
Erster Ausgabepreis pro Aktie der Klasse EUR I acc	EUR 1.000,00
Erster Ausgabepreis pro Aktie der Klasse USD I acc (in USD denominated)	USD 1000,00 Am 10. November 2014 wurde ein Aktiensplit im Verhältnis 1:10 durchgeführt.
Mindestestanlagesumme Aktienklasse EUR A dis	keine
Mindestestanlagesumme Aktienklasse EUR I dis und EUR I acc	EUR 1.000.000,00; Die Gesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen auch geringere Summen zu akzeptieren.
Mindestestanlagesumme Aktienklasse USD I acc (in USD denominated)	USD 1.000.000,00; Die Gesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen auch geringere Summen zu akzeptieren.
Verwahrstelle	DZ PRIVATBANK S.A.
Kosten, die vom Aktionär zu tragen sind	
Ausgleichsbetrag (Swing-Faktor)	Bis zu 2 %
Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden	
Verwaltungsvergütung Aktienklassen EUR A dis, EUR I dis, EUR I acc und USD I acc	Die maximale Verwaltungsvergütung beträgt 2,0 % p.a.; derzeit wird eine Verwaltungsvergütung von 1,50 % p.a. für die Aktienklasse EUR A dis und 0,75 % für die Aktienklassen EUR I dis, EUR I acc und USD I acc, berechnet auf Basis des kalendertäglichen Netto-Teilfondsvermögens, erhoben.
Pauschalvergütung Aktienklassen EUR A dis, EUR I dis, EUR I acc und USD I acc *)	Die maximale Pauschalvergütung beträgt 0,2% p.a.; derzeit wird eine Pauschalvergütung von 0,17 % p.a. für die Aktienklasse EUR A dis und 0,15 % p.a. für die Aktienklassen EUR I dis, EUR I acc und USD I acc erhoben. Die Pauschalvergütung wird auf Basis des kalendertäglichen Nettovermögens des Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet und ist am ersten Bewertungstag des Folgemonats zahlbar.
Taxe d´abonnement Aktienklasse EUR A dis	0,05 % p.a.
Taxe d´abonnement Aktienklassen EUR I dis, EUR I acc und USD I acc	0,01 % p.a.
Gründung der Gesellschaft	5. September 2008
Erstzeichnungstag/Erstausgabetag/ Tag der 1. Einzahlung der Aktienklasse EUR A dis	3. Mai 2010
Erstzeichnungstag/Erstausgabetag/ Tag der 1. Einzahlung der Aktienklasse EUR I dis	28. November 2014
Erstzeichnungstag/Erstausgabetag/Tag der 1. Einzahlung der Aktienklasse EUR I acc	15. April 2016
Erstzeichnungstag/Erstausgabetag/	31. März 2011

**Tag der 1. Einzahlung
der Aktienklasse USD I acc**

Rechnungsjahr 1. Oktober – 30. September
**Erstes Rechnungsjahr, in welchem
der Teilfonds in den Jahresabschluss
der Gesellschaft konsolidiert wird** 1. Oktober 2009 – 30. September 2010

Berichte 1. Halbjahresbericht:31. März 2011
1. Jahresbericht:30. September 2010

Dauer des Teilfonds Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Börsennotierung Nicht vorgesehen

**Vertriebsländer der Aktienklasse
EUR A dis** Großherzogtum Luxemburg, Deutschland, Österreich, Finnland, Frankreich, Vereinigtes
Königreich Großbritannien und Nordirland, Niederlande, Norwegen, Schweiz

**Vertriebsländer der Aktienklasse
EUR I dis** Großherzogtum Luxemburg, Deutschland, Österreich, Finnland, Frankreich, Vereinigtes
Königreich Großbritannien und Nordirland, Niederlande, Norwegen, Schweiz

**Vertriebsländer der Aktienklasse EUR I
acc** Großherzogtum Luxemburg, Deutschland, Schweiz

**Vertriebsländer der Aktienklasse
USD I acc** Großherzogtum Luxemburg, Deutschland, Österreich, Finnland, Frankreich, Vereinigtes
Königreich Großbritannien und Nordirland, Niederlande, Norwegen, Schweiz

**Veröffentlichung Mémorial und RESA
(ab 2016)** [Dokument](#)

– Satzung 7. Oktober 2008
29. April 2009
15. Oktober 2009
12. September 2012
26. Juni 2015
1. April 2021

*) im Übrigen wird auf das Kapitel „Kosten der Gesellschaft und ihrer Teilfonds“ verwiesen

Der Teilfonds im Überblick – Quoniam Funds Selection SICAV – Global Credit MinRisk

Teilfonds	Quoniam Funds Selection SICAV – Global Credit MinRisk (bis zum 27. November 2014 lautete der Name dieses Teilfonds auf Quoniam Funds Selection SICAV – Euro Fixed Income MinRisk)
Verwaltungsgesellschaft	Union Investment Luxembourg S.A.
Anlageverwalter	Quoniam Asset Management GmbH
Währung	EUR
WP-Kenn-Nr. / ISIN-Code Aktienklasse EUR hedged A dis (Änderung der Aktienklassenbezeichnung von EUR A in EUR A dis am 15. April 2016 und von EUR A dis in EUR hedged A dis am 4. Oktober 2016)	A1CS24 / LU0489951441
WP-Kenn-Nr. / ISIN-Code	A12C7F / LU1120174708
Aktienklasse EUR hedged I dis (Änderung der Aktienklassenbezeichnung von EUR I in EUR I dis am 15. April 2016 und von EUR I dis in EUR hedged I dis am 4. Oktober 2016)	
WP-Kenn-Nr. / ISIN-Code Aktienklasse USD hedged I acc	A2DMCC / LU1565453252
WP-Kenn-Nr. / ISIN-Code Aktienklasse CHF hedged I acc	A2DMKA / LU1573954911
WP-Kenn-Nr. / ISIN-Code Aktienklasse CHF hedged A acc	A2DW2N / LU1679511045
WP-Kenn-Nr. / ISIN-Code Aktienklasse EUR hedged I acc	LU2250014052 / A2QGNW
Vertrieb der Aktienklassen EUR hedged I dis, USD hedged I acc, CHF hedged I acc und EUR hedged I acc	Ausschließlich institutionelle Kunden
Anlageziel	Ziel der Anlagepolitik des Quoniam Funds Selection SICAV - Global Credit MinRisk (der „Teilfonds“) ist die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite des angelegten Kapitals. Mit der MinRisk-Strategie wird zugunsten des Teilfonds das Ziel angestrebt, eine hohe absolute Performance in einem globalen Rentenfonds bei gleichzeitig geringem Abschreibungsrisiko zu erreichen. Dabei werden für den Teilfonds Nachhaltigkeitskriterien bei der Investition seiner Mittel zugrunde gelegt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.
Ökologische und/oder soziale Merkmale des Teilfonds gemäß Artikel 8 der VO (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“)	Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Teilfonds Quoniam Funds Selection SICAV – Global Credit MinRisk sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Teilfonds Quoniam Funds Selection SICAV – Global Credit MinRisk im Anschluss an die Übersichten „Der Teilfonds im Überblick“ enthalten.
Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch Auslagerungsunternehmen	Informationen über die Art und Weise, wie ökologische und/oder soziale Merkmale des Teilfonds erfüllt werden sowie Angaben dazu, ob für diese Teilfonds ein Vergleichsmaßstab verwendet wird und ob und gegebenenfalls wie dieser auf die ökologischen und sozialen

Merkmale des Teilfonds ausgerichtet ist, können Sie der Internetseite des mit der Anlageverwaltung des Teilfonds beauftragten Unternehmens sowie im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ entnehmen.

Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“)
Anlagepolitik

Informationen zu der Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“) des Teilfonds sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.

Um das Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen in fest- und variabel verzinsliche Unternehmensanleihen, Pfandbriefe, Staatsanleihen und Anleihen supranationaler Aussteller weltweit, einschließlich von Emittenten der Emerging Markets Länder, investiert.

Unbeschadet des Vorstehenden kann das Teilfondsvermögen bis zu 100 % in Bankguthaben und/oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die gemäß Ziffer 1.1 des Kapitels „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik“ von zulässigen Kreditinstituten als Bankeinlagen angenommen oder von zulässigen Emittenten begeben werden.

Auch können für den Teilfonds daneben alle anderen gesetzlich zulässigen Werte erworben und abgeleitete Finanzinstrumente gemäß Ziffer 4. des Kapitels „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik“ eingesetzt werden, insbesondere auch die in Ziffer 4.8 aufgeführten Techniken und Instrumente zum Management von Kreditrisiken.

Der Teilfonds legt höchstens 10 % seines Netto-Teilfondsvermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder in andere Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Ziffer 1.1, Buchstabe e) des Kapitels „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik“ an.

Im Rahmen der vorgenannten Anlagen werden gemäß dem „Anlageziel“ die nachfolgend aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien auf Emittentenebene berücksichtigt:

1. UN Global Compact-Prinzipien zu den Menschenrechten.
2. UN Global Compact-Prinzipien zu Arbeiterrechten.
3. UN Global Compact-Prinzipien zur Umwelt sowie „Global Investors Statement on Climate Change“.
4. UN Global Compact-Prinzipien zur Anti-Korruption.
5. Oslo-Konvention zur Herstellung von kontroversen Waffen.
6. PRI-Prinzipien (Principles for Responsible Investment) über verantwortungsvolle Anlagen. Die Kriterien werden in einer Negativliste berücksichtigt. Unerwünschte Emittenten, welche die oben genannten Kriterien nicht erfüllen, werden aus dem zulässigen Investmentuniversum ausgeschlossen. Eine Ausnahme stellen Greenbonds (Anleihen, deren Emissionserlös ausschließlich umweltfreundlichen Zwecken dient) dar, in die der Teilfonds regelmäßig und ungeachtet des Emittentenstatus investieren darf.

Aktiver Managementansatz

Die Anlageentscheidungen für den Teilfonds erfolgen nach einem strukturierten Investmentprozess.

Hierbei werden fundamentale Informationen über Unternehmen und Märkte mittels quantitativer Methoden zu Renditeprognosen für einzelne Anlageinstrumente verarbeitet. Die Zusammenstellung des Portfolios erfolgt in einem Optimierungsschritt, bei dem Renditeprognosen und Risikoparameter aufeinander abgestimmt werden. Auf diese Weise entstehen aktiv verwaltete, risikokontrollierte Portfolios. Der Investmentansatz unterscheidet sich damit von anderen Investmentansätzen in der Verarbeitung der gesammelten Informationen.

Der Fonds bildet keinen Wertpapierindex ab, und seine Anlagestrategie beruht auch nicht auf der Nachbildung der Entwicklung eines oder mehrerer Indizes. Mit der MinRisk-Strategie wird zugunsten des Fonds das Ziel verfolgt, eine hohe absolute Performance in einem globalen Rentenfonds bei gleichzeitig geringem Abschreibungsrisiko zu erreichen (Minimum-Varianz-Prinzip). Im Ergebnis wird ein im Vergleich zu einem benchmarkorientierten Ansatz defensiv ausgerichtetes Renteninvestment angestrebt.

Total Return Swaps

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall 0 bis 20% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der

im Einzelfall überschritten werden kann. Es dürfen insgesamt nicht mehr als 35% des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Pensionsgeschäfte: Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds keine Pensionsgeschäfte abschließen.

Wertpapier-Darlehensgeschäfte: Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds Wertpapier-Darlehensgeschäfte abschließen. Hierbei können in geeigneten Marktphasen sowie unter Berücksichtigung der Anlagestrategie des Teilfonds 80 % des Teilfondsvermögens (in Form von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen) auf unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall zwischen 40 bis 60 % des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapier-Darlehensgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Der tatsächliche Anteil des Teilfondsvolumens, welcher Gegenstand von Wertpapier-Darlehensgeschäften ist, wird in den jeweiligen Halbjahres- und Jahresberichten aufgeführt.

Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte): Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds keine Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) abschließen.

Risikoprofil des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Teilfonds der zweitniedrigsten von insgesamt fünf Risikoklassen zugeordnet, damit weist der Teilfonds ein mäßiges Risiko auf.

Wertpapiere enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerung auch Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte oder besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Anlagen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall der Aussteller eintreten. Mit der Anlage in Emerging Markets (aufstrebende Länder/ Schwellenländer) sind zusätzliche Chancen und Risiken verbunden. Emerging Markets sind Länder, die in der Regel derzeit über ein niedriges oder mittleres Pro-Kopf-Einkommen verfügen. Emerging Markets sind eher Länder mit einer dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung und einem daraus resultierenden längerfristig überdurchschnittlichen Wachstumspotenzial sowie entsprechendem Kurssteigerungspotenzial.

Die Anlage in Schwellen- bzw. Entwicklungsländer beinhaltet aber auch besondere Risiken, beispielsweise aus politischen Veränderungen, Wechselkursänderungen, fehlenden Börsenkontrollen, Steuern, Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und –rückflüsse (Transferrisiko) sowie aus Kapitalmärkten, die im internationalen Vergleich eine geringere Marktkapitalisierung aufweisen und eher volatil und illiquide sein können. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Gesellschaften in diesen Ländern einer geringeren öffentlichen Kontrolle sowie einer weniger strukturierten Gesetzgebung unterliegen und Rechnungswesen sowie Abschlussprüfung nicht immer mit dem in Industrieländern herrschenden Standard vergleichbar sind. Die Abwicklung der Wertpapiergeschäfte und Gelddispositionen erfolgt nach den Usancen der jeweiligen Anlagemärkte, die nicht immer die Zug-um-Zug-Erfüllung vorsehen. Hierdurch können zusätzliche Zins- und Ausfallrisiken entstehen.

Zur Steigerung des Wertzuwachses kann der Teilfonds Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps, Techniken und Instrumente zum Management von Kreditrisiken oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte / Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung tätigen.

Die vorgenannten Geschäfte können auch zum Zweck der Absicherung getätigt werden.

Im Hinblick hierauf wird auch auf das Kapitel „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik“, Ziffer 4 „Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Techniken und Instrumenten“, sowie auf das Kapitel „Allgemeine Risikohinweise“ verwiesen.

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der relative VaR-Ansatz verwendet. Das dazugehörige Referenzportfolio ist ICE BofA 1-5 Year Global Corporate Index (Vergleichsvermögen).

Die erwartete durchschnittliche Summe der Nominalwerte bzw. Äquivalenzwerte aller relevanten Derivate (Hebelwirkung) wurde auf 380 % des Fondsvolumens geschätzt.

Risikoprofil des typischen Investors

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die die Chancen einer Anlage in globalen Renten,

	<p>einschließlich von Emittenten der Emerging Markets Länder, nutzen möchten, zwischenzeitlich mäßige Risiken akzeptieren und ihr Kapital mittel- bis langfristig anlegen möchten.</p> <p>Der Teilfonds eignet sich nicht für Anleger, die ihr Kapital kurzfristig anlegen möchten. Anlegern wird empfohlen, eine konkrete Halteempfehlung dem jeweils aktuellen BIB zu entnehmen.</p>
<p>Währungs-Risiken für Anleger der Aktienklassen EUR hedged A dis, EUR hedged I dis, USD hedged I acc, CHF hedged A acc, CHF hedged I acc und EUR hedged I acc</p>	<p>Die Vermögensgegenstände des Teilfonds lauten auf Währungen weltweit. Daraus resultierende Fremdwährungsrisiken werden weitgehend gegen die entsprechenden Aktienklassenwährungen EUR, USD bzw. CHF abgesichert.</p>
<p>Währungs-Risiken (gilt für alle Aktienklassen)</p>	<p>Durch den Einsatz von Finanz- bzw. Devisenterminkontrakten für nur eine Aktienklasse können Kontrahentenrisiken und operationelle Risiken auch für die Anleger in den anderen Aktienklassen des Teilfonds entstehen. Es kann aber auch dazu führen, dass die Anleger der abgesicherten Aktienklassen von einer währungsbedingten Wertsteigerung der Vermögensgegenstände des Teilfonds bzw. der nicht abgesicherten Aktienklassen nicht profitieren. Die Währungsabsicherung kann unter Umständen erst nachträglich erfolgen bzw. angepasst werden, so dass sie sich erst zu einem späteren Zeitpunkt in dem Nettovermögen der abgesicherten Aktienklassen darstellt. Die Durchführung der Absicherung ist mit Ineffizienzen verbunden. Aus diesem Grund kann nicht garantiert werden, dass durch die Absicherung die Währungsschwankungen jederzeit vollständig reduziert werden.</p>
<p>Ausgabe und Rücknahme von Aktien</p>	<p>Die an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangenen Anträge für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien gelten als am entsprechenden Handelstag eingegangen („forward pricing“). Die Zeichnungsanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, gelten als am Handelstag eingegangen. Entsprechend gelten bei Anwendung des „forward pricing“ die Zeichnungsanträge, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, als am nächsten Handelstag eingegangen. Die Ausgabe und Rücknahme von Aktien erfolgt daher aufgrund von Anträgen, die der Gesellschaft einen Geschäftstag vor einem Handelstag vorliegen.</p>
<p>Ausgabe- und Rücknahmepreis von Aktien</p>	<p>Ausgabe- und Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert pro Aktie. Bei Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträgen wird der ermittelte Nettoinventarwert je Aktie für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge je Aktie um einen Swing Faktor von bis zu 2 % erhöht oder verringert.</p> <p>In Ausnahmefällen bzw. in Abhängigkeit von den Marktbedingungen kann der Verwaltungsrat im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor bis maximal zur Höhe der Transaktionskosten zu erhöhen.</p>
<p>Ertragsverwendung Aktienklassen EUR hedged A dis und EUR hedged I dis</p>	<p>Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten („ordentliche Nettoerträge“) sowie netto realisierte Kursgewinne gelangen. Ferner können nicht realisierte Kursgewinne sowie sonstige Aktiva ausgeschüttet werden.</p>
<p>Aktienklassen USD hedged I acc, CHF hedged A acc, CHF hedged I acc und EUR hedged I acc</p>	<p>Die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten („ordentliche Nettoerträge“), netto realisierte Kursgewinne sowie nicht realisierte Kursgewinne werden im Vermögen des Teilfonds thesauriert.</p>
<p>Verbriefung</p>	<p>Globalurkunden</p>
<p>Erster Ausgabepreis pro Aktie der Klasse hedged EUR A dis</p>	<p>EUR 1.000,00 Am 10. November 2014 wurde ein Aktiensplit im Verhältnis 1:10 durchgeführt.</p>
<p>Erster Ausgabepreis pro Aktie der Klasse EUR hedged I dis</p>	<p>EUR 1.000,00</p>
<p>Erster Ausgabepreis pro Aktie der Klasse USD hedged I acc</p>	<p>USD 1.000,00</p>
<p>Erster Ausgabepreis pro Aktie der Klasse CHF hedged A acc</p>	<p>CHF 100,00</p>
<p>Erster Ausgabepreis pro Aktie der Klasse CHF hedged I acc</p>	<p>CHF 1.000,00</p>

Erster Ausgabepreis pro Aktie der Klasse EUR hedged I acc	EUR 1.000,00
Mindestestanlagesumme Aktienklassen EUR hedged A dis und CHF hedged A acc	Keine
Mindestestanlagesumme Aktienklasse EUR hedged I dis	EUR 1.000.000,00; Die Gesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen auch geringere Summen zu akzeptieren.
Mindestestanlagesumme Aktienklasse USD hedged I acc	USD 1.000.000,00; Die Gesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen auch geringere Summen zu akzeptieren.
Mindestestanlagesumme Aktienklasse CHF hedged I acc	CHF 1.000.000,00; Die Gesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen auch geringere Summen zu akzeptieren.
Mindestestanlagesumme Aktienklasse EUR hedged I acc	EUR 1.000.000,00; Die Gesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen auch geringere Summen zu akzeptieren.
Verwahrstelle	DZ PRIVATBANK S.A.
Kosten, die vom Aktionär zu tragen sind	
Ausgleichsbetrag (Swing-Faktor)	Bis zu 2,0 %
Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden	
Verwaltungsvergütung Aktienklassen EUR hedged A dis, EUR hedged I dis, USD hedged I acc, CHF hedged A acc, CHF hedged I acc und EUR hedged I acc	Die maximale Verwaltungsvergütung beträgt 1,5 % p.a.; derzeit wird eine Verwaltungsvergütung von 0,35 % p.a. für die Aktienklassen EUR hedged A dis und CHF hedged A acc sowie 0,25 % p.a. für die Aktienklasse EUR hedged I dis, USD hedged I acc, CHF hedged I acc und EUR hedged I acc berechnet auf Basis des kalendertäglichen Netto-Teilfondsvermögens, erhoben.
Pauschalvergütung Aktienklassen EUR hedged A dis, EUR hedged I dis, USD hedged I acc, CHF hedged A acc, CHF hedged I acc und EUR hedged I acc *)	Die maximale Pauschalvergütung beträgt 0,2 % p.a.; derzeit wird eine Pauschalvergütung von 0,11 % p.a. für die Aktienklassen EUR hedged A dis und CHF hedged A acc und 0,09 % p.a. für die Aktienklassen EUR hedged I dis, USD hedged I acc, CHF hedged I acc und EUR hedged I acc erhoben. Die Pauschalvergütung wird auf Basis des kalendertäglichen Nettovermögens des Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet und ist am ersten Bewertungstag des Folgemonats zahlbar.
Taxe d'abonnement Aktienklassen EUR hedged A dis und CHF hedged A acc	0,05 % p.a.
Taxe d'abonnement Aktienklassen EUR hedged I dis, USD hedged I acc, CHF hedged I acc und EUR hedged I acc	0,01 % p.a.
Gründung der Gesellschaft	5. September 2008
Erstzeichnungstag/Erstausgabetag/ Tag der 1. Einzahlung Aktienklasse EUR hedged A dis	12. April 2010
Erstzeichnungstag/Erstausgabetag/ Tag der 1. Einzahlung Aktienklasse EUR hedged I dis	28. November 2014
Erstzeichnungstag/Erstausgabetag/ Tag der 1. Einzahlung Aktienklasse USD hedged I acc	31. März 2017
Erstzeichnungstag/Erstausgabetag/ Tag der 1. Einzahlung Aktienklasse CHF hedged I acc	15. September 2017
Erstzeichnungstag/Erstausgabetag/ Tag der 1. Einzahlung Aktienklasse CHF hedged A acc	15. September 2017

Erstzeichnungstag/Erstausgabetag/ Tag der 1. Einzahlung Aktienklasse EUR hedged I acc	1. Dezember 2020
Rechnungsjahr	1. Oktober – 30. September
Erstes Rechnungsjahr, in welchem der Teilfonds in den Jahresabschluss der Gesellschaft konsolidiert wurde	1. Oktober 2009 – 30. September 2010
Dauer des Teilfonds	Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Berichte	1. Halbjahresbericht: 31. März 2011 1. Jahresbericht: 30. September 2010
Vertriebsländer Aktienklasse EUR hedged A dis	Großherzogtum Luxemburg, Deutschland, Frankreich, Schweiz, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Vertriebsländer Aktienklasse EUR hedged I dis	Großherzogtum Luxemburg, Deutschland, Schweiz, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland, Frankreich, Österreich
Vertriebsländer Aktienklasse USD hedged I acc	Großherzogtum Luxemburg, Deutschland, Schweiz
Vertriebsländer Aktienklasse CHF hedged A acc	Großherzogtum Luxemburg, Deutschland, Schweiz
Vertriebsländer Aktienklasse CHF hedged I acc	Großherzogtum Luxemburg, Deutschland, Schweiz
Vertriebsländer Aktienklasse EUR hedged I acc	Großherzogtum Luxemburg, Deutschland, Schweiz
Veröffentlichung Mémorial und RESA (ab 2016)	Mémorial
– Satzung	7. Oktober 2008 29. April 2009 15. Oktober 2009 12. September 2012 26. Juni 2015 1. April 2021

*) im Übrigen wird auf das Kapitel „Kosten der Gesellschaft und ihrer Teilfonds“ verwiesen

Der Teilfonds im Überblick – Quoniam Funds Selection SICAV – Global High Yield MinRisk

Teilfonds	Quoniam Funds Selection SICAV – Global High Yield MinRisk
Verwaltungsgesellschaft	Union Investment Luxembourg S.A.
Anlageverwalter	Quoniam Asset Management GmbH
Währung	USD
WP-Kenn-Nr. / ISIN-Code	A2AQQU / LU1481644448
Aktienklasse EUR hedged A dis	
WP-Kenn-Nr. / ISIN-Code	A12C7Q / LU1120175770
Aktienklasse EUR hedged I dis	
(Änderung der	
Aktienklassenbezeichnung EUR hedged I	
in EUR hedged I dis am 15. April 2016)	
WP-Kenn-Nr. / ISIN-Code	A2AN17 / LU1525535875
Aktienklasse USD hedged I acc	
WP-Kenn-Nr. / ISIN-Code	A3ET9D / LU2675204296
Aktienklasse CHF hedged I acc	
Vertrieb der Aktienklassen EUR hedged I dis, USD hedged I acc und CHF hedged I acc	Ausschließlich institutionelle Kunden
Anlageziel	<p>Ziel der Anlagepolitik des Quoniam Funds Selection SICAV - Global High Yield MinRisk (der „Teilfonds“) ist die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite des angelegten Kapitals.</p> <p>Mit der MinRisk-Strategie wird zugunsten des Teilfonds das Ziel angestrebt, eine hohe absolute Performance in einem globalen Rentenfonds bei gleichzeitig möglichst geringem Abschreibungsrisiko zu erreichen.</p> <p>Dabei werden für den Teilfonds nachhaltige Kriterien bei der Investition seiner Mittel zugrunde gelegt.</p> <p>Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.</p>
Ökologische und/oder soziale Merkmale des Teilfonds gemäß Artikel 8 der VO (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“)	Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Teilfonds Quoniam Funds Selection SICAV – Global High Yield MinRisk sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Teilfonds Quoniam Funds Selection SICAV – Global High Yield MinRisk im Anschluss an die Übersichten „Der Teilfonds im Überblick“ enthalten.
Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch Auslagerungsunternehmen	Informationen über die Art und Weise, wie ökologische und/oder soziale Merkmale des Teilfonds erfüllt werden sowie Angaben dazu, ob für diese Teilfonds ein Vergleichsmaßstab verwendet wird und ob und gegebenenfalls wie dieser auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet ist, können Sie der Internetseite des mit der Anlageverwaltung des Teilfonds beauftragten Unternehmens sowie im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ entnehmen.
Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“)	Informationen zu der Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“) des Teilfonds sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.
Anlagepolitik	Um das Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen in fest- und variabel verzinsliche Unternehmensanleihen, Pfandbriefe, Staatsanleihen und Anleihen supranationaler Aussteller

weltweit, einschließlich von Emittenten der Emerging Markets Länder, investiert. Dabei wird schwerpunktmäßig in Anleihen mit einem Rating von BB+ bis B- investiert.

Unbeschadet des Vorstehenden kann das Teilfondsvermögen bis zu 100 % in Bankguthaben und/oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die gemäß Ziffer 1.1 des Kapitels „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik“ von zulässigen Kreditinstituten als Bankeinlagen angenommen oder von zulässigen Emittenten begeben werden.

Auch können für den Teilfonds daneben alle anderen gesetzlich zulässigen Werte erworben und abgeleitete Finanzinstrumente gemäß Ziffer 4. des Kapitels „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik“ eingesetzt werden, insbesondere auch die in Ziffer 4.8 aufgeführten Techniken und Instrumente zum Management von Kreditrisiken.

Der Teilfonds legt höchstens 10 % seines Netto-Teilfondsvermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder in andere Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Ziffer 1.1, Buchstabe e) des Kapitels „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik“ an.

Im Rahmen der vorgenannten Anlagen werden gemäß dem „Anlageziel“ die nachfolgend aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien auf Emittentenebene berücksichtigt:

1. UN Global Compact-Prinzipien zu den Menschenrechten.
2. UN Global Compact-Prinzipien zu Arbeiterrechten.
3. UN Global Compact-Prinzipien zur Umwelt sowie „Global Investors Statement on Climate Change“.
4. UN Global Compact-Prinzipien zur Anti-Korruption.
5. Oslo-Konvention zur Herstellung von kontroversen Waffen.
6. PRI-Prinzipien (Principles for Responsible Investment) über verantwortungsvolle Anlagen. Die Kriterien werden in einer Negativliste berücksichtigt. Unerwünschte Emittenten, welche die oben genannten Kriterien nicht erfüllen, werden aus dem zulässigen Investmentuniversum ausgeschlossen. Eine Ausnahme stellen Greenbonds (Anleihen, deren Emissionserlös ausschließlich umweltfreundlichen Zwecken dient) dar, in die der Teilfonds regelmäßig und ungeachtet des Emittentenstatus investieren darf.

Aktiver Managementansatz

Die Anlageentscheidungen für den Teilfonds erfolgen nach einem strukturierten Investmentprozess.

Hierbei werden fundamentale Informationen über Unternehmen und Märkte mittels quantitativer Methoden zu Renditeprognosen für einzelne Anlageinstrumente verarbeitet. Die Zusammenstellung des Portfolios erfolgt in einem Optimierungsschritt, bei dem Renditeprognosen und Risikoparameter aufeinander abgestimmt werden. Auf diese Weise entstehen aktiv verwaltete, risikokontrollierte Portfolios. Der Investmentansatz unterscheidet sich damit von anderen Investmentansätzen in der Verarbeitung der gesammelten Informationen.

Die Anlagestrategie nimmt einen Vergleichsmaßstab (ICE BofA Global High Yield BB-B Index) als Orientierung, welcher in seiner Wertentwicklung übertroffen werden soll. Dabei wird nicht versucht, die im Vergleichsmaßstab enthaltenen Vermögensgegenstände zu replizieren. Das Fondsmanagement kann erheblich von diesem Vergleichsmaßstab abweichen und in Titel investieren, die nicht Bestandteil des Vergleichsmaßstabs sind.

Mit der MinRisk-Strategie wird zugunsten des Fonds das Ziel verfolgt, ein Investment in globalen Unternehmensanleihen mit einem hohen Diversifikationsgrad, bei Fokussierung auf attraktive Segmente des High-Yield Creditmarktes mit möglichst geringem Gesamtrisiko zu erreichen.

Total Return Swaps

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall 0 bis 20% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Es dürfen insgesamt nicht mehr als 35% des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Pensionsgeschäfte: Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds keine Pensionsgeschäfte abschließen.

Wertpapier-Darlehensgeschäfte: Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds Wertpapier-Darlehensgeschäfte abschließen. Hierbei können in geeigneten Marktphasen sowie unter Berücksichtigung der Anlagestrategie des Teilfonds 80 % des Teilfondsvermögens (in Form von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und

Investmentanteilen) auf unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall zwischen 40 bis 60 % des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapier-Darlehensgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Der tatsächliche Anteil des Teilfondsvolumens, welcher Gegenstand von Wertpapier-Darlehensgeschäften ist, wird in den jeweiligen Halbjahres- und Jahresberichten aufgeführt.

Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte): Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds keine Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) abschließen.

Risikoprofil des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Teilfonds der dritthöchsten von insgesamt fünf Risikoklassen zugeordnet, damit weist der Teilfonds ein erhöhtes Risiko auf.

Wertpapiere enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerung auch Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte oder besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Anlagen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall der Aussteller eintreten.

Mit der Anlage in Emerging Markets (aufstrebende Länder/ Schwellenländer) sind zusätzliche Chancen und Risiken verbunden. Emerging Markets sind Länder, die in der Regel derzeit über ein niedriges oder mittleres Pro-Kopf-Einkommen verfügen. Emerging Markets sind eher Länder mit einer dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung und einem daraus resultierenden längerfristig überdurchschnittlichen Wachstumspotenzial sowie entsprechendem Kurssteigerungspotenzial.

Die Anlage in Schwellen- bzw. Entwicklungsländer beinhaltet aber auch besondere Risiken, beispielsweise aus politischen Veränderungen, Wechselkursänderungen, fehlenden Börsenkontrollen, Steuern, Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und –rückflüsse (Transferrisiko) sowie aus Kapitalmärkten, die im internationalen Vergleich eine geringere Marktkapitalisierung aufweisen und eher volatil und illiquide sein können. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Gesellschaften in diesen Ländern einer geringeren öffentlichen Kontrolle sowie einer weniger strukturierten Gesetzgebung unterliegen und Rechnungswesen sowie Abschlussprüfung nicht immer mit dem in Industrieländern herrschenden Standard vergleichbar sind. Die Abwicklung der Wertpapiergeschäfte und Gelddispositionen erfolgt nach den Usancen der jeweiligen Anlagemärkte, die nicht immer die Zug-um-Zug-Erfüllung vorsehen. Hierdurch können zusätzliche Zins- und Ausfallrisiken entstehen.

Zur Steigerung des Wertzuwachses kann der Teilfonds Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps, Techniken und Instrumente zum Management von Kreditrisiken oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte / Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung tätigen.

Die vorgenannten Geschäfte können auch zum Zweck der Absicherung getätigt werden.

Im Hinblick hierauf wird auch auf das Kapitel „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik“, Ziffer 4 „Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Techniken und Instrumenten“, sowie auf das Kapitel „Allgemeine Risikohinweise“ verwiesen.

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der relative VaR-Ansatz verwendet. Das dazugehörige Referenzportfolio ist ICE BofA Global High Yield BB-B (Vergleichsvermögen).

Die erwartete durchschnittliche Summe der Nominalwerte bzw. Äquivalenzwerte aller relevanten Derivate (Hebelwirkung) wurde auf 200 % des Fondsvolumens geschätzt.

Risikoprofil des typischen Investors

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die die Chancen einer Anlage in globalen High Yield Renten, einschließlich von Emittenten der Emerging Markets Länder, nutzen möchten, zwischenzeitlich erhöhte Risiken akzeptieren und ihr Kapital mittel- bis langfristig anlegen möchten.

Der Teilfonds eignet sich nicht für Anleger, die ihr Kapital kurzfristig anlegen möchten. Anlegern wird empfohlen, eine konkrete Halteempfehlung dem jeweils aktuellen BIB zu entnehmen.

Währungs-Risiken für Anleger der

Die Vermögensgegenstände des Teilfonds lauten auf Währungen weltweit. Daraus

Aktienklassen EUR hedged A dis und EUR hedged I dis, USD hedged I acc und CHF hedged I acc	resultierende Fremdwährungsrisiken werden weitgehend gegen die Aktienklassenwährungen EUR, USD bzw. CHF abgesichert.
Währungs-Risiken (gilt für alle Aktienklassen)	Durch den Einsatz von Finanz- bzw. Devisenterminkontrakten für nur eine Aktienklasse können Kontrahentenrisiken und operationelle Risiken auch für die Anleger in den anderen Aktienklassen des Teilfonds entstehen. Es kann aber auch dazu führen, dass die Anleger der abgesicherten Aktienklassen von einer währungsbedingten Wertsteigerung der Vermögensgegenstände des Teilfonds bzw. der nicht abgesicherten Aktienklassen nicht profitieren. Die Währungsabsicherung kann unter Umständen erst nachträglich erfolgen bzw. angepasst werden, so dass sie sich erst zu einem späteren Zeitpunkt in dem Nettovermögen der abgesicherten Aktienklassen darstellt. Die Durchführung der Absicherung ist mit Ineffizienzen verbunden. Aus diesem Grund kann nicht garantiert werden, dass durch die Absicherung die Währungsschwankungen jederzeit vollständig reduziert werden.
Ausgabe und Rücknahme von Aktien	Die an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangenen Anträge für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien gelten als am entsprechenden Handelstag eingegangen („forward pricing“). Die Zeichnungsanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, gelten als am Handelstag eingegangen. Entsprechend gelten bei Anwendung des „forward pricing“ die Zeichnungsanträge, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, als am nächsten Handelstag eingegangen. Die Ausgabe und Rücknahme von Aktien erfolgt daher aufgrund von Anträgen, die der Gesellschaft einen Geschäftstag vor einem Handelstag vorliegen.
Ausgabe- und Rücknahmepreis von Aktien	Ausgabe- und Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert pro Aktie. Bei Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträgen wird der ermittelte Nettoinventarwert je Aktie für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge je Aktie um einen Swing Faktor von bis zu 2 % erhöht oder verringert. In Ausnahmefällen bzw. in Abhängigkeit von den Marktbedingungen kann der Verwaltungsrat im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor bis maximal zur Höhe der Transaktionskosten zu erhöhen.
Ertragsverwendung Aktienklassen EUR hedged A dis und EUR hedged I dis	Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten („ordentliche Nettoerträge“) sowie netto realisierte Kursgewinne gelangen. Ferner können nicht realisierte Kursgewinne sowie sonstige Aktiva ausgeschüttet werden.
Ertragsverwendung Aktienklasse USD hedged I acc und CHF hedged I acc	Die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten („ordentliche Nettoerträge“), netto realisierte Kursgewinne sowie nicht realisierte Kursgewinne werden im Vermögen des Teilfonds thesauriert.
Verbriefung	Globalurkunden
Erster Ausgabepreis pro Aktie Aktienklasse EUR hedged A dis	EUR 100,00
Erster Ausgabepreis pro Aktie Aktienklasse EUR hedged I dis	EUR 1.000,00
Erster Ausgabepreis pro Aktie der Klasse USD hedged I acc	USD 1.000,00
Erster Ausgabepreis pro Aktie der Klasse CHF hedged I acc	CHF 1.000,00
Mindestestanlagesumme Aktienklasse EUR hedged A dis	keine
Mindestestanlagesumme Aktienklasse EUR hedged I dis	EUR 1.000.000,00; Die Gesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen auch geringere Summen zu akzeptieren.
Mindestestanlagesumme Aktienklasse USD hedged I acc	USD 1.000.000,00; Die Gesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen auch geringere Summen zu akzeptieren.
Mindestestanlagesumme Aktienklasse CHF hedged I acc	CHF 1.000.000,00; Die Gesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen auch geringere Summen zu akzeptieren.

Verwahrstelle	DZ PRIVATBANK S.A.
Kosten, die vom Aktionär zu tragen sind	
Ausgleichsbetrag (Swing-Faktor)	Bis zu 2,0 %
Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden	
Verwaltungsvergütung Aktienklassen EUR hedged A dis, EUR hedged I dis, USD hedged I acc und CHF hedged I acc	Die maximale Verwaltungsvergütung beträgt 2,0 % p.a.; derzeit wird eine Verwaltungsvergütung von 0,75 % p.a. für die Aktienklasse EUR hedged A dis, 0,6 % p.a. für die Aktienklassen EUR hedged I dis und USD hedged I acc und 0,4% p.a. für die Aktienklasse CHF hedged I acc, berechnet auf Basis des kalendertäglichen Netto-Teilfondsvermögens, erhoben.
Pauschalvergütung	Die maximale Pauschalvergütung beträgt 0,2% p.a.; derzeit wird eine Pauschalvergütung von 0,11 % p.a. für die Aktienklasse EUR hedged A dis und 0,09 % p.a. für die Aktienklassen EUR hedged I dis, USD hedged I acc und CHF hedged I acc erhoben. Die Pauschalvergütung wird auf Basis des kalendertäglichen Nettovermögens des Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet und ist am ersten Bewertungstag des Folgemonats zahlbar.
Taxe d'abonnement Aktienklasse EUR hedged A dis	0,05 % p.a.
Taxe d'abonnement Aktienklassen EUR hedged I dis, USD hedged I acc und CHF hedged I acc	0,01 % p.a.
Gründung der Gesellschaft	5. September 2008
Erstzeichnungstag/Erstausgabetag/Tag der 1. Einzahlung Aktienklasse EUR hedged A dis	4. Oktober 2016
Erstzeichnungstag/Erstausgabetag/Tag der 1. Einzahlung Aktienklasse EUR hedged I dis	15. Juni 2016
Erstzeichnungstag/Erstausgabetag/Tag der 1. Einzahlung Aktienklasse USD hedged I acc	23. Dezember 2016
Erstzeichnungstag/Erstausgabetag/Tag der 1. Einzahlung Aktienklasse CHF hedged I acc	4. Oktober 2023
Rechnungsjahr	1. Oktober – 30. September
Erstes Rechnungsjahr, in welchem der Teilfonds in den Jahresabschluss der Gesellschaft konsolidiert wird	1. Oktober 2015 – 30. September 2016
Berichte	1. Halbjahresbericht: 31. März 2017 1. Jahresbericht: 30. September 2016
Dauer des Teilfonds	Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Vertriebsländer Aktienklasse EUR hedged A dis	Großherzogtum Luxemburg, Deutschland, Schweiz
Vertriebsländer Aktienklasse EUR hedged I dis	Großherzogtum Luxemburg, Deutschland, Frankreich, Schweiz, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Vertriebsländer Aktienklasse USD hedged I acc	Großherzogtum Luxemburg, Deutschland, Schweiz
Vertriebsländer Aktienklasse CHF hedged I acc	Großherzogtum Luxemburg, Deutschland, Schweiz
Veröffentlichung Mémorial und RESA (ab 2016)	Ständig
– Satzung	7. Oktober 2008

29. April 2009
15. Oktober 2009
12. September 2012
26. Juni 2015
1. April 2021

*) im Übrigen wird auf das Kapitel „Kosten der Gesellschaft und ihrer Teilfonds“ verwiesen

Der Teilfonds im Überblick – Quoniam Funds Selection SICAV – Equities Climate Transformation

Teilfonds	Quoniam Funds Selection SICAV - Equities Climate Transformation
Verwaltungsgesellschaft	Union Investment Luxembourg S.A.
Anlageverwalter	Quoniam Asset Management GmbH
Währung	EUR
WP-Kenn-Nr. / ISIN-Code	A2QGNX / LU2250014219
Aktienklasse EUR A dis	
WP-Kenn-Nr. / ISIN-Code	A2QGNZ / LU2250014300
Aktienklasse EUR I acc	
Vertrieb der Aktienklasse EUR I acc	Ausschließlich institutionelle Kunden
Anlageziel	<p>Ziel der Anlagepolitik des Quoniam Funds Selection SICAV - Equities Climate Transformation (der „Teilfonds“) ist es, unter Beachtung der Risikostreuung eine Wertentwicklung zu erreichen, die zu einer Zusatzrendite gegenüber den globalen Aktienmärkten führt. Dies erfolgt unter gleichzeitiger Beachtung wirtschaftlicher und politischer Risiken sowie ethischer, sozialer und ökologischer Kriterien.</p> <p>Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.</p>
Ökologische und/oder soziale Merkmale des Teilfonds gemäß Artikel 8 der VO (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“)	Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Teilfonds Quoniam Funds Selection SICAV – Equities Climate Transformation sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Teilfonds Quoniam Funds Selection SICAV – Equities Climate Transformation im Anschluss an die Übersichten „Der Teilfonds im Überblick“ enthalten.
Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch Auslagerungsunternehmen	Informationen über die Art und Weise, wie ökologische und/oder soziale Merkmale des Teilfonds erfüllt werden sowie Angaben dazu, ob für diese Teilfonds ein Vergleichsmaßstab verwendet wird und ob und gegebenenfalls wie dieser auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet ist, können Sie der Internetseite des mit der Anlageverwaltung des Teilfonds beauftragten Unternehmens sowie im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ entnehmen.
Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“)	Informationen zu der Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“) des Teilfonds sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.
Anlagepolitik	<p>Das Teilfondsvermögen wird überwiegend international, einschließlich in Emerging Markets Ländern (inkl. China), angelegt in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und, sofern diese als Wertpapiere gem. Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten, in Genuss- und Partizipationsscheinen von Unternehmen sowie daneben in Indexzertifikaten, börsengehandelte Indexfonds (inkl. geschlossene REITs) und Optionsscheinen. Zertifikate auf Aktien (wie z. B. American Deposit Receipts oder Global Deposit Receipts) von Unternehmen können ebenfalls erworben werden.</p> <p>Die für den Teilfonds erworbenen Wertpapiere werden weltweit an den Wertpapierbörsen oder anderen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist gehandelt. Soweit Börsen der oben genannten Länder derzeit nicht als regulierte Märkte im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember</p>

2010 gelten, sind Anlagen in diesen nicht regulierten Märkten insgesamt auf 10 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Ebenso kann das Teilfondsvermögen in Bankguthaben und/oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die gemäß Ziffer 1.1 des Kapitels „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik“ von zulässigen Kreditinstituten als Bankeinlagen angenommen oder von zulässigen Emittenten begeben werden.

Der Teilfonds legt höchstens 10 % seines Netto-Teilfondsvermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder in andere Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Ziffer 1.1, Buchstabe e) des Kapitels „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik“ an.

Der Teilfonds kann auch abgeleitete Finanzinstrumente gemäß Ziffer 4 des Kapitels „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik“ (Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Techniken und Instrumenten) einsetzen.

Im Rahmen der vorgenannten Anlagen werden gemäß dem „Anlageziel“ die nachfolgend aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien auf Emittentenebene berücksichtigt:

1. UN Global Compact-Prinzipien zu den Menschenrechten.
 2. UN Global Compact-Prinzipien zu Arbeiterrechten.
 3. UN Global Compact-Prinzipien zur Umwelt sowie „Global Investors Statement on Climate Change“.
 4. UN Global Compact-Prinzipien zur Anti-Korruption.
 5. Oslo-Konvention zur Herstellung von kontroversen Waffen.
 6. PRI-Prinzipien (Principles for Responsible Investment) über verantwortungsvolle Anlagen.
- Die Kriterien werden in einer Negativliste berücksichtigt. Unerwünschte Emittenten, welche die oben genannten Kriterien nicht erfüllen, werden aus dem zulässigen Investmentuniversum ausgeschlossen.

Der Teilfonds investiert überwiegend in Aktien von Unternehmen mit Klimazielen.

Zusätzlich zu berücksichtigende Anlagegrundsätze:

Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51% des Wertes des Teilfonds in Kapitalbeteiligungen angelegt werden.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, der auch gleichzeitig ein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente ist, zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder
- Anteile an anderen Investmentfonds entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen (Gründungsunterlagen bzw. Verkaufsprospekt) des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Aktiver Managementansatz

Die Anlageentscheidungen für den Teilfonds erfolgen nach einem strukturierten Investmentprozess.

Hierbei werden fundamentale Informationen über Unternehmen und Märkte mittels quantitativer Methoden zu Renditeprognosen für einzelne Anlageinstrumente verarbeitet. Die Zusammenstellung des Portfolios erfolgt in einem Optimierungsschritt, bei dem Renditeprognosen und Risikoparameter aufeinander abgestimmt werden. Auf diese Weise entstehen aktiv verwaltete, risikokontrollierte Portfolios. Der Investmentansatz unterscheidet sich damit von anderen Investmentansätzen in der Verarbeitung der gesammelten Informationen.

Die Anlagestrategie nimmt einen Vergleichsmaßstab (MSCI World) als Orientierung, welcher

in seiner Wertentwicklung übertroffen werden soll. Dabei wird nicht versucht, die im Vergleichsmaßstab enthaltenen Vermögensgegenstände zu replizieren. Das Fondsmanagement kann erheblich von diesem Vergleichsmaßstab abweichen und in Titel investieren, die nicht Bestandteil des Vergleichsmaßstabs sind.

Total Return Swaps

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall 0 bis 20% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Es dürfen insgesamt nicht mehr als 35% des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Pensionsgeschäfte: Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds keine Pensionsgeschäfte abschließen.

Wertpapier-Darlehensgeschäfte: Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds Wertpapier-Darlehensgeschäfte abschließen. Hierbei können in geeigneten Marktphasen sowie unter Berücksichtigung der Anlagestrategie des Teilfonds 80 % des Teilfondsvermögens (in Form von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen) auf unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall zwischen 40 bis 60 % des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapier-Darlehensgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Der tatsächliche Anteil des Teilfondsvolumens, welcher Gegenstand von Wertpapier-Darlehensgeschäften ist, wird in den jeweiligen Halbjahres- und Jahresberichten aufgeführt.

Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte): Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Teilfonds keine Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) abschließen.

Risikoprofil des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Teilfonds der zweithöchsten von insgesamt fünf Risikoklassen zugeordnet, damit weist der Teilfonds ein hohes Risiko auf.

Wertpapiere enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerung auch Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte oder besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Anlagen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall der Aussteller eintreten.

Der Teilfonds kann über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect („SHSC“) Programm in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien anlegen, was zusätzliche Clearing- und Abwicklungsrisiken sowie rechtliche, operationelle und Risiken in Form von Beschränkungen der Investitionsmöglichkeiten mit sich bringen kann. Im Hinblick hierauf wird auf das Kapitel „Allgemeine Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes verwiesen.

Mit der Anlage in Emerging Markets (aufstrebende Länder/ Schwellenländer) sind zusätzliche Chancen und Risiken verbunden. Emerging Markets sind Länder, die in der Regel derzeit über ein niedriges oder mittleres Pro-Kopf-Einkommen verfügen. Emerging Markets sind eher Länder mit einer dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung und einem daraus resultierenden längerfristig überdurchschnittlichen Wachstumspotenzial sowie entsprechendem Kurssteigerungspotenzial. Die Anlage in Schwellen- bzw. Entwicklungsländer beinhaltet aber auch besondere Risiken, beispielsweise aus politischen Veränderungen, Wechselkursänderungen, fehlenden Börsenkontrollen, Steuern, Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und –rückflüsse (Transferrisiko) sowie aus Kapitalmärkten, die im internationalen Vergleich eine geringere Marktkapitalisierung aufweisen und eher volatil und illiquide sein können. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Gesellschaften in diesen Ländern einer geringeren öffentlichen Kontrolle sowie einer weniger strukturierten Gesetzgebung unterliegen und Rechnungswesen sowie Abschlussprüfung nicht immer mit dem in Industrieländern herrschenden Standard vergleichbar sind. Die Abwicklung der Wertpapiergeschäfte und Gelddispositionen erfolgt nach den Usancen der jeweiligen Anlagemärkte, die nicht immer die Zug-um-Zug-Erfüllung vorsehen. Hierdurch können zusätzliche Zins- und Ausfallrisiken entstehen.

Bei dem Teilfonds besteht das Risiko, dass die individuellen Nachhaltigkeits- und Ethikvorstellungen der Anleger von der Anlagepolitik abweichen können.

Zur Steigerung des Wertzuwachses kann der Teilfonds Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps, Techniken und Instrumente zum

	<p>Management von Kreditrisiken oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte / Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung tätigen.</p> <p>Die vorgenannten Geschäfte können auch zum Zweck der Absicherung getätigt werden. Im Hinblick hierauf wird auch auf das Kapitel „Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik“ Ziffer 4 „Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Techniken und Instrumenten“ sowie auf das Kapitel „Allgemeine Risikohinweise“ verwiesen.</p> <p>Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der rel. VaR-Ansatz verwendet. Das dazugehörige Referenzportfolio ist MSCI World (Vergleichsvermögen).</p> <p>Die erwartete durchschnittliche Summe der Nominalwerte bzw. Äquivalenzwerte aller relevanten Derivate (Hebelwirkung) wurde auf 200 % des Fondsvolumens geschätzt.</p>
Risikoprofil des typischen Investors	<p>Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die unter Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Kriterien die Chancen der globalen Aktienmärkte nutzen möchten und für hohe Ertragschancen auch hohe Risiken in Kauf nehmen und ihr Kapital langfristig anlegen möchten.</p> <p>Der Teilfonds eignet sich nicht für Anleger, welche einen sicheren Ertrag anstreben oder ihr Kapital kurzfristig anlegen möchten.</p> <p>Anlegern wird empfohlen, eine konkrete Halteempfehlung dem jeweils aktuellen BIB zu entnehmen.</p>
Währungs-Risiken für Anleger der Aktienklassen EUR A dis und EUR I acc	<p>Eine Währungsabsicherung ist grundsätzlich nicht vorgesehen und soll deshalb nur in Ausnahmefällen erfolgen.</p>
Ausgabe und Rücknahme von Aktien	<p>Die an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangenen Anträge für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien gelten als am entsprechenden Handelstag eingegangen („forward pricing“). Die Zeichnungsanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, gelten als am Handelstag eingegangen. Entsprechend gelten bei Anwendung des „forward pricing“ die Zeichnungsanträge, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Geschäftstag vor einem Handelstag bei der Gesellschaft eingegangen sind, als am nächsten Handelstag eingegangen. Die Ausgabe und Rücknahme von Aktien erfolgt daher aufgrund von Anträgen, die der Gesellschaft einen Geschäftstag vor einem Handelstag vorliegen.</p>
Ausgabe- und Rücknahmepreis von Aktien	<p>Ausgabe- und Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert pro Aktie.</p> <p>Bei Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträgen wird der ermittelte Nettoinventarwert je Aktie für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge je Aktie um einen Swing Faktor von bis zu 2 % erhöht oder verringert.</p> <p>In Ausnahmefällen bzw. in Abhängigkeit von den Marktbedingungen kann der Verwaltungsrat im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor bis maximal zur Höhe der Transaktionskosten zu erhöhen.</p>
Ertragsverwendung	<p>Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten („ordentliche Nettoerträge“) sowie netto realisierte Kursgewinne gelangen. Ferner können nicht realisierte Kursgewinne sowie sonstige Aktiva ausgeschüttet werden.</p>
Aktienklasse EUR A dis	
Aktienklasse EUR I acc	<p>Die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten („ordentliche Nettoerträge“), netto realisierte Kursgewinne sowie nicht realisierte Kursgewinne werden im Vermögen des Teilfonds thesauriert.</p>
Verbriefung	Globalurkunden
Erster Ausgabepreis pro Aktie der Aktienklasse EUR A dis	EUR 1.000,00
Erster Ausgabepreis pro Aktie der Aktienklasse EUR I acc	EUR 1.000,00
Mindestestanlagesumme	Keine
Aktienklasse EUR A dis	
Mindestestanlagesumme	EUR 1.000.000,00; Die Gesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen auch geringere
Aktienklasse EUR I acc	Summen zu akzeptieren.
Verwahrstelle	DZ PRIVATBANK S.A.

Kosten, die vom Aktionär zu tragen sind	Domini
Ausgleichsbetrag (Swing-Faktor)	Bis zu 2 %
Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden	
Verwaltungsvergütung Aktienklassen EUR A dis und EUR I acc	Die maximale Verwaltungsvergütung beträgt 2,0 % p.a.; derzeit wird eine Verwaltungsvergütung von 1,00 % p.a. für die Aktienklasse EUR A dis und 0,60% p.a. für die Aktienklasse EUR I acc, berechnet auf Basis des kalendertäglichen Netto-Teilfondsvermögens, erhoben.
Pauschalvergütung Aktienklassen EUR A dis und EUR I acc *)	Die maximale Pauschalvergütung beträgt 0,2% p.a.; derzeit wird eine Pauschalvergütung von 0,14 % p.a. für die Aktienklasse EUR A dis und 0,12% p.a. für die Aktienklasse EUR I acc erhoben. Die Pauschalvergütung wird auf Basis des kalendertäglichen Nettovermögens des Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet und ist am ersten Bewertungstag des Folgemonats zahlbar.
Taxe d'abonnement Aktienklasse EUR A dis	0,05 % p.a.
Taxe d'abonnement Aktienklasse EUR I acc	0,01 % p.a.
Gründung der Gesellschaft	5. September 2008
Erstzeichnungstag/Erstausgabetag/ Tag der 1. Einzahlung Aktienklasse EUR A dis	17. Januar 2023
Erstzeichnungstag/Erstausgabetag/ Tag der 1. Einzahlung Aktienklasse EUR I acc	17. Januar 2023
Rechnungsjahr	1. Oktober – 30. September
Erstes Rechnungsjahr, in welchem der Teilfonds in den Jahresabschluss der Gesellschaft konsolidiert wird	1. Oktober 2022 – 30. September 2023
Berichte	1. Halbjahresbericht 31. März 2024 1. Jahresbericht 30. September 2023
Dauer des Teilfonds	Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Vertriebsländer Aktienklasse EUR A dis	Großherzogtum Luxemburg, Deutschland, Schweiz, Niederlande, Dänemark, Finnland, Frankreich, Schweden
Vertriebsländer Aktienklasse EUR I acc	Großherzogtum Luxemburg, Deutschland, Schweiz, Niederlande, Dänemark, Finnland, Frankreich, Schweden
Veröffentlichung Mémorial und RESA (ab 2016)	Domini
– Satzung	7. Oktober 2008 29. April 2009 15. Oktober 2009 12. September 2012 26. Juni 2015 1. April 2021

*) im Übrigen wird auf das Kapitel „Kosten der Gesellschaft und ihrer Teilfonds“ verwiesen

Informationen für Anleger in der Schweiz

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist IPConcept (Schweiz) AG, Münsterhof 12, Postfach, CH-8022 Zürich.

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Münsterhof 12, Postfach, CH-8022 Zürich.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt und die Basisinformationsblätter, Statuten oder Verwaltungsreglement sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4. Publikationen

1. Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der Homepage der fundinfo AG (www.fundinfo.com).
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilsklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Homepage der fundinfo AG (www.fundinfo.com) publiziert. Die Preise werden täglich außer Samstag und Sonntag veröffentlicht.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

1. Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:
 - das Anbieten von Fondsanteilen der ausländischen kollektiven Kapitalanlage in der Schweiz sowie die damit einhergehende Beratungs- und Betreuungstätigkeit gegenüber Anlegern unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen der jeweils zulässigen Vertriebsstruktur in der Schweiz;
 - das Werben für die ausländische kollektive Kapitalanlage in der Schweiz durch Aufnahme des Produkts in die Produktpalette des Vertreibers sowie das Werben unter Hinzuziehung von Dritten (z.B. Plattformen, Banken) unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen der jeweils zulässigen Vertriebsstruktur in der Schweiz.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

2. Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie
 - aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;

- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Quoniam Funds Selection SICAV - Emerging Markets Equities MinRisk **Unternehmenskennung (LEI-Code):** 52990043NU5EJF2D6Z96

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und / oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds investiert überwiegend in Vermögensgegenstände, die unter nachhaltigen Gesichtspunkten ausgewählt wurden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Entsprechende Kriterien sind unter anderem CO₂-Emissionen, Schutz der natürlichen Ressourcen, der Biodiversität und der Gewässer (Umwelt), Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Steuertransparenz (Unternehmensführung) sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Soziales). Bei der Berücksichtigung ökologischer und sozialer Merkmale investiert die Gesellschaft in Vermögensgegenstände von Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Erfüllung ökologischer und sozialer Merkmale durch Auslagerungsunternehmen

Die Gesellschaft hat ein anderes Unternehmen mit der (teilweisen) Verwaltung des Teilfonds beauftragt. Dieses Unternehmen berücksichtigt die zuvor beschriebenen ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds nach den Maßgaben der Gesellschaft.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds wird über die sog. Nachhaltigkeitsindikatoren (bestehend aus Ausschlusskriterien und Nachhaltigkeitskennziffern) gemessen. Die Nachhaltigkeitsindikatoren dieses Teilfonds sind:

Ausschlusskriterien

Von der Gesellschaft werden für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände Ausschlusskriterien festgelegt. Unter anderem werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, welche an der Produktion und Weitergabe von Landminen, Streubomben oder kontroversen Waffen beteiligt sind. Ebenfalls werden beispielsweise Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen mit kontroversen Geschäftspraktiken (Verstoß gegen ILO Arbeitsstandards inkl. Kinderarbeit oder Zwangsarbeit sowie gegen Menschenrechte, Umweltschutz oder Korruption) ausgeschlossen. Außerdem werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die beispielsweise mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Produktion von Tabak erzielen.

Nachhaltigkeitskennziffern

Die Nachhaltigkeitskennziffer kann je nach Art des Emittenten die Dimensionen Umwelt, Soziales, Governance, nachhaltiges Geschäftsfeld und Kontroversen umfassen und bewertet das ESG-Profil des Emittenten. Im Umweltbereich wird das ESG-Profil anhand von Themen wie beispielsweise der Reduktion von Treibhausgasemissionen, Erhaltung von Biodiversität, der Wasserintensität oder der Reduzierung von Abfällen gemessen. Im sozialen Bereich wird das ESG-Profil anhand von Themen, die zum Beispiel den Umgang mit Mitarbeitern, die Gewährleistung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards, Arbeitsstandards in der Lieferkette oder die Sicherheit und Qualität von Produkten und Dienstleistungen betreffen, gemessen. Im Bereich der guten Unternehmens- und Staatsführung analysiert die Gesellschaft die Einhaltung guter Governance Standards auf Basis von Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern. Dabei wird das ESG-Profil zum Beispiel an Themen wie Korruption, Compliance, Transparenz sowie am Risiko- und Reputationsmanagement gemessen. Die Gesellschaft berücksichtigt dabei auch Nachhaltigkeitsratings und ESG-Kennzahlen externer Anbieter, um ein umfassendes Bild des ESG-Profil der Emittenten zu erhalten.

In unserem System für die Portfoliooptimierung können unsere Portfolio Manager jederzeit verschiedene Nachhaltigkeitskennziffern gleichzeitig abrufen und gegebenenfalls anpassen. Auf diese Weise überwachen und steuern wir die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale. Zudem ist durch die regelmäßige Erstellung von internen Analysen eine Nachverfolgung der Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Sondervermögens im Zeitablauf möglich. Zur Überwachung und Sicherstellung von Anlagerestriktionen, die zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Sondervermögens in der Investmentstrategie definiert wurden (z.B. die Anwendung von Ausschlusskriterien oder Mindestanforderungen an Nachhaltigkeitskennziffern), sind außerdem technische Kontrollmechanismen fester Bestandteil unseres Investmentprozesses (z. B. in den Handelssystemen).

Daten, die zur Analyse von Unternehmen und/oder Vermögensgegenständen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen werden, beziehen wir von externen Dienstleistern. Wir greifen hierbei auf verschiedene Dienstleister (z.B. MSCI ESG Research LLC, S&P Trucost, ISS ESG) zurück, um von einer möglichst hohen Datenqualität zu profitieren. Zusätzlich zur Diversifikation stellen wir eine hohe Datenqualität durch automatisierte, stichprobenartige Prüfmechanismen sicher. Rohdaten fließen in eine Software für nachhaltiges Portfoliomanagement, die entsprechende Daten automatisiert weiterverarbeitet. Nur ein sehr geringer Anteil dieser Daten wird aufgrund einer fehlenden Berichterstattung auf Unternehmensebene

geschätzt. Hierbei greifen wir auf Durchschnittswerte von Industrien oder Sektoren zurück.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Dieses Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Dieses Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X Ja, Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Quartalsbericht im Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Teilfonds verfügbar.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) werden beim Erwerb von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer diese nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziales und Beschäftigung. Bei Investitionen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten werden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziales und Beschäftigung

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

berücksichtigt.

Bei der Auswahl der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen sowie beim Erwerb von Investmentanteilen erfolgt die Berücksichtigung der PAI insbesondere durch (1) die Festlegung von Ausschlusskriterien, (2) die Bewertung mithilfe von Nachhaltigkeitskennziffern in der Portfoliokonstruktion sowie (3) das Durchführen von Unternehmensdialogen und die Ausübung von Stimmrechten.

Beispielsweise werden Unternehmen, deren Geschäftspraktiken wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die zuvor beschriebenen Kategorien haben, ausgeschlossen. Bei der Erhebung der Nachhaltigkeitskennziffern werden ebenfalls die zuvor beschriebenen PAI-Kategorien berücksichtigt.

Bei der Analyse von Staaten werden die PAI dadurch berücksichtigt, dass u. a. unfreie Staaten ausgeschlossen werden, die einen niedrigen Wert im von der internationalen Nichtregierungsorganisation Freedom House begebenen Index besitzen.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Teilfonds verfolgt einen ESG Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung des Teilfonds durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsindikatoren gewährleistet werden soll. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds wird in "Der Teilfonds im Überblick- Quoniam Funds Selection SICAV- Emerging Markets Equities MinRisk" dieses Verkaufsprospekts unter der Rubrik „Anlagepolitik“ erläutert.

Zunächst schließen wir im Rahmen von ESG-Screening Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Geschäftspraktiken oder -tätigkeiten aus dem Investmentuniversum aus. Die Kriterien werden durch unser SI-Komitee verabschiedet und quartalsweise überprüft. Zu den Kriterien zählt unter anderem der Ausschluss von Herstellern kontroverser Waffen. Es werden auch Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die gravierend gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, oder die einen festgelegten Anteil ihres Umsatzes durch die Produktion von Kohleförderung oder Tabak erwirtschaften.

Bei der ESG-Integration werden Nachhaltigkeitskennziffern in der Portfoliokonstruktion berücksichtigt. Indem wir beispielsweise gezielt die Unternehmen mit einem besseren ESG-Profil oder niedrigeren CO₂-Fußabdruck auswählen, verringern wir das ESG-Risiko des Teilfonds. In unserem Investmentprozess sind wir in der Lage, diese Nachhaltigkeitskennziffern zu optimieren und so alle wesentlichen Indikatoren gleichzeitig zu berücksichtigen.

Die Ausschlusskriterien und sämtliche Nachhaltigkeitskennziffern sind über die Investmentplattform von Quoniam jederzeit für das Portfoliomanagement verfügbar. So können die verschiedenen nachhaltigen Strategien regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Auf diese Weise wird auch die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale überprüft und gesteuert.

Zusätzlich führen wir im Rahmen eines kollaborativen Engagement-Ansatzes (ESG-Engagement) mit unserem Mutterunternehmen Union Investment Unternehmensdialoge und üben unsere Stimmrechte aus. Durch die Zusammenführung der Stimmrechte vergrößern wir unseren Einfluss auf Hauptversammlungen und in Gesprächen mit Unternehmensvertretern. In diesen Dialogen wird zum einen geprüft, ob und inwiefern Nachhaltigkeit Teil der Geschäftsstrategie ist. Zum anderen wird gefordert, Nachhaltigkeit konsequent zu verfolgen.

Wir erwarten eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, die nicht nur rein ökonomische Zielgrößen beachtet, sondern auch soziale, ethische und umweltrelevante Aspekte berücksichtigt. Diese Zielgrößen werden insbesondere dann befürwortet, wenn sie die langfristig ausgerichteten Aktionärs- und Gläubigerinteressen und damit den langfristigen Unternehmenswert fördern. Wir fordern von Unternehmen die Einhaltung guter Corporate Governance Standards u. a. im Hinblick auf Aktionärs- und Gläubigerrechte, Zusammensetzung und Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Kapitalmaßnahmen, Wirtschaftsprüfer und Transparenz.

Wir wirken aktiv bei der Fokussierung auf relevante Nachhaltigkeitsthemen für eine Engagement-Agenda mit, die in Unternehmensdialogen adressiert werden sollen. Die Aktivitäten und Ergebnisse werden quartalsweise in einem Engagement Report festgehalten. Grundlage für die Ausübung unserer Stimmrechte sind die aktuellen Grundsätze der Stimmrechtsausübung. Darüber hinaus haben wir unseren Nachhaltigkeitsansatz in den Leitlinien für verantwortliches Investieren beschrieben.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Nähere Ausführungen hierzu sind im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ erläutert.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente der Anlagestrategie, die zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden, sind

- die für den Fonds festgelegten Ausschlusskriterien („Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“),

deren Details jeweils im angegebenen Abschnitt näher beschrieben werden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Umfang der betrachteten Investitionen wird vor Anwendung dieser Anlagestrategie nicht um einen Mindestsatz (entspricht 0%) reduziert.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Für den Erwerb von Wertpapieren im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie des Teilfonds wird vorausgesetzt, dass die Emittenten dieser Wertpapiere Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Hierzu werden Ausschlusskriterien festgelegt, die sich an den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen orientieren.

Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. So sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Sie sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten. Sie sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen, das Umweltbewusstsein fördern und im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen. Sie sollen gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, eintreten.

Darüber hinaus fordert Quoniam mit Unterstützung der Union im Rahmen von ESG-Engagement von Emittenten, in deren Wertpapiere der Teilfonds bereits investiert ist, die Einhaltung guter Corporate Governance Standards u. a. im Hinblick auf Aktionärsrechte, Zusammensetzung und Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Kapitalmaßnahmen, Wirtschaftsprüfer und Transparenz. Hierzu analysiert Union die Unternehmensführung der Emittenten. Diese Analyse beruht unter anderem auf den von den Emittenten veröffentlichten Geschäfts- bzw. Jahresberichten und wird durch Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern unterstützt. Des Weiteren setzt sich Union über die Ausübung der Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung der Emittenten für eine gute Unternehmensführung ein.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die Vermögensgegenstände des Teilfonds werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Der jeweilige Anteil am Teilfondsvermögen wird in Prozent dargestellt.

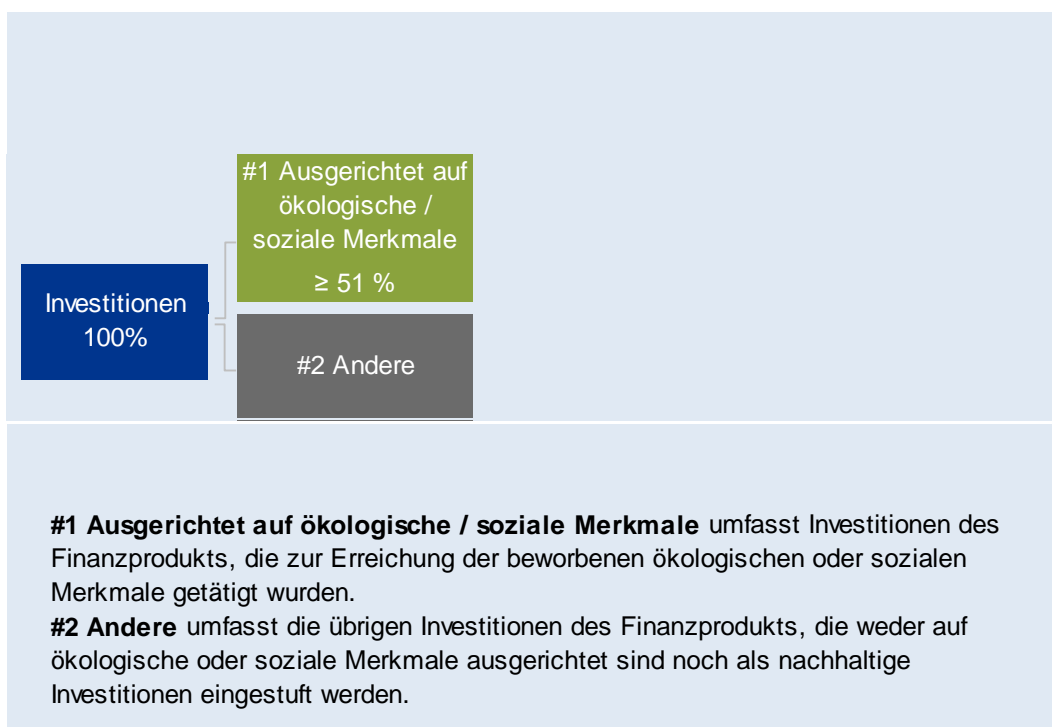
Mit „Investitionen“ werden alle für den Teilfonds erwerbbaaren Vermögensgegenstände erfasst.

Die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische / soziale Merkmale“ umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden.

Die Kategorie „#2 Andere (Andere Investitionen)“ umfasst z. B. Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie für die nachhaltige Anlagestrategie des Teilfonds bewerten zu können.

Die Kategorie „#1A Nachhaltige (Nachhaltige Investitionen)“ umfasst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies beinhaltet Investitionen, mit denen zu „Taxonomiekonformen“ Umweltzielen, „Anderen ökologischen“ und sozialen Zielen („Soziale“) beigetragen werden soll.

Die Kategorie „#1B Andere ökologische / soziale Merkmale“ umfasst Investitionen, die zwar auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind, sich aber nicht als nachhaltige Investition qualifizieren.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds werden nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Teilfonds strebt keine nachhaltige Investition an.

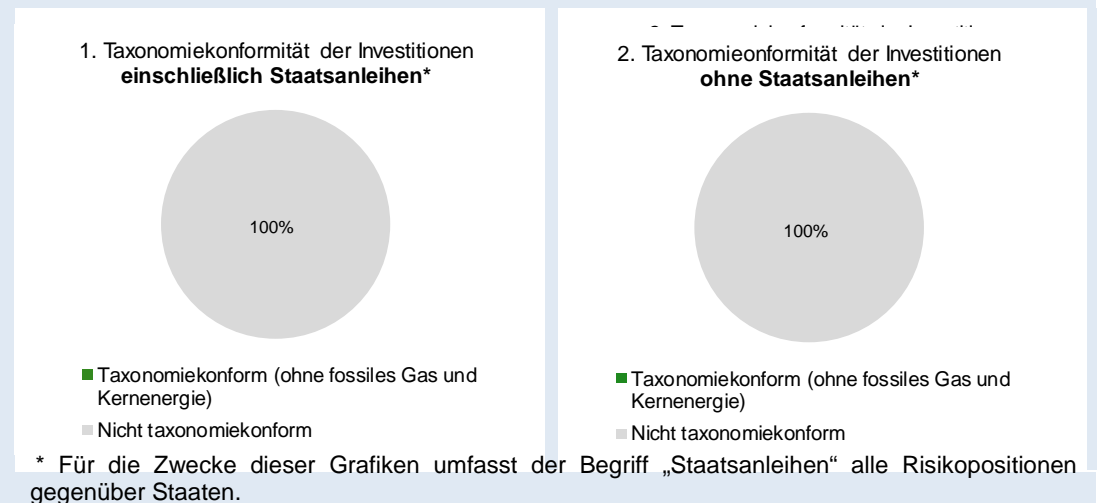
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Eine Angabe, wie und in welchem Umfang die im Teilfonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten zählen, kann aus den zuvor genannten Gründen ebenfalls nicht vorgenommen werden.

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt derzeit 0 Prozent.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Für den Teilfonds werden Vermögensgegenstände zu Investitions- und Absicherungszwecken erworben, die nicht zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen. Beispiele für solche Investitionen sind Derivate, Investitionen, für die keine Daten vorliegen oder Barmittel, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden.

Beim Erwerb dieser Vermögensgegenstände wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

n/a



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://www.union-investment.lu/startseite-luxemburg/fonds/downloads.html>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Quoniam Funds Selection SICAV - Global Credit MinRisk **Unternehmenskennung (LEI-Code):** 52990007RF3J4KVRXJ55

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und / oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds investiert überwiegend in Vermögensgegenstände, die unter nachhaltigen Gesichtspunkten ausgewählt wurden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Entsprechende Kriterien sind unter anderem CO₂-Emissionen, Schutz der natürlichen Ressourcen, der Biodiversität und der Gewässer (Umwelt), Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Steuertransparenz (Unternehmensführung) sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Soziales). Bei der Berücksichtigung ökologischer und sozialer Merkmale investiert die Gesellschaft in Vermögensgegenstände von Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die

beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Erfüllung ökologischer und sozialer Merkmale durch Auslagerungsunternehmen

Die Gesellschaft hat ein anderes Unternehmen mit der (teilweisen) Verwaltung des Teilfonds beauftragt. Dieses Unternehmen berücksichtigt die zuvor beschriebenen ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds nach den Maßgaben der Gesellschaft.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds wird über die sog. Nachhaltigkeitsindikatoren (bestehend aus Ausschlusskriterien und Nachhaltigkeitskennziffern) gemessen. Die Nachhaltigkeitsindikatoren dieses Teilfonds sind:

Ausschlusskriterien

Von der Gesellschaft werden für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände Ausschlusskriterien festgelegt. Unter anderem werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, welche an der Produktion und Weitergabe von Landminen, Streubomben oder kontroversen Waffen beteiligt sind. Ebenfalls werden beispielsweise Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen mit kontroversen Geschäftspraktiken (Verstoß gegen ILO Arbeitsstandards inkl. Kinderarbeit oder Zwangsarbeit sowie gegen Menschenrechte, Umweltschutz oder Korruption) ausgeschlossen. Außerdem werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die beispielsweise mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Produktion von Tabak erzielen.

Nachhaltigkeitskennziffern

Die Nachhaltigkeitskennziffer kann je nach Art des Emittenten die Dimensionen Umwelt, Soziales, Governance, nachhaltiges Geschäftsfeld und Kontroversen umfassen und bewertet das ESG-Profil des Emittenten. Im Umweltbereich wird das ESG-Profil anhand von Themen wie beispielsweise der Reduktion von Treibhausgasemissionen, Erhaltung von Biodiversität, der Wasserintensität oder der Reduzierung von Abfällen gemessen. Im sozialen Bereich wird das ESG-Profil anhand von Themen, die zum Beispiel den Umgang mit Mitarbeitern, die Gewährleistung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards, Arbeitsstandards in der Lieferkette oder die Sicherheit und Qualität von Produkten und Dienstleistungen betreffen, gemessen. Im Bereich der guten Unternehmens- und Staatsführung analysiert die Gesellschaft die Einhaltung guter Governance Standards auf Basis von Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern. Dabei wird das ESG-Profil zum Beispiel an Themen wie Korruption, Compliance, Transparenz sowie am Risiko- und Reputationsmanagement gemessen. Die Gesellschaft berücksichtigt dabei auch Nachhaltigkeitsratings und ESG-Kennzahlen externer Anbieter, um ein umfassendes Bild des ESG-Profil der Emittenten zu erhalten.

In unserem System für die Portfoliooptimierung können unsere Portfolio Manager jederzeit verschiedene Nachhaltigkeitskennziffern gleichzeitig abrufen und gegebenenfalls anpassen. Auf diese Weise überwachen und steuern wir die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale. Zudem ist durch die regelmäßige Erstellung von internen Analysen eine Nachverfolgung der Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Sondervermögens im Zeitablauf möglich. Zur Überwachung und Sicherstellung von Anlagerestriktionen, die zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Sondervermögens in der Investmentstrategie definiert wurden (z.B. die Anwendung von Ausschlusskriterien oder Mindestanforderungen an Nachhaltigkeitskennziffern), sind außerdem technische Kontrollmechanismen fester Bestandteil unseres Investmentprozesses (z. B. in den Handelssystemen).

Daten, die zur Analyse von Unternehmen und/oder Vermögensgegenständen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen werden, beziehen wir von externen Dienstleistern. Wir greifen hierbei auf verschiedene Dienstleister (z.B. MSCI ESG Research LLC, S&P Trucost, ISS ESG) zurück, um von einer möglichst hohen Datenqualität zu profitieren. Zusätzlich zur Diversifikation stellen wir eine hohe Datenqualität durch automatisierte, stichprobenartige Prüfmechanismen sicher. Rohdaten fließen in eine Software für nachhaltiges Portfoliomanagement, die entsprechende Daten automatisiert weiterverarbeitet. Nur ein sehr geringer Anteil

dieser Daten wird aufgrund einer fehlenden Berichterstattung auf Unternehmensebene geschätzt. Hierbei greifen wir auf Durchschnittswerte von Industrien oder Sektoren zurück.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Dieses Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Dieses Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Quartalsbericht im Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Teilfonds verfügbar.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) werden beim Erwerb von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer diese nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziales und Beschäftigung. Bei Investitionen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten

werden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziales und Beschäftigung berücksichtigt.

Bei der Auswahl der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen sowie beim Erwerb von Investmentanteilen erfolgt die Berücksichtigung der PAI insbesondere durch (1) die Festlegung von Ausschlusskriterien, (2) die Bewertung mithilfe von Nachhaltigkeitskennziffern in der Portfoliokonstruktion sowie (3) das Durchführen von Unternehmensdialogen und die Ausübung von Stimmrechten.

Beispielsweise werden Unternehmen, deren Geschäftspraktiken wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die zuvor beschriebenen Kategorien haben, ausgeschlossen. Bei der Erhebung der Nachhaltigkeitskennziffern werden ebenfalls die zuvor beschriebenen PAI-Kategorien berücksichtigt.

Bei der Analyse von Staaten werden die PAI dadurch berücksichtigt, dass u. a. unfreie Staaten ausgeschlossen werden, die einen niedrigen Wert im von der internationalen Nichtregierungsorganisation Freedom House begebenen Index besitzen.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Teilfonds verfolgt einen ESG Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung des Teilfonds durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsindikatoren gewährleistet werden soll. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds wird in "Der Teilfonds im Überblick- Quoniam Funds Selection SICAV- Global Credit MinRisk" dieses Verkaufsprospekts unter der Rubrik „Anlagepolitik“ erläutert.

Zunächst schließen wir im Rahmen von ESG-Screening Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Geschäftspraktiken oder -tätigkeiten aus dem Investmentuniversum aus. Die Kriterien werden durch unser SI-Komitee verabschiedet und quartalsweise überprüft. Zu den Kriterien zählt unter anderem der Ausschluss von Herstellern kontroverser Waffen. Es werden auch Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die gravierend gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, oder die einen festgelegten Anteil ihres Umsatzes durch die Produktion von Kohleförderung oder Tabak erwirtschaften.

Bei der ESG-Integration werden Nachhaltigkeitskennziffern in der Portfoliokonstruktion berücksichtigt. Indem wir beispielsweise gezielt die Unternehmen mit einem besseren ESG-Profil oder niedrigeren CO₂-Fußabdruck auswählen, verringern wir das ESG-Risiko des Teilfonds. In unserem Investmentprozess sind wir in der Lage, diese Nachhaltigkeitskennziffern zu optimieren und so alle wesentlichen Indikatoren gleichzeitig zu berücksichtigen.

Die Ausschlusskriterien und sämtliche Nachhaltigkeitskennziffern sind über die Investmentplattform von Quoniam jederzeit für das Portfoliomanagement verfügbar. So können die verschiedenen nachhaltigen Strategien regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Auf diese Weise wird auch die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale überprüft und gesteuert.

Zusätzlich führen wir im Rahmen eines kollaborativen Engagement-Ansatzes (ESG-Engagement) mit unserem Mutterunternehmen Union Investment Unternehmensdialoge und üben unsere Stimmrechte aus. Durch die Zusammenführung der Stimmrechte vergrößern wir unseren Einfluss auf Hauptversammlungen und in Gesprächen mit Unternehmensvertretern. In diesen Dialogen wird zum einen geprüft, ob und inwiefern Nachhaltigkeit Teil der Geschäftsstrategie ist. Zum anderen wird gefordert, Nachhaltigkeit konsequent zu verfolgen.

Wir erwarten eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, die nicht nur rein ökonomische Zielgrößen beachtet, sondern auch soziale, ethische und umweltrelevante Aspekte berücksichtigt. Diese Zielgrößen werden insbesondere dann befürwortet, wenn sie die langfristig ausgerichteten Aktionärs- und Gläubigerinteressen und damit den langfristigen Unternehmenswert fördern. Wir fordern von Unternehmen die Einhaltung guter Corporate Governance Standards u. a. im Hinblick auf Aktionärs- und Gläubigerrechte, Zusammensetzung und Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Kapitalmaßnahmen, Wirtschaftsprüfer und Transparenz.

Wir wirken aktiv bei der Fokussierung auf relevante Nachhaltigkeitsthemen für eine Engagement-Agenda mit, die in Unternehmensdialogen adressiert werden sollen. Die Aktivitäten und Ergebnisse werden quartalsweise in einem Engagement Report festgehalten. Grundlage für die Ausübung unserer Stimmrechte sind die aktuellen Grundsätze der Stimmrechtsausübung. Darüber hinaus haben wir unseren Nachhaltigkeitsansatz in den Leitlinien für verantwortliches Investieren beschrieben.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Nähere Ausführungen hierzu sind im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ erläutert.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente der Anlagestrategie, die zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden, sind

- die für den Fonds festgelegten Ausschlusskriterien („Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“),

deren Details jeweils im angegebenen Abschnitt näher beschrieben werden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Umfang der betrachteten Investitionen wird vor Anwendung dieser Anlagestrategie nicht um einen Mindestsatz (entspricht 0%) reduziert.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Für den Erwerb von Wertpapieren im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie des Teilfonds wird vorausgesetzt, dass die Emittenten dieser Wertpapiere Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Hierzu werden Ausschlusskriterien festgelegt, die sich an den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen orientieren.

Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. So sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Sie sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten. Sie sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen, das Umweltbewusstsein fördern und im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen. Sie sollen gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, eintreten.

Darüber hinaus fordert Quoniam mit Unterstützung der Union im Rahmen von ESG-Engagement von Emittenten, in deren Wertpapiere der Teilfonds bereits investiert ist, die Einhaltung guter Corporate Governance Standards u. a. im Hinblick auf Aktionärsrechte, Zusammensetzung und Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Kapitalmaßnahmen, Wirtschaftsprüfer und Transparenz. Hierzu analysiert Union die Unternehmensführung der Emittenten. Diese Analyse beruht unter anderem auf den von den Emittenten veröffentlichten Geschäfts- bzw. Jahresberichten und wird durch Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern unterstützt. Des Weiteren setzt sich Union über die Ausübung der Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung der Emittenten für eine gute Unternehmensführung ein.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die Vermögensgegenstände des Teilfonds werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Der jeweilige Anteil am Teilfondsvermögen wird in Prozent dargestellt.

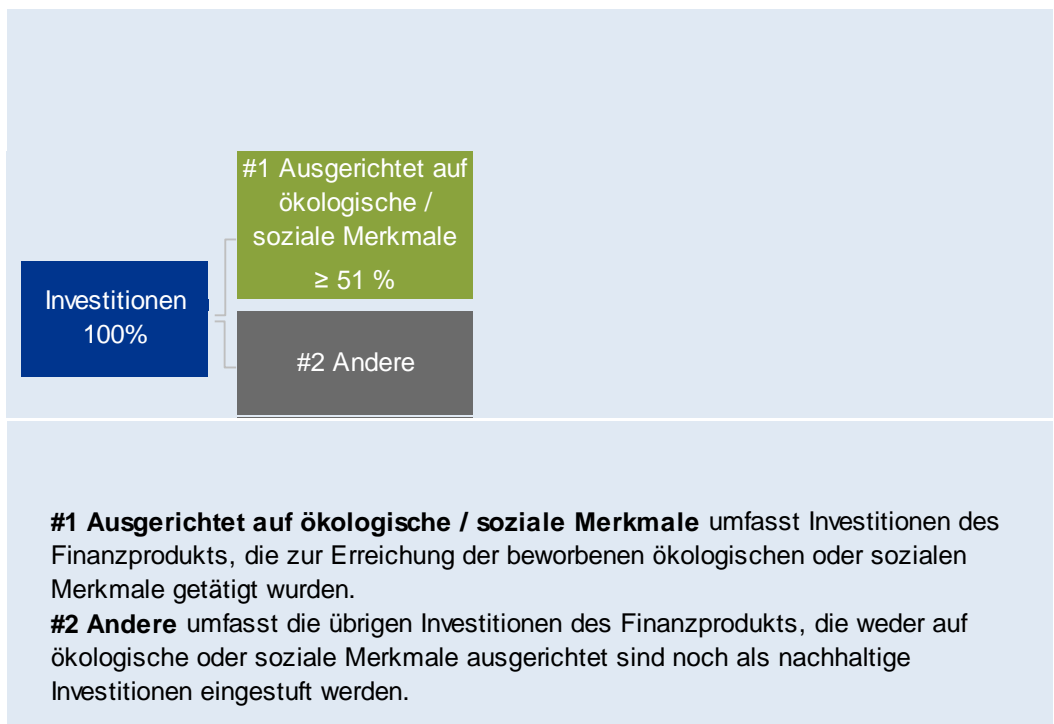
Mit „Investitionen“ werden alle für den Teilfonds erwerbbaaren Vermögensgegenstände erfasst.

Die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische / soziale Merkmale“ umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden.

Die Kategorie „#2 Andere (Andere Investitionen)“ umfasst z. B. Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie für die nachhaltige Anlagestrategie des Teilfonds bewerten zu können.

Die Kategorie „#1A Nachhaltige (Nachhaltige Investitionen)“ umfasst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies beinhaltet Investitionen, mit denen zu „Taxonomiekonformen“ Umweltzielen, „Anderen ökologischen“ und sozialen Zielen („Soziale“) beigetragen werden soll.

Die Kategorie „#1B Andere ökologische / soziale Merkmale“ umfasst Investitionen, die zwar auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind, sich aber nicht als nachhaltige Investition qualifizieren.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds werden nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Teilfonds strebt keine nachhaltige Investition an.

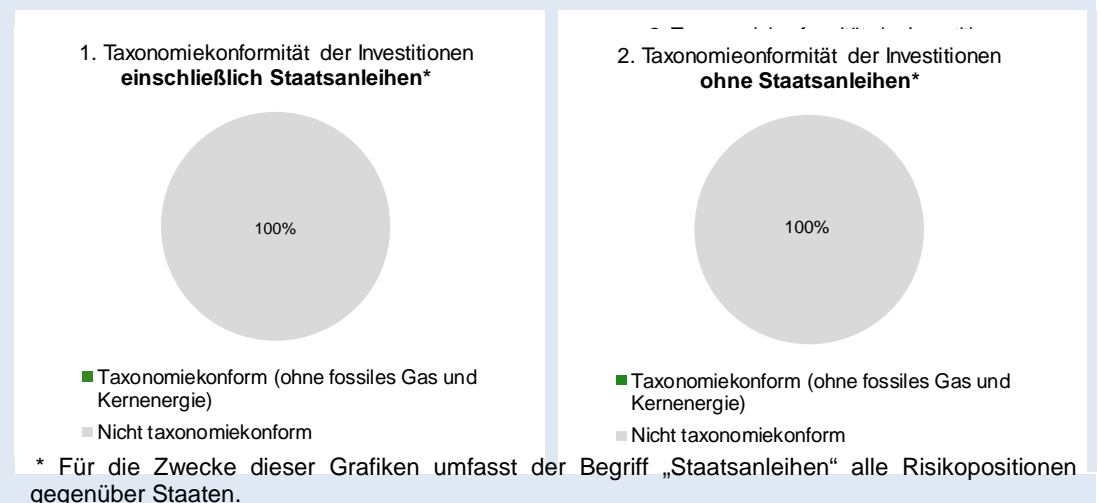
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Eine Angabe, wie und in welchem Umfang die im Teilfonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten zählen, kann aus den zuvor genannten Gründen ebenfalls nicht vorgenommen werden.

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt derzeit 0 Prozent.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Für den Teilfonds werden Vermögensgegenstände zu Investitions- und Absicherungszwecken erworben, die nicht zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen. Beispiele für solche Investitionen sind Derivate, Investitionen, für die keine Daten vorliegen oder Barmittel, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden.

Beim Erwerb dieser Vermögensgegenstände wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz berücksichtigt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

n/a



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://www.union-investment.lu/startseite-luxemburg/fonds/downloads.html>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: **Quoniam Funds Selection SICAV - Global High Yield MinRisk** Unternehmenskennung (LEI-Code): **5299001EUT7USFZBK883**

Ökologische und / oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

 Nein

<p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%</p>	<p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>
---	---

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds investiert überwiegend in Vermögensgegenstände, die unter nachhaltigen Gesichtspunkten ausgewählt wurden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Entsprechende Kriterien sind unter anderem CO2-Emissionen, Schutz der natürlichen Ressourcen, der Biodiversität und der Gewässer (Umwelt), Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Steuertransparenz (Unternehmensführung) sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Soziales). Bei der Berücksichtigung ökologischer und sozialer Merkmale investiert die Gesellschaft in Vermögensgegenstände von Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Erfüllung ökologischer und sozialer Merkmale durch Auslagerungsunternehmen

Die Gesellschaft hat ein anderes Unternehmen mit der (teilweisen) Verwaltung des

Teilfonds beauftragt. Dieses Unternehmen berücksichtigt die zuvor beschriebenen ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds nach den Maßgaben der Gesellschaft.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds wird über die sog. Nachhaltigkeitsindikatoren (bestehend aus Ausschlusskriterien und Nachhaltigkeitskennziffern) gemessen. Die Nachhaltigkeitsindikatoren dieses Teilfonds sind:

Ausschlusskriterien

Von der Gesellschaft werden für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände Ausschlusskriterien festgelegt. Unter anderem werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, welche an der Produktion und Weitergabe von Landminen, Streubomben oder kontroversen Waffen beteiligt sind. Ebenfalls werden beispielsweise Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen mit kontroversen Geschäftspraktiken (Verstoß gegen ILO Arbeitsstandards inkl. Kinderarbeit oder Zwangsarbeit sowie gegen Menschenrechte, Umweltschutz oder Korruption) ausgeschlossen. Außerdem werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die beispielsweise mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Produktion von Tabak erzielen.

Nachhaltigkeitskennziffern

Die Nachhaltigkeitskennziffer kann je nach Art des Emittenten die Dimensionen Umwelt, Soziales, Governance, nachhaltiges Geschäftsfeld und Kontroversen umfassen und bewertet das ESG-Profil des Emittenten. Im Umweltbereich wird das ESG-Profil anhand von Themen wie beispielsweise der Reduktion von Treibhausgasemissionen, Erhaltung von Biodiversität, der Wasserintensität oder der Reduzierung von Abfällen gemessen. Im sozialen Bereich wird das ESG-Profil anhand von Themen, die zum Beispiel den Umgang mit Mitarbeitern, die Gewährleistung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards, Arbeitsstandards in der Lieferkette oder die Sicherheit und Qualität von Produkten und Dienstleistungen betreffen, gemessen. Im Bereich der guten Unternehmens- und Staatsführung analysiert die Gesellschaft die Einhaltung guter Governance Standards auf Basis von Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern. Dabei wird das ESG-Profil zum Beispiel an Themen wie Korruption, Compliance, Transparenz sowie am Risiko- und Reputationsmanagement gemessen. Die Gesellschaft berücksichtigt dabei auch Nachhaltigkeitsratings und ESG-Kennzahlen externer Anbieter, um ein umfassendes Bild des ESG-Profil der Emittenten zu erhalten.

In unserem System für die Portfoliooptimierung können unsere Portfolio Manager jederzeit verschiedene Nachhaltigkeitskennziffern gleichzeitig abrufen und gegebenenfalls anpassen. Auf diese Weise überwachen und steuern wir die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale. Zudem ist durch die regelmäßige Erstellung von internen Analysen eine Nachverfolgung der Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Sondervermögens im Zeitablauf möglich. Zur Überwachung und Sicherstellung von Anlagerestriktionen, die zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Sondervermögens in der Investmentstrategie definiert wurden (z.B. die Anwendung von Ausschlusskriterien oder Mindestanforderungen an Nachhaltigkeitskennziffern), sind außerdem technische Kontrollmechanismen fester Bestandteil unseres Investmentprozesses (z. B. in den Handelssystemen).

Daten, die zur Analyse von Unternehmen und/oder Vermögensgegenständen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen werden, beziehen wir von externen Dienstleistern. Wir greifen hierbei auf verschiedene Dienstleister (z.B. MSCI ESG Research LLC, S&P Trucost, ISS ESG) zurück, um von einer möglichst hohen Datenqualität zu profitieren. Zusätzlich zur Diversifikation stellen wir eine hohe Datenqualität durch automatisierte, stichprobenartige Prüfmechanismen sicher. Rohdaten fließen in eine Software für nachhaltiges Portfoliomanagement, die entsprechende Daten automatisiert weiterverarbeitet. Nur ein sehr geringer Anteil dieser Daten wird aufgrund einer fehlenden Berichterstattung auf Unternehmensebene geschätzt. Hierbei greifen wir auf Durchschnittswerte von Industrien oder Sektoren zurück.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Dieses Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Dieses Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- X Ja, Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Quartalsbericht im Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Teilfonds verfügbar.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) werden beim Erwerb von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer diese nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziales und Beschäftigung. Bei Investitionen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten werden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziales und Beschäftigung berücksichtigt.

Bei der Auswahl der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen sowie

beim Erwerb von Investmentanteilen erfolgt die Berücksichtigung der PAI insbesondere durch (1) die Festlegung von Ausschlusskriterien, (2) die Bewertung mithilfe von Nachhaltigkeitskennziffern in der Portfoliokonstruktion sowie (3) das Durchführen von Unternehmensdialogen und die Ausübung von Stimmrechten.

Beispielsweise werden Unternehmen, deren Geschäftspraktiken wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die zuvor beschriebenen Kategorien haben, ausgeschlossen. Bei der Erhebung der Nachhaltigkeitskennziffern werden ebenfalls die zuvor beschriebenen PAI-Kategorien berücksichtigt.

Bei der Analyse von Staaten werden die PAI dadurch berücksichtigt, dass u. a. unfreie Staaten ausgeschlossen werden, die einen niedrigen Wert im von der internationalen Nichtregierungsorganisation Freedom House begebenen Index besitzen.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Teilfonds verfolgt einen ESG Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung des Teilfonds durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsindikatoren gewährleistet werden soll. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds wird in "Der Teilfonds im Überblick- Quoniam Funds Selection SICAV- Global High Yield MinRisk" dieses Verkaufsprospekts unter der Rubrik „Anlagepolitik“ erläutert.

Zunächst schließen wir im Rahmen von ESG-Screening Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Geschäftspraktiken oder -tätigkeiten aus dem Investmentuniversum aus. Die Kriterien werden durch unser SI-Komitee verabschiedet und quartalsweise überprüft. Zu den Kriterien zählt unter anderem der Ausschluss von Herstellern kontroverser Waffen. Es werden auch Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die gravierend gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, oder die einen festgelegten Anteil ihres Umsatzes durch die Produktion von Kohleförderung oder Tabak erwirtschaften.

Bei der ESG-Integration werden Nachhaltigkeitskennziffern in der Portfoliokonstruktion berücksichtigt. Indem wir beispielsweise gezielt die Unternehmen mit einem besseren ESG-Profil oder niedrigeren CO₂-Fußabdruck auswählen, verringern wir das ESG-Risiko des Teilfonds. In unserem Investmentprozess sind wir in der Lage, diese Nachhaltigkeitskennziffern zu optimieren und so alle wesentlichen Indikatoren gleichzeitig zu berücksichtigen.

Die Ausschlusskriterien und sämtliche Nachhaltigkeitskennziffern sind über die Investmentplattform von Quoniam jederzeit für das Portfoliomanagement verfügbar. So können die verschiedenen nachhaltigen Strategien regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Auf diese Weise wird auch die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale überprüft und gesteuert.

Zusätzlich führen wir im Rahmen eines kollaborativen Engagement-Ansatzes (ESG-Engagement) mit unserem Mutterunternehmen Union Investment Unternehmensdialoge und üben unsere Stimmrechte aus. Durch die Zusammenführung der Stimmrechte vergrößern wir unseren Einfluss auf Hauptversammlungen und in Gesprächen mit Unternehmensvertretern. In diesen Dialogen wird zum einen geprüft, ob und inwiefern Nachhaltigkeit Teil der Geschäftsstrategie ist. Zum anderen wird gefordert, Nachhaltigkeit konsequent zu verfolgen.

Wir erwarten eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, die nicht nur rein ökonomische Zielgrößen beachtet, sondern auch soziale, ethische und umweltrelevante Aspekte berücksichtigt. Diese Zielgrößen werden insbesondere dann befürwortet, wenn sie die langfristig ausgerichteten Aktionärs- und Gläubigerinteressen und damit den langfristigen Unternehmenswert fördern. Wir fordern von Unternehmen die Einhaltung guter Corporate Governance Standards u. a. im Hinblick auf Aktionärs- und Gläubigerrechte, Zusammensetzung und Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Kapitalmaßnahmen, Wirtschaftsprüfer und Transparenz.

Wir wirken aktiv bei der Fokussierung auf relevante Nachhaltigkeitsthemen für eine Engagement-Agenda mit, die in Unternehmensdialogen adressiert werden sollen. Die Aktivitäten und Ergebnisse werden quartalsweise in einem Engagement Report festgehalten. Grundlage für die Ausübung unserer Stimmrechte sind die aktuellen Grundsätze der Stimmrechtsausübung. Darüber hinaus haben wir unseren Nachhaltigkeitsansatz in den Leitlinien für verantwortliches Investieren beschrieben.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Nähere Ausführungen hierzu sind im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ erläutert.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente der Anlagestrategie, die zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden, sind

- die für den Fonds festgelegten Ausschlusskriterien („Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“),

deren Details jeweils im angegebenen Abschnitt näher beschrieben werden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Umfang der betrachteten Investitionen wird vor Anwendung dieser Anlagestrategie nicht um einen Mindestsatz (entspricht 0%) reduziert.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Für den Erwerb von Wertpapieren im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie des Teilfonds wird vorausgesetzt, dass die Emittenten dieser Wertpapiere Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Hierzu werden Ausschlusskriterien festgelegt, die sich an den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen orientieren.

Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. So sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Sie sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten. Sie sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen, das Umweltbewusstsein fördern und im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen. Sie sollen gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, eintreten.

Darüber hinaus fordert Quoniam mit Unterstützung der Union im Rahmen von ESG-Engagement von Emittenten, in deren Wertpapiere der Teilfonds bereits investiert ist, die Einhaltung guter Corporate Governance Standards u. a. im Hinblick auf Aktionärsrechte, Zusammensetzung und Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Kapitalmaßnahmen, Wirtschaftsprüfer und Transparenz. Hierzu analysiert Union die Unternehmensführung der Emittenten. Diese Analyse beruht unter anderem auf den von den Emittenten veröffentlichten Geschäfts- bzw. Jahresberichten und wird durch Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern unterstützt. Des Weiteren setzt sich Union über die Ausübung der Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung der Emittenten für eine gute Unternehmensführung ein.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die Vermögensgegenstände des Teilfonds werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Der jeweilige Anteil am Teilfondsvermögen wird in Prozent dargestellt.

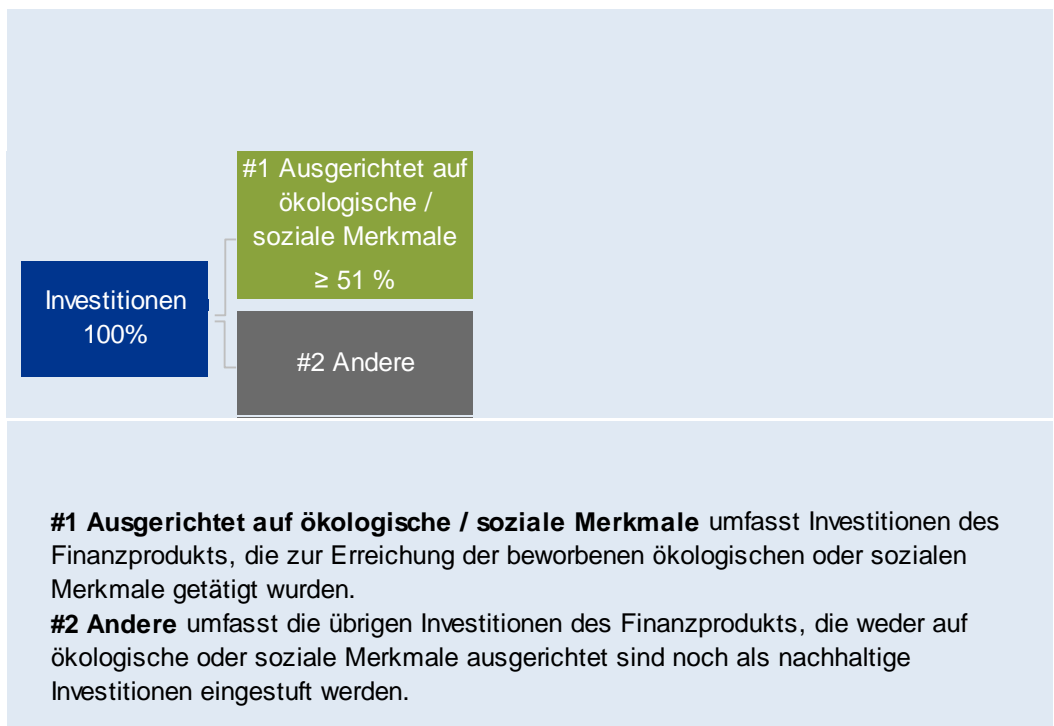
Mit „Investitionen“ werden alle für den Teilfonds erwerbaren Vermögensgegenstände erfasst.

Die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische / soziale Merkmale“ umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden.

Die Kategorie „#2 Andere (Andere Investitionen)“ umfasst z. B. Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie für die nachhaltige Anlagestrategie des Teilfonds bewerten zu können.

Die Kategorie „#1A Nachhaltige (Nachhaltige Investitionen)“ umfasst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies beinhaltet Investitionen, mit denen zu „Taxonomiekonformen“ Umweltzielen, „Anderen ökologischen“ und sozialen Zielen („Soziale“) beigetragen werden soll.

Die Kategorie „#1B Andere ökologische / soziale Merkmale“ umfasst Investitionen, die zwar auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind, sich aber nicht als nachhaltige Investition qualifizieren.



#1 Ausgerichtet auf ökologische / soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds werden nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Teilfonds strebt keine nachhaltige Investition an.

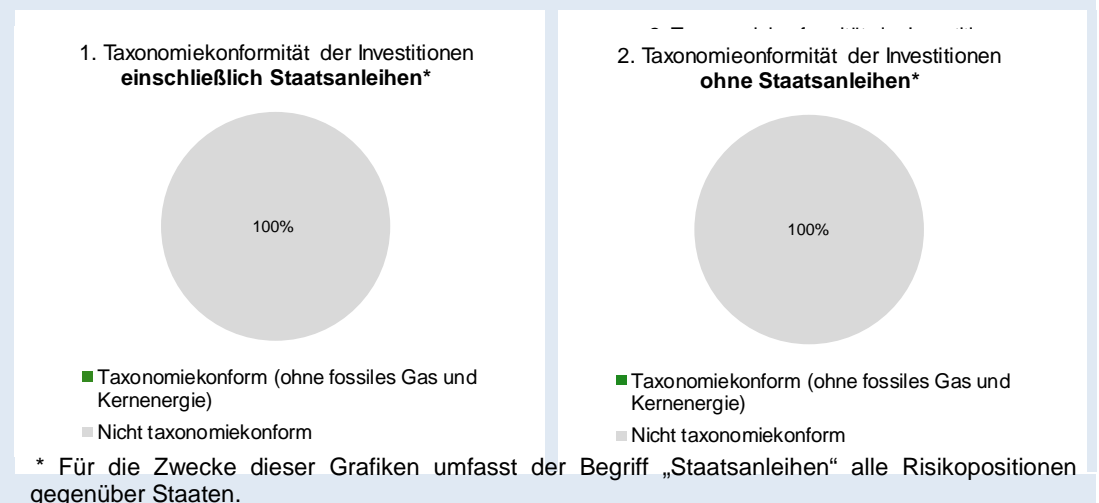
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Eine Angabe, wie und in welchem Umfang die im Teilfonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten zählen, kann aus den zuvor genannten Gründen ebenfalls nicht vorgenommen werden.

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt derzeit 0 Prozent.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Für den Teilfonds werden Vermögensgegenstände zu Investitions- und Absicherungszwecken erworben, die nicht zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen. Beispiele für solche Investitionen sind Derivate, Investitionen, für die keine Daten vorliegen oder Barmittel, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden.

Beim Erwerb dieser Vermögensgegenstände wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz berücksichtigt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

n/a

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://www.union-investment.lu/startseite-luxemburg/fonds/downloads.html>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: **Quoniam Funds Selection SICAV - Equities Climate Transformation** Unternehmenskennung (LEI-Code): **529900VBLBCGFGDOVP40**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und / oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds investiert überwiegend in Vermögensgegenstände, die unter nachhaltigen Gesichtspunkten ausgewählt wurden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Entsprechende Kriterien sind unter anderem CO₂-Emissionen, Schutz der natürlichen Ressourcen, der Biodiversität und der Gewässer (Umwelt), Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Steuertransparenz (Unternehmensführung) sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Soziales). Bei der Berücksichtigung ökologischer und sozialer Merkmale investiert die Gesellschaft in Vermögensgegenstände von Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Erfüllung ökologischer und sozialer Merkmale durch Auslagerungsunternehmen

Die Gesellschaft hat ein anderes Unternehmen mit der (teilweisen) Verwaltung des Teilfonds beauftragt. Dieses Unternehmen berücksichtigt die zuvor beschriebenen ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds nach den Maßgaben der Gesellschaft.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds wird über die sog. Nachhaltigkeitsindikatoren (bestehend aus Ausschlusskriterien und Nachhaltigkeitskennziffern) gemessen. Die Nachhaltigkeitsindikatoren dieses Teilfonds sind:

Ausschlusskriterien

Von der Gesellschaft werden für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände Ausschlusskriterien festgelegt. Unter anderem werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, welche an der Produktion und Weitergabe von Landminen, Streubomben oder kontroversen Waffen beteiligt sind. Ebenfalls werden beispielsweise Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen mit kontroversen Geschäftspraktiken (Verstoß gegen ILO Arbeitsstandards inkl. Kinderarbeit oder Zwangsarbeit sowie gegen Menschenrechte, Umweltschutz oder Korruption) ausgeschlossen. Außerdem werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die beispielsweise mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Produktion von Tabak erzielen.

Nachhaltigkeitskennziffern

Die Nachhaltigkeitskennziffer kann je nach Art des Emittenten die Dimensionen Umwelt, Soziales, Governance, nachhaltiges Geschäftsfeld und Kontroversen umfassen und bewertet das ESG-Profil des Emittenten. Im Umweltbereich wird das ESG-Profil anhand von Themen wie beispielsweise der Reduktion von Treibhausgasemissionen, Erhaltung von Biodiversität, der Wasserintensität oder der Reduzierung von Abfällen gemessen. Im sozialen Bereich wird das ESG-Profil anhand von Themen, die zum Beispiel den Umgang mit Mitarbeitern, die Gewährleistung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards, Arbeitsstandards in der Lieferkette oder die Sicherheit und Qualität von Produkten und Dienstleistungen betreffen, gemessen. Im Bereich der guten Unternehmens- und Staatsführung analysiert die Gesellschaft die Einhaltung guter Governance Standards auf Basis von Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern. Dabei wird das ESG-Profil zum Beispiel an Themen wie Korruption, Compliance, Transparenz sowie am Risiko- und Reputationsmanagement gemessen. Die Gesellschaft berücksichtigt dabei auch Nachhaltigkeitsratings und ESG-Kennzahlen externer Anbieter, um ein umfassendes Bild des ESG-Profil der Emittenten zu erhalten.

In unserem System für die Portfoliooptimierung können unsere Portfolio Manager jederzeit verschiedene Nachhaltigkeitskennziffern gleichzeitig abrufen und gegebenenfalls anpassen. Auf diese Weise überwachen und steuern wir die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale. Zudem ist durch die regelmäßige Erstellung von internen Analysen eine Nachverfolgung der Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Sondervermögens im Zeitablauf möglich. Zur Überwachung und Sicherstellung von Anlagerestriktionen, die zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Sondervermögens in der Investmentstrategie definiert wurden (z.B. die Anwendung von Ausschlusskriterien oder Mindestanforderungen an Nachhaltigkeitskennziffern), sind außerdem technische Kontrollmechanismen fester Bestandteil unseres Investmentprozesses (z. B. in den Handelssystemen).

Daten, die zur Analyse von Unternehmen und/oder Vermögensgegenständen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen werden, beziehen wir von externen Dienstleistern. Wir greifen hierbei auf verschiedene Dienstleister (z.B. MSCI ESG Research LLC, S&P Trucost, ISS ESG) zurück, um von einer möglichst hohen Datenqualität zu profitieren. Zusätzlich zur Diversifikation stellen wir eine hohe Datenqualität durch automatisierte, stichprobenartige Prüfmechanismen sicher. Rohdaten fließen in eine Software für nachhaltiges Portfoliomanagement, die entsprechende Daten automatisiert weiterverarbeitet. Nur ein sehr geringer Anteil dieser Daten wird aufgrund einer fehlenden Berichterstattung auf Unternehmensebene geschätzt. Hierbei greifen wir auf Durchschnittswerte von Industrien oder Sektoren zurück.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Dieses Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Dieses Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- X Ja, Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Quartalsbericht im Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Teilfonds verfügbar.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) werden beim Erwerb von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer diese nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziales und Beschäftigung. Bei Investitionen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten werden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziales und Beschäftigung berücksichtigt.

Bei der Auswahl der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen sowie

beim Erwerb von Investmentanteilen erfolgt die Berücksichtigung der PAI insbesondere durch (1) die Festlegung von Ausschlusskriterien, (2) die Bewertung mithilfe von Nachhaltigkeitskennziffern in der Portfoliokonstruktion sowie (3) das Durchführen von Unternehmensdialogen und die Ausübung von Stimmrechten.

Beispielsweise werden Unternehmen, deren Geschäftspraktiken wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die zuvor beschriebenen Kategorien haben, ausgeschlossen. Bei der Erhebung der Nachhaltigkeitskennziffern werden ebenfalls die zuvor beschriebenen PAI-Kategorien berücksichtigt.

Bei der Analyse von Staaten werden die PAI dadurch berücksichtigt, dass u. a. unfreie Staaten ausgeschlossen werden, die einen niedrigen Wert im von der internationalen Nichtregierungsorganisation Freedom House begebenen Index besitzen.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Teilfonds verfolgt einen ESG Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung des Teilfonds durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsindikatoren gewährleistet werden soll. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds wird in "Der Teilfonds im Überblick- Quoniam Funds Selection SICAV- Equities Climate Transformation" dieses Verkaufsprospekts unter der Rubrik „Anlagepolitik“ erläutert.

Zunächst schließen wir im Rahmen von ESG-Screening Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Geschäftspraktiken oder -tätigkeiten aus dem Investmentuniversum aus. Die Kriterien werden durch unser SI-Komitee verabschiedet und quartalsweise überprüft. Zu den Kriterien zählt unter anderem der Ausschluss von Herstellern kontroverser Waffen. Es werden beispielsweise auch Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die gravierend gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, oder die einen festgelegten Anteil ihres Umsatzes durch die Produktion von Kohleförderung und -verstromung oder Tabak erwirtschaften.

Bei der ESG-Integration werden Nachhaltigkeitskennziffern in der Portfoliokonstruktion berücksichtigt. Indem wir beispielsweise gezielt die Unternehmen mit einem besseren ESG-Profil oder niedrigeren CO₂-Fußabdruck auswählen, verringern wir das ESG-Risiko des Teilfonds. Die CO₂-Intensität der im Teilfonds enthaltenen Aktien (marktwertgewichtet) soll mindestens 10% niedriger sein als die CO₂-Intensität des MSCI World.

In unserem Investmentprozess sind wir in der Lage, diese Nachhaltigkeitskennziffern zu optimieren und so alle wesentlichen Indikatoren gleichzeitig zu berücksichtigen.

Die Ausschlusskriterien und sämtliche Nachhaltigkeitskennziffern sind über die Investmentplattform von Quoniam jederzeit für das Portfoliomanagement verfügbar. So können die verschiedenen nachhaltigen Strategien regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Auf diese Weise wird auch die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale überprüft und gesteuert.

Zusätzlich führen wir im Rahmen eines kollaborativen Engagement-Ansatzes (ESG-Engagement) mit unserem Mutterunternehmen Union Investment Unternehmensdialoge und üben unsere Stimmrechte aus. Durch die Zusammenführung der Stimmrechte vergrößern wir unseren Einfluss auf Hauptversammlungen und in Gesprächen mit Unternehmensvertretern. In diesen Dialogen wird zum einen geprüft, ob und inwiefern Nachhaltigkeit Teil der Geschäftsstrategie ist. Zum anderen wird gefordert, Nachhaltigkeit konsequent zu verfolgen.

Wir erwarten eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, die nicht nur rein ökonomische Zielgrößen beachtet, sondern auch soziale, ethische und umweltrelevante Aspekte berücksichtigt. Diese Zielgrößen werden insbesondere dann befürwortet, wenn sie die langfristig ausgerichteten Aktionärs- und Gläubigerinteressen und damit den langfristigen Unternehmenswert fördern. Wir fordern von Unternehmen die Einhaltung guter Corporate Governance Standards u. a. im Hinblick auf Aktionärs- und Gläubigerrechte, Zusammensetzung und Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Kapitalmaßnahmen, Wirtschaftsprüfer und Transparenz.

Wir wirken aktiv bei der Fokussierung auf relevante Nachhaltigkeitsthemen für eine Engagement-Agenda mit, die in Unternehmensdialogen adressiert werden sollen. Die Aktivitäten und Ergebnisse werden quartalsweise in einem Engagement Report festgehalten. Grundlage für die Ausübung unserer Stimmrechte sind die aktuellen Grundsätze der Stimmrechtsausübung. Darüber hinaus haben wir unseren Nachhaltigkeitsansatz in den Leitlinien für verantwortliches Investieren beschrieben.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Nähere Ausführungen hierzu sind im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ erläutert.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente der Anlagestrategie, die zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden, sind

- die für den Fonds festgelegten Ausschlusskriterien („Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“),

deren Details jeweils im angegebenen Abschnitt näher beschrieben werden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Umfang der betrachteten Investitionen wird vor Anwendung dieser Anlagestrategie nicht um einen Mindestsatz (entspricht 0%) reduziert.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Für den Erwerb von Wertpapieren im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie des Teilfonds wird vorausgesetzt, dass die Emittenten dieser Wertpapiere Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Hierzu werden Ausschlusskriterien festgelegt, die sich an den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen orientieren.

Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. So sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Sie sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten. Sie sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen, das Umweltbewusstsein fördern und im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen. Sie sollen gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, eintreten.

Darüber hinaus fordert Quoniam mit Unterstützung der Union im Rahmen von ESG-Engagement von Emittenten, in deren Wertpapiere der Teilfonds bereits investiert ist, die Einhaltung guter Corporate Governance Standards u. a. im Hinblick auf Aktionärsrechte, Zusammensetzung und Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Kapitalmaßnahmen, Wirtschaftsprüfer und Transparenz. Hierzu analysiert Union die Unternehmensführung der Emittenten. Diese Analyse beruht unter anderem auf den von den Emittenten veröffentlichten Geschäfts- bzw. Jahresberichten und wird durch Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern unterstützt. Des Weiteren setzt sich Union über die Ausübung der Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung der Emittenten für eine gute Unternehmensführung ein.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die Vermögensgegenstände des Teilfonds werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Der jeweilige Anteil am Teilfondsvermögen wird in Prozent dargestellt.

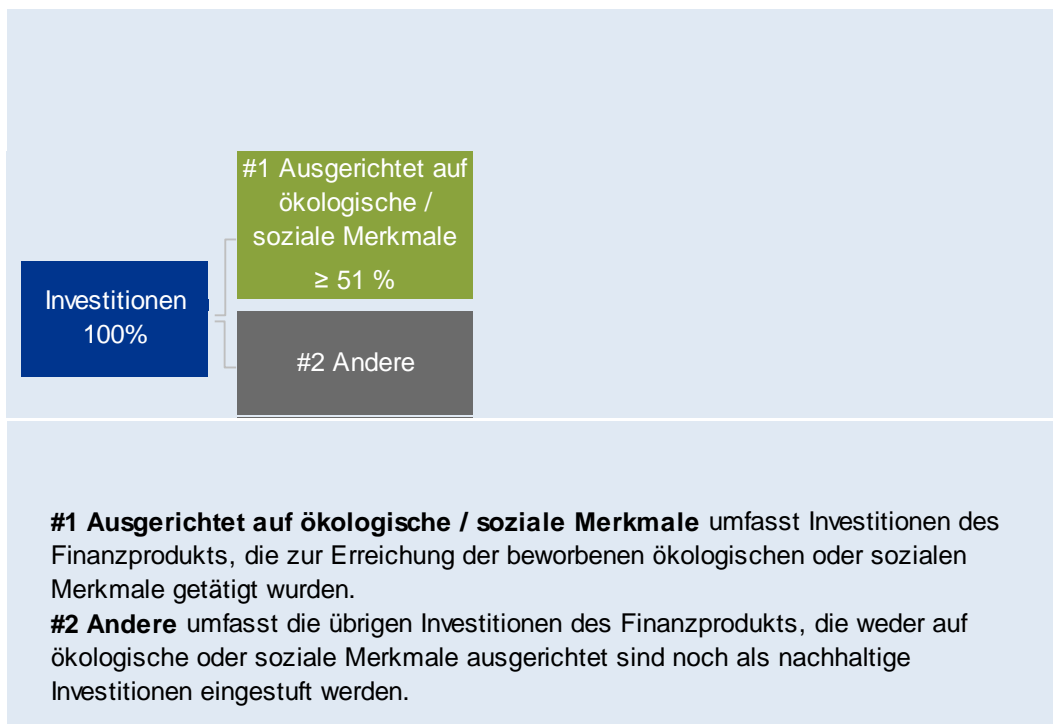
Mit „Investitionen“ werden alle für den Teilfonds erwerbbaaren Vermögensgegenstände erfasst.

Die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische / soziale Merkmale“ umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden.

Die Kategorie „#2 Andere (Andere Investitionen)“ umfasst z. B. Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie für die nachhaltige Anlagestrategie des Teilfonds bewerten zu können.

Die Kategorie „#1A Nachhaltige (Nachhaltige Investitionen)“ umfasst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies beinhaltet Investitionen, mit denen zu „Taxonomiekonformen“ Umweltzielen, „Anderen ökologischen“ und sozialen Zielen („Soziale“) beigetragen werden soll.

Die Kategorie „#1B Andere ökologische / soziale Merkmale“ umfasst Investitionen, die zwar auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind, sich aber nicht als nachhaltige Investition qualifizieren.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds werden nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Teilfonds strebt keine nachhaltige Investition an.

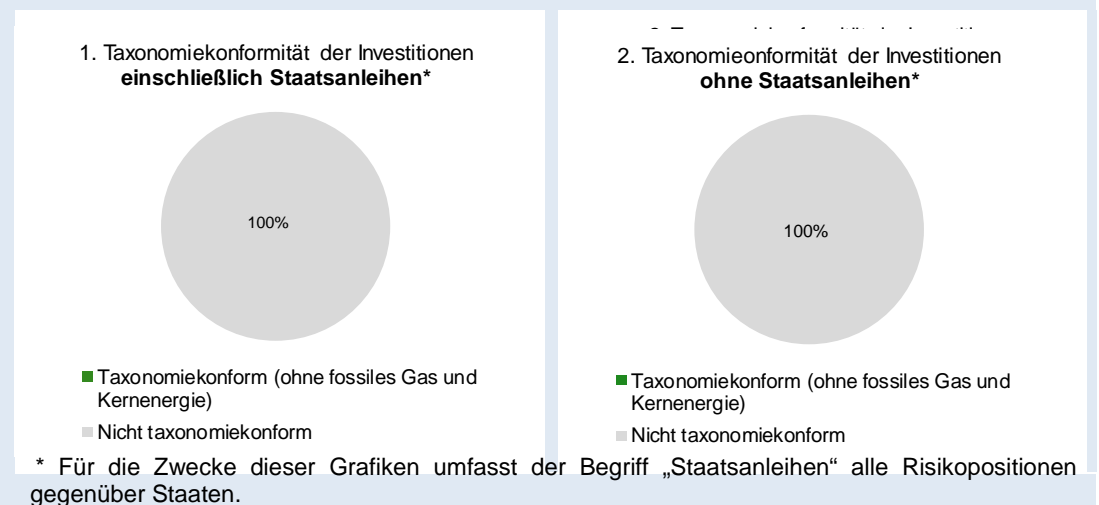
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- Ja:
- In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Eine Angabe, wie und in welchem Umfang die im Teilfonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten zählen, kann aus den zuvor genannten Gründen ebenfalls nicht vorgenommen werden.

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt derzeit 0 Prozent.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt tätigt keine nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Für den Teilfonds werden Vermögensgegenstände zu Investitions- und Absicherungszwecken erworben, die nicht zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen. Beispiele für solche Investitionen sind Derivate, Investitionen, für die keine Daten vorliegen oder Barmittel, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden.

Beim Erwerb dieser Vermögensgegenstände wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

n/a



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://www.union-investment.lu/startseite-luxemburg/fonds/downloads.html>

Union Investment Luxembourg S.A.
3, Heienhaff
L-1736 Senningerberg
service@union-investment.com

Besuchen Sie unsere Webseite:
www.union-investment.com

Vertreter in der Schweiz:

IPConcept (Schweiz) AG
Münsterhof 12
Postfach
CH-8022 Zürich
fondsvertretung.ch@ipconcept.com
www.ipconcept.com